

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

Femizid

Asha Hedayati

„WIR LEBEN IN EINEM
SYSTEM, DAS GEWALT
BEGÜNSTIGT“

*Sabine P. Maier · Paulina Lutz ·
Nora Labarta Greven ·
Florian Rebmann*

WIE TÖDLICH IST DAS
GESCHLECHTERVERHÄLTNIS?

Birgit Sauer

NAME IT, COUNT IT,
END IT

Julia Habermann

BEZIEHUNGSFEMIZIDE
IN DER JURISTISCHEN PRAXIS

Christine E. Meltzer

GEWALT GEGEN FRAUEN
IN DEN NACHRICHTEN

Alyssa Bedrosian

NI UNA MENOS

Claudia Opitz-Belakhal

HEXENVERFOLGUNG.
EIN HISTORISCHER FEMIZID?

APuZ

ZEITSCHRIFT DER BUNDESZENTRALE
FÜR POLITISCHE BILDUNG

Beilage zur Wochenzeitung Das **Parlament**



Femizid

APuZ 14/2023

ASHA HEDAYATI

„WIR LEBEN IN EINEM SYSTEM, DAS GEWALT BEGÜNSTIGT“

Wie können Betroffene von Partnerschaftsgewalt besser geschützt werden? Ein Gespräch über physische und psychische Gewalt, den Umgang deutscher Familiengerichte mit Betroffenen und darüber, warum es der Gesellschaft oft schwerfällt, über diese Probleme zu sprechen.

Seite 04–08

CHRISTINE E. MELTZER

GEWALT GEGEN FRAUEN IN DEN NACHRICHTEN

Gewaltverbrechen und insbesondere Tötungsdelikte werden von den Medien häufig aufgegriffen. Dies gilt auch für Meldungen über Gewalt gegen Frauen. Auf welche Art und Weise wird berichtet? Gibt es Besonderheiten in der deutschen Berichterstattung?

Seite 29–34

**SABINE P. MAIER · PAULINA LUTZ ·
NORA LABARTA GREVEN · FLORIAN REBMANN**
**WIE TÖDLICH IST DAS
GESCHLECHTERVERHÄLTNIS?**

Der Begriff „Femizid“ verweist auf unterschiedliche Formen von Sexismus im Kontext tödlicher Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Woher kommt der Begriff? Wie wird er verwendet? Und welche Ausprägungen von Femiziden sind für den deutschen Kontext relevant?

Seite 09–15

ALYSSA BEDROSIAN
NI UNA MENOS

Am 3. Juni 2015 versammelten sich über 250 000 Menschen in Buenos Aires zur ersten Demonstration von Ni Una Menos. Aus den Protesten hat sich eine transnationale feministische Bewegung entwickelt, die sich gegen geschlechtsspezifische Gewalt wendet.

Seite 35–39

BIRGIT SAUER

NAME IT, COUNT IT, END IT

Ob eine Verschärfung des Strafrechts die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts verhindern kann, ist umstritten. Unbestritten ist jedoch, dass einheitliche Maßnahmen zur Sichtbarmachung und Sensibilisierung für die Prävention von Femiziden wichtig sind.

Seite 16–22

CLAUDIA OPITZ-BELAKHAL
HEXENVERFOLGUNG.

EIN HISTORISCHER FEMIZID?

In der Frühen Neuzeit in Europa machten Frauen bei schweren Delikten wie Raub oder Mord kaum zwei Prozent der Angeklagten aus. Bei Hexenprozessen hingegen wurden Frauen wesentlich häufiger angeklagt als Männer. Warum richtete sich die Hexenverfolgung vor allem gegen sie?

Seite 40–45

JULIA HABERMANN

**BEZIEHUNGSFEMIZIDE IN DER
JURISTISCHEN PRAXIS**

Beziehungsfemizide sind die bedeutendste Form des Femizids in Deutschland und werden entsprechend häufig vor Gericht verhandelt. Im Rahmen der gerichtlichen Beurteilung werden kritische Entscheidungen getroffen, die nicht selten problematisch sind.

Seite 23–28

EDITORIAL

Gewalt gegen Frauen gehört weltweit zu den häufigsten Menschenrechtsverletzungen. Auch in Deutschland ist ihr Ausmaß erschreckend – in sämtlichen sozialen Schichten und vor allem in Paarbeziehungen. 2021 gab es laut Polizeilicher Kriminalstatistik in Deutschland über 140 000 Opfer von psychischer und physischer Partnerschaftsgewalt. 80 Prozent der Opfer waren Frauen – 79 Prozent der Täter waren Männer. Im selben Jahr wurden 121 Personen Opfer von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang, davon 109 Frauen. Somit wird in Deutschland an jedem dritten Tag eine Frau Opfer von Mord oder Totschlag durch ihren Partner oder Ex-Partner. Wenn diese Frauen aufgrund ihres Geschlechts getötet werden, spricht man von „Femizid“.

Der Begriff wurde in den 1970er Jahren von Feministinnen geprägt, um zu verdeutlichen, dass ein Großteil der Tötungsdelikte an Frauen auf Machtdynamiken zwischen den Geschlechtern zurückzuführen ist: Es ist kein Zufall, dass die Mehrheit der Opfer in Paarbeziehungen oder in gemeinsamen Haushalten Frauen sind. Femizide haben somit eine strukturelle und gesamtgesellschaftliche Tragweite und resultieren aus dem Besitz- und Machtstreben von gewalttätigen Männern gegenüber Frauen und Mädchen. Zu den Tätern gehören Expartner, Lebensgefährten, Väter, Brüder, aber auch Fremde.

Wie kann die Gewalt gegen Frauen effektiv bekämpft werden? In Deutschland wird mitunter über die Verschärfung des Strafrechts diskutiert. So plant die Bundesregierung, geschlechtsspezifische Tatmotive explizit in die Liste der menschenverachtenden Beweggründe aufzunehmen, was letztlich strafverschärfend wirken könnte. Ob dies zur Verhinderung von Femiziden beiträgt, ist umstritten. Sicher ist aber, dass das Bewusstsein für das Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt geschärft werden sollte. Wenn die Taten nur als tragische Einzelschicksale dargestellt werden, bleiben die zugrunde liegenden gesellschaftlichen Muster verborgen.

Lorenz Abu Ayyash

INTERVIEW

„WIR LEBEN IN EINEM SYSTEM, DAS GEWALT BEGÜNSTIGT“

Ein Gespräch über Partnerschaftsgewalt, den Umgang deutscher Familiengerichte mit Betroffenen und darüber, warum sich die Gesellschaft schwertut, über diese Probleme zu sprechen.

Mit Asha Hedayati

Frau Hedayati, als Anwältin für Familienrecht vertreten Sie vor allem Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Gibt es einen Fall, der Sie gerade besonders beschäftigt?

Asha Hedayati – Mich beschäftigen in besonderem Maße Fälle, die einen Bezug zu Kindern haben. Ich habe eine Mandantin, die mit ihren drei Kindern vor ihrem gewalttätigen Expartner in ein Frauenhaus geflüchtet ist. In der familiengerichtlichen Anhörung haben die Kinder der RichterIn von der Gewalt gegen die Mutter und gegen sich selbst berichtet. Aber weder die Mutter noch die Kinder wurden ernst genommen. Der Vater hat die Mutter dann mit Verfahren überzogen, sie mit Lügen überkippt. Und weder das Jugendamt noch das Familiengericht haben ihm Grenzen gesetzt, weil seine Seite ja auch immer angehört werden muss. Und diese Frau, die jahrelang von

ihrem Mann psychisch und körperlich misshandelt wurde, ist nach der Trennung Opfer dieser Nachtrennungsgewalt geworden – mithilfe staatlicher Institutionen. Irgendwann ist sie im Verfahren zusammengebrochen und als Betreuungs- und Bezugsperson ausgefallen. Seitdem leben die Kinder beim Vater. Und da frage ich mich schon, was das mit Kindern macht, wenn sie sehen, dass der Staat diese männliche Gewalt nicht ernst nimmt.

Ist das ein besonderer Fall oder haben Sie das schon öfter erlebt?

– Das ist kein Einzelfall. Es gibt von Gewalt betroffene Frauen, die sich durch gerichtliche Verfahren durchbeißen. Aber es kann eigentlich nicht an der Widerstandskraft des Opfers liegen, ob man Recht bekommt oder nicht. In diesen familiengerichtlichen Verfahren hängt immer so ein Damo-

klesschwert über den Frauen. Wenn sie häusliche Gewalt ansprechen, dann besteht die Gefahr, dass ihnen vorgeworfen wird, die Kinder gegen den Vater zu instrumentalisieren. Oder es kommen misogynen Mythen dazu, etwa dass die Frauen die Bindung der Kinder zum Vater unterbinden wollen. Dabei geht es ihnen in erster Linie darum, sich selbst und die Kinder zu schützen.

Wie viele Frauen in Deutschland sind von häuslicher Gewalt betroffen?

– Laut einer Studie aus dem Jahr 2004 hat jede vierte Frau in Deutschland mindestens einmal in ihrem Leben Partnerschaftsgewalt erlebt. Und jede dritte Frau ist, unabhängig von einer Partnerschaft, einmal im Leben von Gewalt betroffen.

Ist das ein Problem, dass auch LGBTQA*-Personen betrifft?

– Dazu kenne ich keine Studien, aber man kann sicher davon ausgehen, dass LGBTQA*-Personen genauso betroffen sind. Sie haben oft das Problem, dass sie beispielsweise bei der Polizei diskriminierende Erfahrungen machen und den staatlichen Institutionen dadurch weniger vertrauen. Sie suchen entsprechend weniger nach Hilfe, können schlechter geschützt werden. Die Dunkelziffer dürfte bei dieser Personengruppe besonders hoch sein.

Wenn man sich die Zahlen anschaut, kann man davon ausgehen, dass jeder: von uns entweder eine Betroffene häuslicher Gewalt oder einen Täter persönlich kennt. Dennoch ist Partnerschaftsgewalt fast

ein Tabuthema in Deutschland. Haben Sie eine Erklärung, warum das so ist?

– Tabus haben immer mit Scham zu tun. Frauen, die von Gewalt betroffen sind, schämen sich für ihre Opferrolle. Und das tun sie auch, weil ihnen die Gesellschaft und die staatlichen Institutionen durch Täter-Opfer-Umkehr, durch Sexismus, durch misogyne Mythen immer wieder die Verantwortung für das gewalttätige Verhalten ihrer Partner übertragen. Scham ist also bei den Betroffenen ein Thema. Bei den Tätern, bei den Cis-Männern, die ja in den allermeisten Fällen die Täter sind, ist es vielleicht so, dass sie kein besonders großes Interesse daran haben, darüber zu reden, weil sie sich dann mit sich selbst, mit ihren Privilegien und ihrer Gewalttätigkeit auseinandersetzen müssten. Und die Politik hat kein besonders großes Interesse am Thema Partnerschaftsgewalt, weil es für dieses Problem keine einfachen und schnellen Lösungen gibt. Echte Präventionsmaßnahmen zahlen sich erst Jahrzehnte später aus. Und weil die Ergebnisse nicht sofort geliefert werden können, führt das nicht unbedingt zu mehr Wählerstimmen. Das sind einige der Gründe, die meiner Meinung dazu führen, dass das Thema nicht die Aufmerksamkeit bekommt, die es verdient.

Sie haben gerade die Cis-Männer angesprochen. Wer sind die Täter häuslicher Gewalt?

– Häusliche Gewalt zieht sich durch alle sozialen Schichten und Milieus. Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass die Täter vor allem sozial benachteiligte People of Color wären.

Ich habe kürzlich ein Buch über die Frauenhausbewegung der 1970er Jahre gelesen. Da wurde eine Historikerin gefragt, ob sie sich erinnern könne, wer die erste Bewohnerin des ersten Frauenhauses in Berlin war. Sie antwortete, dass sei die Frau eines hochrangigen Richters gewesen. Häufig, wenn wir an häusliche Gewalt denken, denken wir nicht an Personen, die uns ähnlich sind oder aus unserer Blase kommen. Das will man lieber verdrängen.

Oft wird Gewalt gegen Frauen nur dann als gesellschaftliches Problem angesprochen, wenn die Täter People of Color sind. Warum?

– Ich glaube, dass das eine Funktion erfüllt. Es ist leichter für die Gesellschaft, diese Probleme auszuhalten, wenn sie an den Rand gedrängt werden können, wenn Menschen sagen können, „Ich bin nicht Täter. Das ist die sozial benachteiligte Person of Color in Neukölln“, wenn die Täter fremde Vornamen haben – wenn es eben nicht um meinen Arbeitskollegen Thomas oder meinen Bruder Markus oder meinen Freund Jonas geht. Das macht den Blick in den Spiegel leichter zu ertragen, weil sonst müsste man sich damit auseinandersetzen, dass man sicher irgendwelche Freunde hat, die Täter sind, oder dass man vielleicht sogar selbst mal Täter war.

Gibt es Frauen, die besonders gefährdet sind, Betroffene zu werden?

– Mehrfach marginalisierte Personen sind sicherlich besonders betroffen. Rassifizierte, arme Frauen mit prekären

Arbeitsverhältnissen etwa oder Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus. Diese Personengruppen rutschen viel schneller und leichter in Abhängigkeitsverhältnisse. Trans Frauen sind besonders gefährdet, weil sie weniger Zugang zu Schutzräumen haben und weniger Unterstützung bekommen. Aber auch Akademikerinnen können betroffen sein. Ich habe oft erlebt, wie die Gewalt vor allem dann zunimmt, wenn die Frauen sich emanzipieren und selbstständiger werden, wenn sie plötzlich mehr Geld verdienen als ihre Ehemänner. Akademikerinnen sind oft Opfer psychischer Gewalt, weil Männer aus Akademikerkreisen sehr gut wissen, wie sie diese Form der Gewalt einsetzen können, ohne dass es das Umfeld mitbekommt.

Was meinen Sie mit psychischer Gewalt?

– Das ist eine viel subtilere Form von Gewalt, die sicherlich ähnlich schwere Folgen für die Betroffenen hat wie körperliche. Der Täter schafft es, nach und nach seine Frau zu isolieren, sodass sie keine Freund:innen mehr trifft, keinen Hobbys mehr nachgeht, keine Selbstwertquellen mehr pflegt. Dann kommen die Beleidigungen, die Herabwürdigungen und die Bedrohungen dazu. Und irgendwann verliert die Frau ihr Selbstwertgefühl, ihr komplettes Ich. Die Gefahr ist, dass psychische Gewalt schleichend ist. Sie wird von den Betroffenen erst relativ spät erkannt, manchmal erst, wenn körperliche Gewalt dazukommt. Die Journalistin Antje Joel veranschaulicht dies in ihrem Buch „Prügel“

mit dem Bild eines Frosches: Wirft man ihn in heißes Wasser, springt er sofort heraus. Wirft man einen Frosch aber in kaltes Wasser und lässt es langsam aufkochen, dann springt er nicht mehr heraus, er stirbt am Ende trotzdem, weil es zu heiß ist. So schleichend ist psychische Gewalt. Deswegen ist es auch schwierig, wenn wir als Gesellschaft den Frauen immer wieder die Frage stellen: „Aber wie konntest du das so lange mit dir machen lassen?“

Betroffenen häuslicher Gewalt fällt es oft nicht leicht, nach Hilfe zu suchen, auch aufgrund der Reaktionen, die sie manchmal erleben. Welche anderen Gründe gibt es?

– Scham spielt sicherlich eine Rolle. Aber es gibt auch strukturelle Probleme. Frauen sitzen in dieser völlig ausgelieferten Situation zu Hause und fragen sich: „Was kann ich tun, wie komme ich aus dieser Situation heraus?“ Gleichzeitig wissen sie, sie werden etwa mit ihren zwei Kindern in Berlin keinen bezahlbaren Wohnraum mehr finden. Das ist eine ganz konkrete Hürde. Nicht alle können in ein Frauenhaus ziehen – und das ist auch nicht für jede eine Lösung. Das ist mit extrem hohen Verlusten verbunden: Verlust des sozialen Netzwerks oder der Kitaplätze, Verlust des Arbeitsplatzes. Da müsste man strukturell was tun, man müsste den Frauen sofort Wohnraum zur Verfügung stellen und ihnen versichern, dass sie auch nach der Trennung finanziell auskommen werden, denn – und auch das ist ein strukturelles Problem – als Alleinerziehende in Deutschland ist man massiv

von Armut betroffen. Es kann nicht sein, dass Frauen bei einer Trennung zwischen Gewalt und Armut wählen müssen.

Gibt es auch Betroffene, die sich davor scheuen, Hilfe zu suchen, weil sie Angst haben, sie könnten durch die Trennung ihre Kinder verlieren?

– Ja. Das ist auch eine Gewaltmethode, die Männer oft einsetzen, wenn es Kinder in der Familie gibt. Sie drohen dann der Frau mit der Wegnahme oder der Entführung der Kinder. Sie sagen Dinge wie: „Ich werde dafür sorgen, dass du sie nie wieder siehst“, oder „ich werde allen sagen, dass du psychisch krank bist und die Kinder nicht erziehen kannst.“ Und damit kommen sie oft durch. Ganz häufig muss ich bei der Beratung den Frauen immer wieder gut zusprechen und sagen: „Hör auf, ihm zu glauben“.

Die Kinder und das Sorgerecht spielen oft auch bei den Gerichtsverfahren ihrer Mandantinnen eine wichtige Rolle. Welche Probleme erleben Sie im Gerichtssaal am häufigsten?

– Ich erlebe dort häufig viel Unkenntnis zum Thema Partnerschaftsgewalt. Dynamiken von Partnerschaftsgewalt oder überhaupt der Gewaltbegriff an sich werden meiner Meinung nach zu wenig ernst genommen. Wenn es um Gewalt geht, dann rein um die physische – und selbst da wird dem Täter oft genauso viel Platz eingeräumt wie der Betroffenen. Aber wie kann man bei so einem Machtgefälle von zwei Seiten sprechen, wenn die eine Seite so offensichtlich der Aggressor ist? Das führt zu einer

ganz großen Verunsicherung bei den Betroffenen, die dann häufig die Schuld bei sich suchen, sich fragen, was sie hätten besser machen können – wie sie hätten verhindern können, dass man ihnen keine Gewalt antut. Ein ganz großes Problem bei Familiengerichten ist, dass der Schwerpunkt der Betrachtung auf dem Verhalten der Mütter liegt. Es ist gnadenlos, wie unsere Gesellschaft Mütter beurteilt und bewertet, während die Gewalt des Vaters häufig weggewischt wird. Bei Kindschaftsverfahren höre ich dann oft Sätze wie: „Die Gewalt des Vaters gegen die Mutter betrifft nicht die Beziehung des Vaters zum Kind“, oder „ein schlechter Partner ist ja kein schlechter Vater.“ Es gibt Situationen, da wünschte ich mir wirklich, das Verfahren wäre öffentlich. Was sich da in diesen verschlossenen Sälen abspielt, in Deutschland, ist für Betroffene häuslicher Gewalt oft ein Albtraum.

Haben Sie ein konkretes Beispiel für eine solche Situation?

– Ich habe häufig Schwierigkeiten mit Verfahrensbeiständen bei Kindschaftsverfahren. Das sind von Gerichten beauftragte Interessenvertreter:innen des Kindes. Sie sollen eine Empfehlung aussprechen, wie der Umgang mit den Elternteilen gestaltet werden könnte oder bei wem das Kind leben soll. Bis vor einem Jahr konnte jeder, egal mit welchem Background, nach einer mehrwöchigen Ausbildung Verfahrensbeistand werden. Ich habe schon ehemalige Versicherungsmakler:innen erlebt, oder Tanztherapeut:innen, die Empfehlungen aussprechen. Und manchmal lassen Verfah-

rensbeistände Sätze fallen, bei denen mir der Kopf platzt. Ich hatte etwa eine Mandantin, die mehrfach das Frauenhaus wechseln musste, weil der Vater der gemeinsamen Kinder sie immer wieder aufgespürt hat. Er hat den Kindern manipulative Fragen gestellt, um die Adresse des Frauenhauses herauszufinden. Da hat die Verfahrensbeistandin dann in der Verhandlung vor der Mutter und dem Vater gesagt, die Mutter würde „mit ihrem Frauenhaus-Hopping den Kindern schaden“. Und die Richter:in hat diesen Satz kommentarlos hingenommen, ohne Bewertung, ohne Einordnung, ohne Reaktion. Und die Betroffene musste damit umgehen. Das ist Nachtrennungsgewalt, eine sekundäre Gewalt durch den Staat und die Richter:innen.

Welche Lösungsansätze sehen Sie an dieser Stelle?

– Ich glaube, dass wir eine Pflichtfortbildung zum Thema Partnerschaftsgewalt für Richter:innen veranlassen müssten. Schon bei der Ausbildung von Jurist:innen müsste man mehr Familien- und Gewaltschutzrecht anbieten. Ich finde, dass man generell Menschen im Jurastudium mehr zu kritischem Denken verleiten müsste, so dass sie nicht „so sind aber nun mal die Gesetze“ sagen, sondern sich auch fragen, ob das, was sie entscheiden, auch wirklich gerecht ist. Ich erlebe noch viel zu wenig Richter:innen, die sich dessen bewusst sind, dass Frauen immer noch benachteiligt sind. Oder dass es People of Color in Deutschland gibt, die benachteiligt sind. Oder dass wir eben rassistische, diskriminierende Strukturen ha-

ben, die bestimmte Personengruppen benachteiligen. Und die vermeintliche Neutralität von Richter:innen führt auch dazu, dass wir ein benachteiligendes System stabilisieren.

Schützen deutsche Gesetze Betroffene häuslicher Gewalt genügend?

– Ich würde das so drehen: Vor fünf Jahren ist in Deutschland die Istanbul-Konvention in Kraft getreten, ein völkerrechtlicher Vertrag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Da stehen Forderungen drin und konkrete Maßnahmen. Wenn Deutschland das umsetzen würde, was in der Istanbul-Konvention steht, dann wären wir einen ganz großen Schritt weiter.

Ich würde zum Schluss noch auf die extremste Form von Partnerschaftsgewalt zu sprechen kommen: Femizide, Morde an Frauen, weil sie Frauen sind. Wie oft passieren sie in Deutschland?

– Alle drei Tage wird in Deutschland eine Frau durch die Gewalt ihres Ex- oder Noch-Partners getötet. Der größte Teil ereignet sich kurz nach der Trennung. Ich habe schon die Gefahr der Emanzipation angesprochen. Der Partner erträgt den Emanzipationsprozess der Frau nicht, ihr Mächtigwerden. Und er bekommt dann das Gefühl, das würde seine Gewalt legitimieren, er müsse diese Macht nun zerstören, er müsse die Frau zerstören.

Sie arbeiten ja oft mit Mandantinnen, die sich trennen wollen. Machen Sie die Frauen auch auf diese konkrete Gefahr aufmerksam?

– Ich habe das Gefühl, dass die Mandantinnen ziemlich gut wissen, wie bedrohlich die Situation ist. Und das ist auch einer der Gründe, warum Sie die Trennung teilweise verzögern. Weil sie Angst davor haben, nicht genügend geschützt zu werden vor der Rache des Partners. Bei eskalierenden Fällen versuche ich allerdings schon mehr darauf einzuwirken, dass meine Mandantinnen in ein Frauenhaus gehen. Obwohl sie wissen, in welcher Gefahr sie sich befinden, wollen manche Frauen ihre Kinder nicht aus deren sozialem Umfeld reißen. Sie sagen: „Wenn ich da hinziehe, dann nehme ich meinen Kindern auch ihre Freunde weg, und die Trennung ist ja schon schwer genug für sie.“ Aber dann ist es mir wichtig, ihnen zu erklären: „Wenn du als Mutter nicht mehr existierst, dann ist das für die Kinder noch schlimmer.“

Warum ist es so schwer, Femizide zu verhindern?

– Vorrangig, weil es unbequem ist, sie zu verhindern. Weil wir dann unser System infrage stellen müssten. Femizide zu bekämpfen, würde bedeuten, dass manche Menschen ihre Privilegien und Macht abgeben müssten. Wir müssten nach Lösungen suchen, um etwa Abhängigkeitsverhältnisse zu verringern. Und das würde wiederum bedeuten, dass wir uns die ökonomische Gleichstellung genauer anschauen müssten, etwa den Gender Pay Gap oder die unbezahlte Care-Arbeit der Frauen. Wir haben Gesetze, die Abhängigkeitsverhältnisse begünstigen, wie etwa das Ehegattensplitting, das Anreize dafür schafft, dass eine

Person sehr viel Geld verdient und die andere besser gar nicht arbeiten geht. Wir leben in einem System, das nicht nur Gewalt nicht verhindert, sondern sie tatsächlich begünstigt.

Was müsste ihrer Meinung nach passieren, damit wir es schaffen, dass es überhaupt nicht mehr zu Partnerschaftsgewalt oder zu Femiziden kommt?

– Es ist sehr wichtig, an den Geschlechterrollen zu arbeiten. Man sollte schon mit Kindern im Kita- und Schulalter über

Gleichstellung, über Feminismus, über falsch verstandene Männlichkeit sprechen. Überhaupt müsste man Kindern helfen, eine Sprache für männliche Gewalt zu finden. Und ich denke, wir müssen davon wegkommen, zu denken, dass eine Veränderung nur durch Frauen erwirkt werden kann. Wir brauchen die Cis-Männer für eine echte Veränderung. Wir werden ohne sie da nicht weiterkommen. Auch sie müssen Verantwortung dafür übernehmen. Und auch sie müssen

verstehen, dass eine Gesellschaft nur frei und lebenswert ist, wenn alle in ihr ein freies, lebenswertes Leben führen können.

Das Interview führte die Journalistin Margherita Bettoni am 23. Februar 2023.

ASHA HEDAYATI

ist Anwältin für Familienrecht in Berlin-Neukölln. Im Herbst 2023 erscheint ihr Buch zum Thema Gewalt gegen Frauen im Rowohlt-Verlag.

Schon gehört?

Die APuZ gibt es auch als Podcast!



WIE TÖDLICH IST DAS GESCHLECHTERVERHÄLTNIS?

Sabine P. Maier · Paulina Lutz · Nora Labarta Greven · Florian Rebmann

„Jeden dritten Tag wird in Deutschland eine Frau von ihrem (Ex-)Partner getötet, jeden Tag versucht es einer.“ Auf diese Tatsache wird aktuell häufig verwiesen, um auf Femizide aufmerksam zu machen.⁰¹ Während in Deutschland und Europa ein genereller Rückgang der Tötungsdelikte zu beobachten ist, fällt dieser bei weiblichen Opfern geringer aus. Es gibt somit nicht mehr Frauentötungen, ihr relativer Anteil an allen Tötungsdelikten wird jedoch größer.⁰² Das weist darauf hin, dass Tötungsdelikte an Männern und Frauen in unterschiedlichen Kontexten stattfinden und anderen Einflussfaktoren unterliegen. Während Männer überwiegend gewaltsamen Auseinandersetzungen mit anderen Männern im öffentlichen Raum zum Opfer fallen, werden Frauen deutlich häufiger von Männern aus ihrem nahen Umfeld getötet. Um diese Unterschiede genauer zu beleuchten, ist eine Analyse aus Geschlechterperspektive notwendig. Hierfür kann das Konzept Femizid hilfreich sein.

KLEINE BEGRIFFSGESCHICHTE

Heutige Verwendungen des Begriffs „Femizid“ (englisch: *femicide*) beziehen sich meist auf die feministische Soziologin Diana E. H. Russell, die ihn beim Internationalen Tribunal gegen Gewalt an Frauen 1976 einführte.⁰³ Sie wollte herausstellen, dass ein Großteil der Frauentötungen im Kontext der Machtdynamiken von Sexismus und Misogynie patriarchal strukturierter Gesellschaften stattfindet. Eine Definition erarbeitete sie erst später und passte diese im Laufe der Zeit an.⁰⁴ Zuletzt beschrieb sie *femicide* als „die Tötung von weiblichen Personen durch männliche Personen, weil sie weiblich sind“.⁰⁵ Russell meint damit Tötungen von Frauen und Mädchen, die auf misogyne Einstellungen oder sexistische Erwartungen der Täter zurückgehen – Tötungen also, bei denen das Geschlecht der Opfer nicht zufällig weiblich ist.

Umfassende gesellschaftspolitische Bedeutung erlangte der Ausdruck insbesondere in Lateinamerika, wo er ab den 1990er Jahren von feministischen Wissenschaftler*innen und Aktivist*innen aufgegriffen, als *femicidio* oder *feminicidio* ins Spanische übersetzt und konzeptionell weiterentwickelt wurde.⁰⁶

In den 1990er Jahren gab es etwa in Costa Rica und Brasilien basierend auf Russells Konzept erste Forschungen zu Femiziden.⁰⁷ Als Katalysator für feministische Wissensproduktion und Aktivismus wirkten die brutalen Tötungen von meist jungen Frauen of Color, die seit den frühen 1990er Jahren im mexikanischen Ciudad Juárez vermehrt auftraten. Die Frauen wurden entführt und ihre Leichen mit Spuren von Vergewaltigung und sexualisierter Folter im öffentlichen Raum deponiert. Strafverfolgung fand kaum statt, während Medien und Behörden den Opfern mittels sexistischer und klassistischer Stereotype die Verantwortung für die erfahrene Gewalt zuschrieben.⁰⁸ Die tödliche Gewalt gegen Frauen wurde zunächst als „innerfamiliäre Gewalt“ und später als „Kollateralschaden des Drogenkriegs“ verharmlost und normalisiert.⁰⁹

Die mexikanische Anthropologin und Kongressabgeordnete Marcela Lagarde erweiterte vor diesem Hintergrund Russells Definition und hob hervor, dass *feminicidio* nur die „Spitze des Eisberges“ und die Folge struktureller und institutioneller Gewalt gegen Frauen und Mädchen darstelle, was die Straflosigkeit der Täter einschließe.¹⁰ Mit diesem breiten Begriffsverständnis werden nicht nur Tötungsdelikte, sondern auch Todesfälle von Mädchen und Frauen beispielsweise infolge illegalisierter Schwangerschaftsabbrüche oder fehlenden Zugangs zu Gesundheitsversorgung einbezogen.¹¹ Die Begriffsversion „Feminizid“ statt „Femizid“ wird daher oft verwendet, um die Aspekte der Straflosigkeit und staatlichen Verantwortung hervorzuheben. In den 2000er Jahren wurden teils heftige Diskus-

sionen über die Begriffsvarianten und konzeptionellen Unterschiede geführt, die in jüngerer Zeit jedoch an Bedeutung verloren haben.

Familienangehörige der Opfer in Ciudad Juárez brachten ihren Protest bis vor den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dieser stellte 2009 im Fall „Campo Algodonero“ fest, dass der mexikanische Staat die Menschenrechte der getöteten Frauen verletzt habe. Das vorherrschende Klima der Straflosigkeit normalisiere Gewalt gegen Frauen und trage dazu bei, dass diese weiterhin ausgeübt werde.¹² Es ist das erste Urteil, das Feminizid als den „[Homicid] von Frauen aufgrund des Geschlechts“ definiert.¹³ Die Aufmerksamkeit, die die spektakulären Fälle in Ciudad Juárez generierten, wurde aufgegriffen, um tödliche Gewalt gegen Frauen auch in anderen Kontexten anzuprangern, wodurch die Gewalt in Paarbeziehungen und Familien stärker in den Blick geriet.

Die meisten lateinamerikanischen Autor*innen analysieren tödliche Gewalt gegen Frauen in einem engen Zusammenhang mit neoliberal-kapitalistischen, kolonial-rassistischen und heteronormativen Strukturen.¹⁴ Die extreme Gewalt, insbesondere gegen vulnerable Frauen, halte den Status quo des Geschlechterverhältnisses aufrecht, da traditionelle Geschlechterrollen und Ar-

beitsteilung für das Funktionieren der neoliberalen Gesellschaftsordnung wesentlich seien.¹⁵

Inspiziert von Lateinamerika begannen Feminist*innen unter anderem in Spanien, Italien und Frankreich von Femiziden beziehungsweise Feminiziden zu sprechen. Stark in Europa wahrgenommen wurde die Bewegung Ni Una Menos, die ab 2015 massive Proteste in Argentinien mobilisierte.¹⁶ In Deutschland nutzten zunächst migrantische Frauen den Begriff, zum Beispiel aus der kurdischen Frauenbewegung. Schließlich wurde er in den 2010er Jahren von internationalen Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation und den Vereinten Nationen aufgegriffen.¹⁷ Während aktivistische Verwendungen des Begriffs meist ein breites Verständnis von Femiziden umfassen, strukturelle Zusammenhänge und staatliche Verantwortung betonen, findet sich bei staatlichen Akteur*innen und in der Forschung eine Tendenz, sich auf bestimmte Formen von Tötungsdelikten zu konzentrieren.

GESCHLECHTSBEZOGENE GEWALT GEGEN FRAUEN

Die unterschiedlichen Definitionen haben gemeinsam, dass sie Femizid als extreme Form von geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen verstehen. Femizide stehen demnach in einem „Kontinuum“ mit anderen, auch strukturellen Gewaltformen, die teils fließend ineinander übergehen, denselben Ursprung und ähnliche Funktionen haben.¹⁸ Geschlechtsbezogene Gewalt gegen

01 Vgl. Laura Backes/Margherita Bettoni, *Alle drei Tage*, Hamburg 2021.

02 Vgl. Office on Drugs and Crime (UNODC), *Global Study on Homicide. Gender-Related Killing of Women and Girls*, Wien 2019.

03 Diana E. H. Russell/Nicole van de Ven (Hrsg.), *Crimes Against Women. Proceedings of the International Tribunal*, Berkeley 1976.

04 Vgl. Jill Radford/Diana E. H. Russell (Hrsg.), *Femicide*, New York 1992.

05 Diana E. H. Russell, *Defining Femicide and Related Concepts*, in: dies./Robertta Harmes (Hrsg.), *Femicide in Global Perspective*, New York 2001, S. 12–25, hier S. 13.

06 Im Folgenden wird überwiegend der Begriff „Femizid“ verwendet. Bei direkten oder indirekten Zitaten findet eine Anlehnung an den Originaltext statt.

07 Vgl. Ana Carcedo/Montserrat Sagot, *Femicidio en Costa Rica 1990–1999*, San José 2000; Suely Souza de Almeida, *Femicídio*, Rio de Janeiro 1998.

08 Vgl. Mariana Berlanga Gayón, *Rassismus und Feminizid*, in: Merle Dyroff/Sabine Maier/Marlene Pardeller/Alex Wischnewski (Hrsg.), *Feminizide – Grundlagentexte und Analysen aus Lateinamerika*, Leverkusen 2023, (i. E.).

09 Lucía Melgar, *Labyrinth der Straflosigkeit. Frauenmorde in Ciudad Juárez und extreme Gewalt in Mexiko heute*, in: *Gender. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft* 3/2011, S. 90–97.

10 Vgl. Marcela Lagarde y de los Ríos, *Anthropologie, Feminismus und Politik*, in: Dyroff et al. (Anm. 8).

11 Vgl. Jill Radford, *Introduction*, in: Radford/Russell (Anm. 4), hier S. 3–12.

12 Vgl. Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Caso González y Otras („Campo Algodonero“) vs. México*, Urteil v. 16. 11. 2009.

13 Melgar (Anm. 9), S. 95.

14 Siehe etwa Berlanga Gayón (Anm. 8).

15 Vgl. Montserrat Sagot, *Gendered Necropolitics*, in: Pablo Vommaro/Pablo Baisotti (Hrsg.), *Persistence and Emergencies of Inequalities in Latin America*, Cham 2022, S. 95–110.

16 Vgl. Dyroff et al., *Einleitung. Zur Relevanz der Feminizid-Forschung aus Lateinamerika*, in: dies. (Anm. 8).

17 Vgl. Vereinte Nationen, *Vienna Declaration on Femicide*, 1.2.2013, www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ/CCPCJ_Sessions/CCPCJ_22/_E-CN15-2013-NGO1/E-CN15-2013-NGO1_E.pdf; Weltgesundheitsorganisation, *Understanding and Addressing Violence Against Women: Femicide*, 2012, www.who.int/publications/i/item/WHO-RHR-12.38.

18 Vgl. Liz Kelly, *Surviving Sexual Violence*, Cambridge–Oxford 1988.

Frauen wird in internationalen Konventionen definiert als „Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist; oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“ – die also mit Diskriminierung zusammenhängt.¹⁹

Um geschlechtsbezogene Gewalt zu erfassen, muss Geschlecht als soziokulturelles Konstrukt (Gender) in einer binären Ordnung verstanden werden, die nur zwei Geschlechter kennt, die sich heterosexuell aufeinander beziehen sollen. Frauen beziehungsweise als weiblich definierte Personen sowie weiblich definierte Eigenschaften werden abgewertet und „dem Männlichen“ untergeordnet. Dieses historisch gewachsene strukturelle Machtungleichgewicht zwischen Männern und Frauen wird als patriarchal bezeichnet. Geschlechtsbezogene Gewalt hält dieses Geschlechterverhältnis aufrecht, indem Abweichungen von Geschlechternormen sanktioniert werden. Insbesondere Frauen und Personen, die nicht ins binär-heteronormative System passen, sind von dieser Art von Gewalt betroffen.²⁰

Die Anthropologin Rita Segato nennt in diesem Zusammenhang die „zwei Gesetze des Patriarchats“: das Gesetz der Kontrolle und des Besitzes des weiblichen Körpers und das Gesetz der männlichen Überlegenheit.²¹ Der Besitz des weiblichen Körpers bezieht sich vor allem auf den Anspruch sexueller Verfügbarkeit – der beispielsweise bei „Sexualverbrechen“ gewaltsam durchgesetzt wird. Aber auch das Bestreben einer Frau, ihr Leben frei zu gestalten, kann Grund für ihre Tötung sein. Femizide können demnach eine Antwort auf eine gefühlte oder tatsächliche Bedrohung der männlichen Dominanz sein, etwa wenn sich Geschlechterverhältnisse durch zunehmende Gleichberechtigung ändern. Daher hat Gewalt gegen Frauen auch expressive beziehungsweise kommunikative Funktionen: Gewaltopfer werden auf ihren „Platz“ verwiesen,

während Täter eine Überlegenheitsposition beanspruchen, ihre Macht demonstrieren und die Gewalt als legitim ansehen.²²

In Anlehnung an das Verständnis geschlechtsbezogener Gewalt als Diskriminierung lässt sich argumentieren, dass mit dem Femizidbegriff auf Sexismus beziehungsweise Misogynie im Kontext tödlicher Gewalt gegen Frauen aufmerksam gemacht wird. Dieser Sexismus kann sich in unterschiedlichen Dimensionen manifestieren.

Auf individueller Ebene können sich explizit frauenverachtende oder sexistische Motive zeigen.²³ Nicht immer lassen sich jedoch entsprechende Motive feststellen, weshalb der Tatkontext analysiert werden muss, um auch die strukturellen Hintergründe und die Ursachen der Tat zu erfassen.²⁴ So kann ein besonders brutales Vorgehen (zum Beispiel in Form sogenannter *overkills*) oder die Anwendung sexualisierter Gewalt Misogynie ausdrücken. In einer Betrachtung auf Makroebene weist die überproportionale Gewaltbetroffenheit von Frauen in heterosexuellen Paarbeziehungen darauf hin, dass diese besonders stark von ungleichen Geschlechterverhältnissen geprägt sind. Der Femizidbegriff hebt also das komplexe Zusammenspiel individueller Motivationen und Gewalthandlungen in verschiedenen sozialen Kontexten hervor, die von strukturellen Machtungleichheiten aufgrund von Geschlecht und anderen Faktoren und Machtverhältnissen geprägt sind. Daneben wird er verwendet, um den medialen, politischen und rechtlichen Umgang mit tödlicher Gewalt an Frauen zu kritisieren. Die Verwendung des Femizidbegriffs kann daher je nach Kontext oder Bezugspunkt eine etwas andere Bedeutung haben. So gelten für eine Definition für empirische Forschung andere Ansprüche als für eine juristische Betrachtung oder

¹⁹ Vgl. das Gesetz zum Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von 2017. Die offizielle Übersetzung von „gender-based violence“ ist „geschlechtsspezifische Gewalt“, wir finden den Ausdruck „geschlechtsbezogene Gewalt“ jedoch treffender.

²⁰ Vgl. z. B. Aleida Luján Pinelo, A Theoretical Approach to the Concept of Femi(ni)cide, in: *Philosophical Journal of Conflict and Violence* 2/2018, S. 40–63.

²¹ Vgl. Rita Laura Segato, ¿Qué es un feminicidio?, in: Marisa Belausteguigoitia/Lucía Melgar (Hrsg.), *Fronteras, violencia, justicia: nuevos discursos*, Mexiko-Stadt 2008, S. 35–48, hier S. 37.

²² Vgl. Carol Hagemann-White, Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung, in: Regina-Maria Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hrsg.), *Gewalt-Verhältnisse: feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt/M. 2002, S. 29–52.

²³ Vgl. z. B. Luise Greuel/Axel Petermann, „Bis dass der Tod uns scheidet ...“ – Femizid im Rahmen von Partnerschaftskonflikten, in: dies (Hrsg.), *Macht – Nähe – Gewalt (?)*, Lengerich 2007, S. 11–37.

²⁴ Vgl. UNODC/UN Women, *Statistical Framework for Measuring the Gender-Related Killing of Women and Girls (Also Referred to as „Femicide/Feminicide“)*, 2022, www.unodc.org/documents/data-and-analysis/statistics/Statistical_framework_femicide_2022.pdf.

politisch-aktivistische Verwendungen.²⁵ Vor diesem Hintergrund ist es schlüssig, dass Femizid im politischen Diskurs vielfach mit der Tötung weiblicher (Ex-)Partnerinnen gleichgesetzt wird.

Für eine kriminologisch-empirische Betrachtung reicht eine solch enge Definition allerdings nicht aus. Gleichzeitig können nicht alle Tötungen von Frauen Femizide sein, sondern nur jene, in denen Sexismus oder eine Abwertung von Weiblichkeit gefunden werden können. Ausgehend von einer Definition von Femiziden als geschlechtsbezogene Tötungsdelikte an weiblich definierten Personen stellen wir im Folgenden jene Ausprägungen dar, die für den deutschen Kontext relevant sind.

AUSPRÄGUNGEN VON FEMIZIDEN

Auf Motivebene sind Tötungen am offensichtlichsten als Femizide einzuordnen, bei denen die Täter*innen ihren Frauenhass deutlich vermitteln. Diese Femizide sind als Hassverbrechen zu verstehen, bei denen die Opfer allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Kollektiv „Frauen“ ausgewählt werden.²⁶ Beispielsweise tötete 1989 der 25-jährige Marc Lépine in Kanada ausschließlich und gezielt 14 Frauen und gab als Grund Hass auf Feministinnen an.²⁷ Auch der Attentäter Elliot Rodger ermordete 2014 in den USA unter Angabe antifeministischer Motive sechs Menschen. Er gilt für die sogenannte Incel-Szene, die auch in Deutschland zu finden ist, als Vorbild.²⁸ „Incel“ steht für unfreiwilliger Zölibat (englisch: *involuntary celibate*). Es handelt sich um (junge) Männer, die frustriert über ihre fehlende sexuelle Aktivität sind und die Schuld dafür bei Frauen sehen, die ihnen ihr angebliches Recht auf Sex verweigern. Massenmorde an Frauen werden als ultimatives Mittel gesehen, sich gegen diese „Verschmähung“ aufzulehnen. Auch wenn in Deutschland bisher kein derartiges Attentat bekannt ist, finden sich bei rechtsradikalen Attentätern Bezüge zu dieser Ideologie,

wie etwa beim Anschlag auf eine Synagoge in Halle 2019, bei dem der Täter neben antisemitischen auch antifeministische Beweggründe für seine Tat angab.²⁹

Eine weitere Form geschlechtsbezogener Hassverbrechen sind Tötungen aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung. Gewalt gegen LSBTIQ*-Personen kann als Bestrafung für die Abweichung von der Heteronorm erfolgen und gleichzeitig als *doing masculinity*, also zur Bestärkung von Männlichkeit dienen.³⁰ Während es speziell zur Tötung von lesbischen Frauen keine konkreten Zahlen gibt, registriert das Netzwerk Transgender Europe von 2008 bis 2016 in Europa 113 Tötungen an trans oder gender-diversen Personen.³¹ Aktuelle Daten zeigen, dass 95 Prozent der weltweit im Trans Murder Monitoring (TMM) registrierten Tötungen trans Frauen oder feminin-identifizierte Personen betrafen, überwiegend migrantische und Personen of Color sowie Sexarbeiter*innen.³² Dies weist darauf hin, dass neben der Abweichung von der Heteronorm eine Identifizierung mit „Weiblichkeit“ die Vulnerabilität für tödliche Gewalt erhöht.³³

Wird die Tatausführung betrachtet, drückt sich Misogynie insbesondere in sexualisierter Gewalt aus. Dabei ist zu unterscheiden zwischen sexuell beziehungsweise sadistisch motivierten „Sexualmorden“ und sexualisierter Gewalt im Zusammenhang mit Taten, denen primär andere Motive zugrunde liegen, wie etwa Raub. Für Deutschland zeigt die Juristin Dagmar Oberlies, dass circa 20 Prozent der von ihr untersuchten Tötungsdelikte von Männern an Frauen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt standen.³⁴

²⁵ Vgl. Ana Carcedo et al., No olvidamos ni aceptamos: femicidio en Centroamérica, 2000–2006, San José 2010.

²⁶ Vgl. Leonie Steinl, Hasskriminalität und geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 2/2018, S. 179–207.

²⁷ Vgl. Eike Sanders/Anna O. Berg/Judith Goetz, Frauen*rechte und Frauen*hass – Antifeminismus und die Ethnisierung von Gewalt, Berlin 2019.

²⁸ Vgl. Taisto Witt, „If I Cannot Have It, I Will Do Everything I Can to Destroy It.“, in: Social Identities 5/2020, S. 675–689.

²⁹ Vgl. Veronika Kracher, Im Krieg gegen Frauen, in: Jean-Philipp Boeck/Andreas Speit (Hrsg.), Rechte Egoshooter – Von der virtuellen Hetze zum Livestream-Attentat, Berlin 2020, S. 67–85.

³⁰ Vgl. Kristin Kelley/Jeff Gruenewald, Accomplishing Masculinity through Anti-Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender Homicide, in: Men and Masculinities 1/2015, S. 3–29.

³¹ Vgl. Carsten Balzer/Carla LaGata/Lukas Berredo, TMM Annual Report 2016, Berlin 2016, S. 19.

³² Vgl. Lukas Berredo, TMM Update Trans Day of Remembrance 2022, 8. 11. 2022, <https://transrespect.org/en/tmm-update-tdor-2022>.

³³ Vgl. Emerson Erivan de Araújo Ramos, Transfeminicídio, in: Revista Direito e Práxis 2/2022, S. 1074–1096.

³⁴ Vgl. Dagmar Oberlies, Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen: Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktionen, Pfaffenweiler 1995, S. 64.

Die Linguistin Deborah Cameron und die Politikwissenschaftlerin Elizabeth Frazer verweisen darauf, dass durch die Bedrohungskulisse des „Sexualmörders“ Frauen dazu gebracht werden, ihre Bewegungsfreiheit einzuschränken und sich dem männlichen Geschlecht unterzuordnen.³⁵

Ein weiterer Kontext, in dem sexistische Bezüge naheliegen, sind Tötungen im Zusammenhang mit Sexarbeit. Wenn Frauen als konsumierbare Sexualobjekte oder Sexarbeiterinnen als moralisch „schlechte Frauen“ betrachtet werden, scheint Gewalt gegen sie legitim. Einer Studie in Deutschland zufolge sind sie von allen erfassten Gewaltformen deutlich häufiger betroffen als andere Frauen.³⁶ Untersuchungen in den USA stellen zudem fest, dass Frauen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, häufiger als andere Frauen Opfer von Tötungsdelikten werden.³⁷

Femizide können sich auch hinter sogenannten Ehrenmorden verbergen. Damit sind Tötungen gemeint, die zur Wiederherstellung einer vermeintlichen „Familienehre“ begangen werden. Diese wird durch die Verletzung von Verhaltensnormen, die an Frauen und Mädchen gerichtet sind, als gefährdet angesehen. Diese Normen beziehen sich im Wesentlichen auf sexuelle Zurückhaltung, sodass vor- und außereheliche sexuelle Beziehungen, Interaktionen mit männlichen Personen außerhalb der Familie oder Autonomiebestrebungen als Affront gegen die Familie aufgefasst werden können. Es wird als Aufgabe der männlichen Familienmitglieder angesehen, die Frau beziehungsweise das Mädchen dafür zu bestrafen.³⁸

Auf den ersten Blick scheint westlich geprägten Gesellschaften die Vorstellung, dass nonkonformes weibliches Verhalten zu einem Ehrverlust anderer Personen führt, fremd zu sein. Die Juristin Nancy V. Baker und ihre Kolleg*innen zeigen jedoch auf, dass auch bei Tötungen von Partne-

rinnen Ehrkonzepte eine wesentliche Rolle spielen und sich lediglich der Bezugspunkt von Ehre verändert habe. Während sich Ehre in als traditionell bezeichneten Kontexten auf die Familie beziehe, betreffe sie in individualisierten Gesellschaften den einzelnen Mann. Der dahinterstehende Mechanismus sei jedoch im Wesentlichen derselbe. In beiden Fällen führe die Verletzung bestimmter Regeln durch eine weibliche Person zur „Schande“ ihres Partners beziehungsweise ihrer männlichen Familienmitglieder, welche durch die Bestrafung – im Extremfall Tötung – der Frau beseitigt werden könne. Der Unterschied liege lediglich in der Beteiligung der Gemeinschaft an der Kontrolle und Sanktionierung der Frau.³⁹

Während „Ehrenmorde“ im engeren Sinne in Deutschland sehr selten sind (schätzungsweise maximal drei Fälle pro Jahr), sind Frauentötungen im Kontext heterosexueller Paarbeziehungen die wohl häufigste Form von Femiziden.⁴⁰ Bei mehr als jeder dritten (37 Prozent) versuchten oder vollendeten Tötung einer Frau erfasst die Polizeiliche Kriminalstatistik einen (Ex-)Partner als tatverdächtig – 2021 waren das 301 Fälle. Nur vier Prozent aller Tötungsdelikte an Männern erfolgen dagegen durch ihre (Ex-)Partnerin.⁴¹ Bei Partnerschaftsgewalt scheint der Bezug zu Frauenverachtung weniger naheliegend – schließlich geben viele Männer an, ihre Partnerin geliebt zu haben. Allerdings können sich in Tatkonstellationen und -motiven sexistische Aspekte zeigen, etwa wenn es um (vermeintliche) Verstöße gegen Rollenerwartungen in der Beziehung geht. Klassische Beispiele sind ein Trennungswunsch der Frau oder eine andere Art der Emanzipation, zum Beispiel eine vom Partner unerwünschte Berufstätigkeit. Zudem gibt es bei 60 bis 80 Prozent der Femizide an Intimpartnerinnen vorausgehende Gewalt durch den Mann. Die Juristin Luise Greuel beschreibt dies als Manifestation von Besitzansprüchen, die auf patriarchalen Rollenvorstellungen basieren.⁴²

„Ehrenmorde“ und „Beziehungstaten“ erfolgen am häufigsten, wenn die Frau beziehungswei-

³⁵ Vgl. Deborah Cameron/Elizabeth Frazer, *Lust am Töten: Eine feministische Analyse von Sexualmorden*, Berlin 1990.

³⁶ Vgl. Monika Schröttle/Ursula Müller, *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – Teilpopulationen – Erhebung bei Prostituierten*, Berlin 2004.

³⁷ Vgl. C. Gabrielle Salfati/Alison R. James/Lynn Ferguson, *Prostitute Homicides*, in: *Journal of Interpersonal Violence* 4/2008, S. 505–543.

³⁸ Vgl. Carina Agel, *(Ehren-)Mord in Deutschland. Eine empirische Untersuchung zu Phänomenologie und Ursachen von „Ehrenmorden“ sowie deren Erledigung durch die Justiz*, Lengerich 2013.

³⁹ Vgl. Nancy V. Baker/Peter R. Gregware/Margery A. Cassidy, *Family Killing Fields*, in: *Violence against women* 2/1999, S. 164–184.

⁴⁰ Vgl. Dietrich Oberwittler/Julia Kassel, *Ehrenmorde in Deutschland 1996–2005*, Köln 2011.

⁴¹ Vgl. Bundeskriminalamt, *Partnerschaftsgewalt: Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021*, Wiesbaden 2022, S. 5.

⁴² Vgl. Luise Greuel, *Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“*. Abschlussbericht, Bremen 2009.

se das Mädchen die Trennung vom Partner beabsichtigt und eine autonome Entscheidung über ihr Leben trifft. Eine überbetonte Unterscheidung zwischen diesen Femizidformen ist daher wenig zielführend: Die zugrundeliegende Motivation hat den gleichen Ursprung. Dennoch wird in der deutschen Medienberichterstattung anhand von Narrativen, die Gewalt gegen Frauen kulturalisieren, eine vermeintlich klare Grenze zwischen der „muslimischen Einwanderungsgesellschaft“ und der „deutschen Mehrheitsgesellschaft“ gezogen: „Ehrenmorde“ wurzeln angeblich in den rückständigen und patriarchalen Traditionen von Migrant*innen, wohingegen deutsche Täter vermeintlich nicht vor dem Hintergrund einer sozialen und kulturellen Geschlechterungleichheit handeln, sondern im Kontext individueller „Beziehungsdramen“.⁴³ Die Verwendung des Begriffs „Femizid“ dient in diesem Kontext dazu, verharmlosende oder kulturalisierende Darstellungen von Gewalt gegen Frauen zu vermeiden und den strukturellen Sexismus hervorzuheben, der diese Gewalt ermöglicht.

FEMIZIDE IM DEUTSCHEN STRAFRECHT

In jüngerer Zeit wird vermehrt die Frage aufgeworfen, ob bei der strafrechtlichen Aufarbeitung von Femiziden der Geschlechtsbezug der Taten beziehungsweise deren sexistische Hintergründe ausreichend berücksichtigt werden. In Lateinamerika hat insbesondere die unzureichende Strafverfolgung zur Schaffung von Straftatbeständen geführt, die Femizide als spezifisches Delikt erfassen.⁴⁴ Hierzulande ist aufgrund der hohen Aufklärungsquote bei Tötungsdelikten indes nicht davon auszugehen, dass Femizide weithin ungesühnt bleiben. Dennoch stellen sie die Rechtsprechung vor erhebliche Herausforderungen.

Häufig hängt das mit der Abgrenzung von Mord (§ 211 Strafgesetzbuch) und Totschlag (§ 212 Strafgesetzbuch) im deutschen Strafrecht zusammen. Für einen Totschlag ist erforderlich, dass ein anderer Mensch vorsätzlich getötet wird. Die Strafe liegt zwischen fünf und 15 Jahren Frei-

heitsstrafe. Für die Einstufung als Mord hingegen muss zusätzlich eines der in § 211 Absatz 2 Strafgesetzbuch aufgezählten Mordmerkmale erfüllt sein. Wer zum Beispiel „heimtückisch“ oder „aus niedrigen Beweggründen“ tötet, wird wegen Mordes und dann grundsätzlich zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Eine Schräglage erkennt Dagmar Oberlies beispielsweise in der Auslegung des Mordmerkmals „Heimtücke“, da diese „das Recht des Stärkeren“ privilegiere.⁴⁵ So liegt Heimtücke nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig vor, wenn eine Frau ihren Mann im Schlaf tötet, der sie über Jahre misshandelt hat. Die häufig körperlich überlegenen Männer werden ihr Opfer eher offen konfrontieren. Tötet ein Mann seine Partnerin im Zuge einer direkten Konfrontation, kann das dazu führen, dass das Opfer nicht mehr als arglos gilt, da es mit einem Angriff rechnen musste. Heimtücke scheidet dann aus.

Im Zentrum der aktuellen Debatte steht allerdings die Bewertung der Beweggründe als „niedrig“ im Sinne des § 211 Absatz 2 Variante 4 Strafgesetzbuch. Ein Beweggrund ist niedrig, wenn er „nach sittlicher Würdigung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist“ – ein freilich sehr unbestimmter Rechtsbegriff.⁴⁶

Hass auf das weibliche Geschlecht im oben beschriebenen Sinne ist ein solcher niedriger Beweggrund.⁴⁷ Die Realität ist aber zuweilen vielschichtiger – insbesondere in Partnerschaften. Bereits der zweifelsfreie Nachweis des Motivs ist mit Schwierigkeiten verbunden. Hüllt sich der Täter in Schweigen, können meist nur die Tatumstände Auskunft darüber geben. Die Ermittlung der Beweggründe und deren Bewertung gehen zum Teil ineinander über. Es ist zum Beispiel umstritten, ob es für oder gegen die Niedrigkeit der Beweggründe des Täters spricht, wenn sich das Opfer vor der Tat vom Täter getrennt hat. Manche sehen hierin mit Verweis auf das moderne Scheidungsrecht einen Ausdruck patriarchaler Besitzansprüche beziehungsweise eine Form der Hasskriminalität.⁴⁸ Nach einem Beschluss

⁴³ Vgl. Anna Korteweg/Gökçe Yurdakul, *Islam, Gender, and Immigrants Integration*, in: *Ethnic and Racial Studies* 2/2009, S. 218–238.

⁴⁴ Übersicht bei Wania Pasinato/Thiago P. de Ávila, *Criminalization of Femicide in Latin America*, in: *Current Sociology* 1/2023, S. 61–77.

⁴⁵ Oberlies (Anm. 34), S. 131. Die Strafe kann dann aber nach ständiger Rechtsprechung gemildert werden.

⁴⁶ Siehe jüngst BGH, Urteil v. 30.3.2022 – 5 StR 358/21.

⁴⁷ Vgl. Hartmut Schneider, *Trennungstötungen als Mord*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 6/2021, S. 183–186.

⁴⁸ Vgl. Inga Schuchmann/Leonie Steinl, *Femizide*, in: *Kritische Justiz* 3/2021, S. 312–327.

des Bundesgerichtshof aus dem Jahr 2004 kann die Trennung durch das Opfer hingegen Zweifel an der Niedrigkeit der Beweggründe wecken, da dann auch Gefühle wie Verzweiflung und innere Ausweglosigkeiten entscheidend sein könnten.⁴⁹ Besitzansprüche des Täters bleiben unter Umständen hinter diesen vordergründigen Emotionen verborgen. Das kann laut dem Juristen Benno Zabel dazu führen, dass die Vulnerabilität des Opfers in eine vermeintliche Vulnerabilität des Täters umgedeutet wird.⁵⁰ Ein niedriger Beweggrund liegt auch dann nicht vor, wenn die Motivation des Täters „menschlich verständlich“ ist.⁵¹ In der Folge kann es dazu kommen, dass dem Opfer die Schuld an der Tat zugeschoben wird.⁵²

Problematische Tendenzen beschreiben auch die Rechtswissenschaftlerinnen Lena Foljanty und Ulrike Lembke bei der justiziellen Verarbeitung in einem Vergleich von Partnerschaftstötungen mit Fällen, die als „Ehrenmorde“ gelabelt wurden. Während sich Landgerichte bei „Ehrenmorden“ ausführlich mit dem kulturellen Werdegang, jedoch kaum mit der individuellen Motivation des Täters auseinandersetzen, stehen bei Partnerschaftstötungen wie gezeigt die individuellen Befindlichkeiten des Täters im Mittelpunkt.⁵³

Um diese Probleme anzugehen, liegt aktuell ein Referentenentwurf aus dem Bundesjustizministerium vor, der § 46 Absatz 2 Seite 2 Strafgesetzbuch reformieren soll. In § 46 Strafgesetzbuch sind die allgemeinen Regeln zur Strafzumessung enthalten. Geplant ist, sogenannte geschlechtsspezifische Beweggründe explizit unter die menschenverachtenden Beweggründe zu fassen. Allerdings soll die Änderung auch auf die Auslegung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe einwirken. Geschlechtsspezifische Beweggründe sind demnach mehr als Frauenhass im engeren Sinne: Diese sollen auch vorliegen, wenn die ausgeübte Gewalt „Ausdruck eines patriar-

chalischen Herrschafts- und Besitzanspruches“ gegenüber dem Opfer ist.⁵⁴

FAZIT

Der Begriff „Femizid“ verweist auf unterschiedliche Formen und Ausprägungen von Sexismus im Kontext tödlicher Gewalt gegen Frauen. Dabei wird er verschiedentlich definiert und verwendet, weshalb ein Hinweis auf den jeweiligen Kontext unumgänglich ist, um Missverständnissen vorzubeugen. Während bei einer aktivistischen Verwendung strukturelle Aspekte im Vordergrund stehen, kommt es bei der strafrechtlichen Verarbeitung immer auf individuelles Verhalten an und wie sich darin frauenfeindliche Motive wiederfinden lassen. Die strafrechtliche Logik tut sich dabei schwer, strukturelle Hintergründe und Machtverhältnisse zu berücksichtigen. Das Strafrecht bietet sich deshalb nicht als bestes Mittel an, um geschlechtsbezogene Gewalt und damit Femizide zu verhindern. Da Femizide nur die „Spitze des Eisberges“ darstellen, muss viel früher angesetzt werden: Neben einem konsequenten Gewaltschutz braucht es grundlegende Transformationen im Geschlechterverhältnis, die allen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht ein freies Leben als gleichwertige Personen ermöglichen.

SABINE PATRICIA MAIER

ist Sozialwissenschaftlerin und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen.
sabine-patricia.maier@uni-tuebingen.de

PAULINA LUTZ

ist Kriminologin und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen.
paulina.lutz@kfn.de

NORA LABARTA GREVEN

ist Psychologin und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen.
nora.labarta@kfn.de

FLORIAN REBMANN

ist Jurist und arbeitet als akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht an der Universität Tübingen.
florian-michael.rebmann@uni-tuebingen.de

⁴⁹ Vgl. BGH, Beschluss v. 15.5.2003 – 3 StR 149/03 (LG Lüneburg) mit weiteren Nachweisen.

⁵⁰ Vgl. Benno Zabel, Vulnerable Täter. Partnerschaftliche Gewalt und die Grenzen des Strafrechts, in: Juristenzeitung 21/2021, S. 269–283.

⁵¹ BGH, Urteil v. 11.11.2020 – 5 StR 124/20.

⁵² Siehe die Entscheidung der Vorinstanz zu BGH, Urteil vom 11.11.2020 – 5 StR 124/20.

⁵³ Vgl. Lena Foljanty/Ulrike Lembke, Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung, in: Kritische Justiz 3/2014, S. 298–315.

⁵⁴ Bundesministerium der Justiz, Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts, 2021, S. 72.

NAME IT, COUNT IT, END IT

Femizide erkennen, erfassen und beenden

Birgit Sauer

Das Thema „Femizid“ ist seit den 1990er Jahren in der öffentlichen und medialen Aufmerksamkeit sowie auf der Agenda internationaler Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und dem Europarat angekommen – nicht zuletzt, weil Anti-Gewalt-Bewegungen die Ermordung von Frauen aufgrund des Geschlechts anprangerten und politisierten. Frauenbewegungen im Globalen Süden, insbesondere in Lateinamerika, nutzen den Internationalen Frauentag am 8. März zu Frauenstreiks, um auf die hohe Zahl von Femiziden hinzuweisen. „Ni una menos“ (deutsch: nicht eine weniger) ist der Slogan dieser Bewegungen.⁰¹ In dieser Region gelang es feministischen Bewegungen in den 1990er Jahren, die Tötung von Frauen in nationalen Gesetzgebungen als Straftatbestand zu verankern, so in Costa Rica, Chile und Argentinien.

Bislang gibt es in keinem EU-Mitgliedstaat eine rechtliche Definition oder Verankerung von Femizid, wohl aber wird die Tötung von Frauen auf unterschiedliche Weise klassifiziert – als Mord, meist aber als Totschlag.⁰² Entsprechend unterschiedlich ist das Strafmaß, sodass auch in Deutschland eine Diskussion darüber entbrannt ist, Femizid als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.⁰³ Ob eine explizite Strafverfolgung die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts verhindern kann, bleibt in der kriminologischen wie auch sozialwissenschaftlichen Literatur umstritten. Unbestritten ist allerdings, dass es einheitlicher nationaler und internationaler Maßnahmen bedarf, um Femizide öffentlich zu machen, ins gesellschaftliche Bewusstsein zu rücken und letztlich auch zu verhindern.

Denn trotz globaler Proteste und internationaler Aufmerksamkeit für den Tatbestand werden jährlich noch immer zahllose Frauen getötet, so 2018 in den 14 EU-Staaten, für die es Daten gibt, über 600 Frauen, meist durch einen (Ex-)

Partner oder ein Familienmitglied: Die höchsten Femizidraten hatten Malta, Finnland und Schweden (Mord durch einen (Ex-)Partner) sowie Lettland, Malta und Österreich (Mord durch ein Familienmitglied oder einen Verwandten).⁰⁴ 2020 wurden laut Eurostat in den 17 EU-Staaten, für die es Daten gibt, 788 Frauen Opfer einer Tötung durch einen (Ex-)Partner oder ein Familienmitglied.⁰⁵ 2022 wurden in Deutschland 105 Frauen durch (Ex-)Partner oder Familienangehörige umgebracht, 2021 waren es 113 und 2020 139.⁰⁶ Laut Polizeilicher Kriminalstatistik waren 2018 in Österreich 41 Frauen Opfer eines Mordes, meist ihres (Ex-)Partners. Dies war der Höchststand in den vergangenen zehn Jahren, doch 2021 wurden noch immer 29 Frauen umgebracht.⁰⁷

Global sieht es kaum anders aus. Weltweit waren 2021 zwar nur 19 Prozent aller Opfer von Tötungsdelikten weiblich, doch 56 Prozent aller getöteten Frauen wurden durch eine*n (Ex-)Partner*in oder durch ein Familienmitglied umgebracht. Asien nimmt in 2021 den traurigen Spitzenplatz mit 17800 getöteten Frauen ein, in Afrika wurden 17200 Frauen Opfer eines Femizids und in den Amerikas 7500.⁰⁸

Offensichtlich sind lokale, nationale und internationale Mobilisierungen und Maßnahmen bislang nicht in der Lage, Frauenmorde wirksam zu verhindern. Zwar existieren inzwischen nationale Maßnahmen gegen Gewalt im familiären Nahraum, die durchaus zur Verhinderung von Femiziden durch (Ex-)Partner beitragen, doch andere Formen von Frauenmorden aufgrund des Geschlechts bleiben unentdeckt. Die Fokussierung der Statistiken auf Femizide durch (Ex-)Partner deutet auf eine hohe Dunkelziffer hin, denn nicht alle Frauenmorde werden im familiären und verwandtschaftlichen Umfeld verübt.⁰⁹

Außerdem sind statistische Angaben über Femizide oftmals nicht gesichert. Sie werden in einigen Ländern von NGOs aus Medienberichten oder aus teilweise unvollständigen Polizeistatis-

tiken sowie Daten des Justiz- oder Gesundheitssystems zusammengestellt. Auch die deutschen Datensammlungen sind unzureichend, weil sie zu stark auf Partnerfemizide fokussieren. Dies liegt vor allem daran, dass es keine einheitliche, operationalisierbare Definition von Femizid gibt und zu wenige Indikatoren zur Identifizierung von Femizid berücksichtigt werden.¹⁰ Dadurch bleibt in der EU die Datenerhebung national fragmentiert, was Ländervergleiche und Aussagen über zeitliche Entwicklungen unmöglich macht.¹¹ Darauf weist das EU-finanzierte COST-Projekt „Femicide Across Europe“ seit Langem hin.

Das Europäische Institut für Geschlechtergleichheit (EIGE) hat daher 2021 damit begonnen, Vorschläge für ein Klassifikations- und Indikatorensystem von Tötungsdelikten an Frauen zu entwickeln, auf dessen Grundlage vergleichbare Daten zu Femiziden in den EU-Ländern erhoben werden können: „Name it, count it, end it“ lautet der Dreischritt. Dazu gehören eine möglichst anerkannte, umfassende und operationalisierbare Definition von Femizid, eine standardisierte Datenerhebung und darauf fußende Maßnah-

men zur Verhinderung von Femiziden. Zu diesem Zweck erstellte die Organisation 2021 mehrere Berichte über den Stand der wissenschaftlichen Diskussion zu Femiziden, einen Überblick über existierende Datenbanken sowie ein Klassifikations- und Indikatorensystem zur Erfassung von Femiziden.¹²

NAME IT

Der Begriff „Femizid“ kursiert seit geraumer Zeit in der wissenschaftlichen, politischen und medialen Debatte. In seiner heutigen Bedeutung wurde er 1976 von der Soziologin Diana E. H. Russell eingeführt als „die Ermordung von Frauen durch Männer, die durch Hass, Verachtung, Vergnügen oder ein Gefühl des Eigentums an Frauen motiviert“ ist, und als „die Tötung von Frauen durch Männer, weil sie Frauen sind“.¹³ Während Russell und ihre Kollegin Jill Radford in ihren frühen Begriffsdefinitionen die geschlechtsspezifische Motivation für die Einstufung der Tötung einer Frau als Femizid hervorhoben,¹⁴ verweisen andere Autor*innen darüber hinaus auf patriarchale und gewalttätige Strukturen.¹⁵

Bis heute werden nicht alle Tötungsdelikte an Frauen, die als Femizide eingestuft werden könnten, auch als solche klassifiziert – eben weil eine gemeinsame Definition fehlt, auf deren Grundlage Faktoren entwickelt werden können, die die Tötung von Frauen als Femizid identifizieren. Daher fokussieren Kriminalstatistiken bis heute auf die Tötung einer Frau im Rahmen einer existierenden oder aufgelösten Partnerschaft und, damit verknüpft, auf vorsätzliche Femizide.¹⁶ Diese Schwerpunktlegung auf einen intendierten Mord

01 Vgl. Rita Laura Segato, *Wider die Grausamkeit. Für einen feministischen dekolonialen Weg*, Wien–Berlin 2021. Siehe hierzu auch den Beitrag von Alyssa Bedrosian in dieser Ausgabe (Anm. d. Red.).

02 Vgl. European Institute for Gender Equality (EIGE), *Femicide: A Classification System*, Vilnius 2021.

03 Vgl. Julia Habermann, *Möglichkeiten der Sanktionierung von Femiziden im deutschen Strafrecht. Ist ein Femizid-Straftatbestand notwendig?*, in: *Neue Kriminalpolitik* 2/2022, S. 189–208.

04 Vgl. EIGE, *Gender Equality Index*, 2021, <https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2021/domain/violence>.

05 Vgl. ebd.

06 Vgl. One Billion Rising, *Femizid Opfermeldungen 2023*, www.onebillionrising.de/femizid-opfer-meldungen-2022.

07 Vgl. Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser, *Zahlen und Daten. Gewalt an Frauen 2023*, März 2023, www.aofef.at/index.php/zahlen-und-daten#:~:text=Im%20vergangenen%20Jahr%202021%20wurden,2014%20wurden%2019%20Frauen%20umgebracht.

08 Vgl. UNODC/UN Women, *Gender-Related Killings of Women and Girls (Femicide/Feminicide). Global Estimates of Gender-Related Killings of Women and Girls in the Private Sphere in 2021. Improving Data to Improve Response*, Wien 2022, 25. 11. 2022, www.unodc.org/documents/data-and-analysis/briefs/Femicide_brief_Nov2022.pdf.

09 Vgl. Alex Wischniewski, *Femi(ni)zide in Deutschland – ein Perspektivenwechsel*, in: *Femina Politica* 2/2018, S. 126–134, hier S. 127. Vgl. auch Monika Schröttle/Ksenia Meshkova, *Data Collection: Challenges and Opportunities*, in: Shalva Weil/Consuelo Corradi/Merceline Naudi (Hrsg.), *Femicide Across Europe. Theory, Research and Prevention*, Bristol 2018, S. 33–52, hier S. 44.

10 Vgl. Fredericke Leuschner/Elena Rausch, *Femizid – Eine Bestandsaufnahme aus kriminologischer Perspektive*, in: *Kriminologie. Das Online Journal* 1/2022, S. 20–37, hier S. 24.

11 Vgl. Schröttle/Meshkova (Anm. 9), S. 44.

12 Vgl. EIGE (Anm. 2, Anm. 4) sowie dass., *Measuring Femicide in the EU and Internationally: An Assessment*, Vilnius 2021. An der Erarbeitung dieser Berichte war ich maßgeblich beteiligt, daher stammen viele Überlegungen, die ich in diesem Text vorstelle, aus diesen Berichten.

13 Diana E. H. Russell/Jane Caputi, „Femicide“: *Speaking the Unspeakable*, in: *Ms. Magazine* 2/1990, S. 34.

14 Vgl. Jill Radford/Diana E. H. Russell (Hrsg.), *Femicide. The Politics of Woman Killing*, New York 1992.

15 Vgl. Jara Streuer, *Worüber wir sprechen, wenn wir über Femizide sprechen. Eine Annäherung*, in: Tillmann Bartsch et al. (Hrsg.), *Gender & Crime*, Baden-Baden 2022, S. 145–152.

16 Kritisch hierzu Streuer (Anm. 15), S. 147.

durch einen (Ex-)Partner führt dazu, dass weitere Formen der systematischen Tötung von Frauen ohne eine direkte Intention der Tötung, wie Tod durch illegalisierte, unsichere Abtreibungspraxen oder die Abtreibung weiblicher Föten, nicht als Femizide in den Blick geraten.

2021 schlug EIGE eine weite Definition vor und begreift seither Femizid als „the killing of women and girls because of their gender“. Schlüsselkomponenten der EIGE-Definition sind die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und die geschlechtsspezifische Motivation einer Tötung. Allerdings bedarf diese Definition einer präzisen Bestimmung, was eine Tötung „aufgrund des Geschlechts“ genau meint. Daraus schließen Expert*innen einen deutlichen Bedarf an Wissen über die Motivation des Täters und das Verhältnis von Opfer und Täter, also Wissen um die subjektiv-individuelle Seite eines Mordes sowie über den Tathergang.¹⁷ Wichtig sind aber auch der soziale, ökonomische und kulturelle Kontext der Tötung und der strukturelle gesellschaftliche Gewalthintergrund,¹⁸ wie zum Beispiel Armut, prekäre Arbeit, weibliche Abhängigkeit und unregulierte Arbeitsverhältnisse in feminisierten, oftmals unsicheren Arbeitsbereichen, oder kriminelle Milieus wie Drogen- und Waffenhandel.

Feministische Herangehensweisen betonen außerdem den Zusammenhang der individuellen Tat mit ungleichen geschlechtsspezifischen sozialen und ökonomischen Normen, Geschlechterrollen und Bildern von Weiblichkeit und Männlichkeit, die ein „System der Gewalt“ gegen Frauen bilden können.¹⁹ Die strukturellen Gewalthintergründe können Gewalthandeln und die Tötung einer Frau legitimieren beziehungsweise als Handlungsmöglichkeit normal erscheinen lassen.²⁰ Werden diese strukturellen Kontexte berücksichtigt, können auch unbeabsichtigte Tötungen von Frauen als Femizide qualifiziert werden. Aus diesen Debatten ist eine Typologie entstanden, die Femizide jenseits von Beziehungsfemiziden in den Blick nimmt.²¹

Unterschiedliche Typen

Auf der Basis der Beschreibung des Tötungskontextes und der gesellschaftlichen Gewaltstruktur lässt sich eine Typologie unterschiedlicher Femizide erstellen,²² die sowohl direkte, intendierte als auch indirekte, nicht-intendierte Tötungen von Frauen als Femizide reflektiert. Die Tötung von Frauen aufgrund ihres Fraus-eins kann *erstens* individuell motiviert und vorsätzlich sein. Dies umfasst den bislang als paradigmatisch angenommenen Fall der Tötung im familiären Nahraum durch einen (Ex-)Partner oder Verwandten, aber auch Femizide an älteren, auf Pflege angewiesenen Frauen sowie sexuell motivierte Tötungen. Femizide können *zweitens* eine nicht-intendierte Folge von Gewalt in einer Partnerschaft oder der Familie sein. *Drittens* werden Frauen in sexualisierten Situationen getötet, als unbeabsichtigte Folge sexueller Gewalt innerhalb und außerhalb ehelicher oder partnerschaftlicher Beziehungen. *Viertens* können Femizide in einem kriminellen Kontext stattfinden, beispielsweise im Rahmen von Frauenhandel oder von Bandengewalt. Davon müssen *fünftens* politisch induzierte Femizide unterschieden werden, also Tötungen beispielsweise infolge unsicherer Abtreibungspraktiken aufgrund eines Abtreibungsverbots oder infolge unregulierter Arbeitsbedingungen in spezifischen Frauenerwerbsbereichen wie Sexarbeit. *Sechstens* schließlich werden Frauen im Kontext kultureller Praktiken getötet, darunter werden sogenannte Ehrenmorde, Genitalbeschneidungen, die Abtreibung weiblicher Föten, Mitgiftmorde (Ermordung der Ehefrau wegen unzureichender Aussteuer) oder die Tötung aufgrund einer unklaren Gender-Identität gefasst.²³

Diese erweiterte Typologie von Femiziden macht es möglich, weit mehr Morde von Frauen und Mädchen als Femizid zu klassifizieren. Dazu bedarf es aber auch eines Indikatorensystems, das die jeweiligen Kontexte, Hintergründe und Motive ausleuchten hilft. Auch in dieser Richtung haben die EU und internationale Organisationen in den vergangenen Jahren weitere Arbeit geleistet.

¹⁷ Vgl. ebd., S. 149.

¹⁸ EIGE (Anm. 12).

¹⁹ Vgl. Julia E. Monarrez Fragoso, *Femicide: Impunity for the Perpetrators and Injustice for the Victims*, in: Kerry Carrington et al. (Hrsg.), *The Palgrave Handbook of Criminology and the Global South*, Cham 2018, S. 913–929, hier: S. 914.

²⁰ Vgl. Streuer (Anm. 15), S. 150.

²¹ Siehe zu Beziehungsfemiziden auch den Beitrag von Julia Habermann in dieser Ausgabe (Anm. d. Red.).

²² Vgl. Leuschner/Rausch (Anm. 10), S. 25 ff.

²³ Vgl. EIGE, *Femicide*, <https://eige.europa.eu/gender-based-violence/femicide>. Vgl. auch dass., *Glossary of Definitions of Rape, Femicide and Intimate Partner Violence*, Vilnius 2017 sowie dass., *Terminology and Indicators for Data Collection: Rape, Femicide and Intimate Partner Violence*, Vilnius 2017.

Zahlreiche nationale und internationale Datenbanken haben dazu beigetragen, ein solches Indikatorensystem zu verfeinern. Diese Datenbanken zur statistischen Erfassung von Femiziden werden im Folgenden vorgestellt, um deutlich zu machen, dass es zwar Fortschritte gibt, dass die Vergleichbarkeit der Daten aber noch nicht gewährleistet ist.

Datenbanken

In den vergangenen zehn Jahren haben mehrere Länder, internationale Organisationen und Erklärungen wie die Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW) Definitionen von Femizid, verschiedene Klassifizierungen und Indikatoren für die Datenerfassung vorgeschlagen. Seit 2015 wird die Internationale Klassifikation der Kriminalität für statistische Zwecke (ICCS) der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ) als internationaler statistischer Standard für die Datenerhebung anerkannt. Hier werden Tötungsdelikte nach Geschlecht aufgeschlüsselt, eine Definition von Femiziden fehlt jedoch, auch wenn das ICCS über einen eigenen Code das „intentional killing of a woman for misogynous or gender-based reasons“ statistisch erfasst werden kann.²⁴ Sowohl das UNODC als auch die WHO haben Datenbanken angelegt, in denen Femizide dokumentiert werden.²⁵ WHO, ICCS und UNODC geben das Geschlecht des Opfers als mögliches Motiv für die Tötung an, gehen aber tendenziell nur von einer vorsätzlichen Tötung aus. Eurostat verfügt über eine EU-weite Datenbank zu Tötungsdelikten an Frauen, die sich allerdings ausschließlich auf Tötungen in der Partnerschaft, Familie und Verwandtschaft sowie auf sexuelle Gewalt, insbesondere Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, konzentriert.

Neben diesen internationalen Organisationen erfassen einige nationale und regionale Monitoring-Systeme Femizide und schlagen Indikatoren

für die Datenerfassung vor. Das Monitoring wird entweder von Regierungen und statistischen Ämtern, von Wissenschaftler*innen oder von Anti-Gewalt-NGOs durchgeführt.

International existieren der Minnesota Femicide Report (heute: Intimate Partner Homicide Report: Relationship Abuse in Minnesota) der NGO Minnesota Coalition for Battered Women (heute: Violence Free Minnesota, VFM), die 2017 ins Leben gerufene Datenbasis des Canadian Femicide Observatory for Justice and Accountability und das Australische National Homicide Monitoring Program, das seit 1989 Daten erhebt. Der Schwerpunkt dieser Datenbanken liegt auf häuslicher Gewalt und Femizid im sozialen Nahbereich. Die Lateinamerikanische Initiative für offene Daten startete 2017 eine „Sondierungsstudie“ über Daten zu Femiziden in Lateinamerika.²⁶ Schließlich arbeiten das Lateinamerikanische Femizid-Observatorium und das Observatorium für die Gleichstellung der Geschlechter in Lateinamerika und der Karibik an der Erstellung eines Femizid-Registers für die Region.²⁷ Das Latin-American Model Protocol for the Investigation of Gender-Related Killings of Women ist ein fortgeschrittenes Modellprotokoll mit differenzierten Indikatoren, um einen Femizid zu identifizieren.

Erwähnenswert für Europa sind der European Homicide Monitor, die im Februar 2015 ins Leben gerufene UK Femicide Census Database sowie das European Observatory on Femicide. Mit Ausnahme von Finnland gibt es in keinem europäischen Land ein Register für Tötungsdelikte, in dem Femizide explizit erfasst werden. Der European Homicide Monitor begann 2007 als Pilotprojekt in Finnland, den Niederlanden und Schweden, um die Tötungsdatenbanken dieser Länder zusammenzuführen, und enthält mittlerweile auch Daten aus der Schweiz.²⁸ Dem European Observatory on Femicide gehören inzwischen vier Länder an, in denen Femizid-Monitoring-Initiativen ge-

²⁴ Vgl. UN Office on Drugs and Crime, *International Classification of Crime for Statistical Purposes*. Version 1.0, Wien 2015, S. 33.

²⁵ Vgl. Paul R. Smit et al., *Homicide Data in Europe: Definitions, Sources, and Statistics*, in: Marieke C.A. Liem/William Alex Pridemore (Hrsg.), *Handbook of European Homicide Research. Patterns, Explanations and Country Studies*, New York 2012, S. 5–23, hier S. 6.

²⁶ Siehe <https://datosabiertos.org>.

²⁷ Vgl. Sandra Walklate et al., *Towards a Global Femicide Index – Counting the Costs*, London 2020, S. 22. Siehe auch UN Gender Equality Observatory for Latin America and the Caribbean (GEOLAC), *Femicide or Feminicide*, <https://oig.cepal.org/en/indicators/femicide-or-feminicide>.

²⁸ Siehe European Homicide Monitor, www.universiteitleiden.nl/en/research/research-projects/governance-and-global-affairs/european-homicide-monitor#tab-1.

startet wurden (Georgien, Griechenland, Israel und Malta), sowie 23 Länder mit Forschungsschwerpunkten zum Thema Femizid, unter anderem auch Deutschland.²⁹ Die Femizid- und Homizidmonitore in Europa beziehungsweise der EU verwenden hauptsächlich administrative Datenquellen der Polizei, der Justiz und des Gesundheitswesens oder öffentlich zugängliche Medieninformationen.

Für Europa bildet die Istanbul-Konvention eine solide Grundlage, um einheitliche statistische Daten über Femizide zu erheben. Die Group of Experts on Action Against Violence against Women and Domestic Violence of the Council of Europe, die zur Umsetzung der Istanbul-Konvention eingerichtet wurde, etablierte eine Datenbank zur statistischen Erfassung von Femiziden. Darin werden die bereits existierenden Indikatoren wie Geschlecht von Opfer und Täter sowie ihr Verhältnis um administrative und rechtliche Daten über Frauenmorde wie beispielsweise die dem Mord vorhergegangene Gewalt, die Anzahl der wegen der Tötung von Frauen verurteilten Täter insgesamt in einem Land sowie die Arten von Sanktionen und Maßnahmen gegen diese Täter erweitert.³⁰

EIGE erhob 2021 die Lage in der EU: Verwaltungsdaten über Femizide werden in 26 der 27 EU-Mitgliedstaaten (außer Luxemburg) sowie im Vereinigten Königreich in der Regel von Gleichstellungsabteilungen der Ministerien für Geschlechtergleichstellung oder Gesundheit erhoben. Sieben EU-Länder erfassen Daten zu geschlechtsspezifischen Tötungen, meist anhand des Geschlechts des Opfers und der Opfer-Täter-Beziehung. Die in den nationalen Datenerhebungssystemen am häufigsten ermittelten Femizide sind Partnerfemizide. 18 Mitgliedstaaten haben auf die EIGE-Anfrage keine Klassifizierung gemeldet.

Nur etwa die Hälfte der EU-Staaten benutzt die von der UNO vorgeschlagene Definition von Femizid und das Indikatorensystem bei der Protokollierung von Tötungsmethoden

und Tatort. Nur in manchen EU-Staaten werden sexuelle Motivation, frühere Gewalt in der Partnerschaft und vorausgegangene Anzeigen oder einstweilige Verfügungen gegen den Täter registriert.

Die nationalen Datenerhebungen unterscheiden sich insgesamt stark voneinander. NGOs und öffentliche Einrichtungen verfügen in einigen EU-Ländern über genaue und umfassende Datenerfassungssysteme, während andere weniger aussagekräftig sind. Dies beeinträchtigt die Qualität der Daten und insbesondere ihre Vergleichbarkeit. Aus diesen Gründen fordert EIGE für die EU, einen Katalog von Indikatoren zur Identifikation von Femiziden zu vereinbaren.

COUNT IT

Um alle Typen von Femiziden erfassen zu können, schlagen Expert*innen vor, drei Schritte der Datengewinnung und -verwaltung in allen EU-Staaten zu implementieren: *Erstens* sollte eine Auswertung von Verwaltungsdaten – von Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten oder Medien – vorgenommen werden.³¹ Dann sollte *zweitens* die Datenerhebung bei Frauenmorden verbessert werden. Die Erfassungsprozesse von Frauenmorden sollten *drittens* durch die Dokumentation in einem nationalen Register optimiert werden, das regelmäßig veröffentlicht und zugänglich gemacht wird. Dies sollte eine gute Datenverwaltung gewährleisten, das heißt die öffentliche Zugänglichkeit und Koordination der Datenerstellung (Verarbeitung von Rohdaten und der Verknüpfung von Daten aus verschiedenen Quellen) sowie auch Datenzugänglichkeit innerhalb und zwischen Ländern sichern.³² Auch über die quantitative Entwicklung von Femiziden sowie über die staatlichen Reaktionen auf Gewalt sollte in diesen Dokumentationen regelmäßig Rechenschaft abgelegt werden.³³

²⁹ Siehe <https://eof.cut.ac.cy>.

³⁰ Group of Experts on Action Against Violence against Women and Domestic Violence of the Council of Europe, Questionnaire on Legislative and Other Measures Giving Effect to the Provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence Against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention), 11.3.2016, <https://rm.coe.int/16805c95b0>.

³¹ Vgl. UN Women, Background Paper, A Synthesis of Evidence on the Collection and Use of Administrative Data on Violence Against Women, 2020, S. 9, www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2020/02/background-paper-synthesis-of-evidence-on-collection-and-use-of-administrative-data-on-vaw.

³² Vgl. Sylvia Walby et al., The Concept and Measurement of Violence Against Women and Men, Bristol 2017, S. 145.

³³ Vgl. EIGE (Anm. 12).

EIGE schlägt in einem ersten Schritt vor, dass sich alle EU-Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame Definition von Femizid einigen als jede Tötung einer Frau in einer geschlechtsspezifischen Situation und/oder in einer geschlechtsspezifischen Struktur von Ungleichheit und Herrschaft. Darauf aufbauend sollten vergleichbare und disaggregierte Daten in administrativen Datenerfassungssystemen gesammelt werden.

EIGE empfiehlt, dass für die administrative Datenerhebung bei Tötungsdelikten an Frauen und Mädchen zumindest folgende Fragen beantwortet werden sollten:³⁴

- Wer waren Täter und Opfer? Zu den Daten zählen Geschlecht, Alter, Geburtsort, Nationalität, Bildungsgrad, Beruf, Wohnort, Migrationshintergrund, ethnische Zugehörigkeit, beim Opfer außerdem noch Schwangerschaft, Kinder, Behinderung, sexuelle Orientierung. Informationen über den Täter sollten psychische Krankheiten, Alkoholmissbrauch oder Wohnungsprobleme und die Verfügbarkeit von Waffen, aber auch frühere Vorfälle von (häuslicher) Gewalt oder Vorstrafen umfassen.³⁵
- In welcher Beziehung standen Opfer und Täter zueinander? Waren sie beispielsweise Partner oder Ex-Partner? Fand die Tötung nach einer Trennung statt? Handelte es sich beim Täter um den Sohn oder ein sonstiges männliches Familienmitglied oder um einen Fremden? Lagen geschlechtsspezifische Ungleichheiten und Abhängigkeiten zwischen Opfer und Täter vor?
- Wie zeigte sich die Frauenfeindlichkeit des Täters sowie das Machtgefälle zwischen Opfer und Täter?
- In welchem Kontext ereignete sich die Tötung? An welchem Ort fand sie statt? Handelte es sich um einen Mord im Rahmen einer anderen Straftat wie zum Beispiel Raub?

- Wie war der Modus Operandi? Hierzu zählen Mittel und Mechanismen der Tötung wie Übertötung, Kinder als Zeugen, getötete Kinder.
- Gab es einen sexuellen oder sexualisierten Gewaltkontext wie Sexarbeit oder Kontexte weiblicher Genitalbeschneidung?³⁶

Als zusätzliche Indikatoren schlägt EIGE vor, den intersektionalen Hintergrund von Opfer und Täter zu protokollieren wie Alter, Ethnizität, Nationalität, staatsbürgerlicher Status, Klasse, Religion, sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität. Um Morde an lesbischen und bisexuellen oder Transgender-Personen zu beleuchten,³⁷ müssen die Geschlechterbeziehungen, Geschlechterrollen sowie Normen und Bilder von Weiblichkeit und Männlichkeit ausfindig gemacht werden. Um westlich-zentrierte oder rassistische Perspektiven auf Femizide zu vermeiden, muss die Datenerhebung zu Femiziden kontextsensitiv sein und auch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Faktoren berücksichtigen, die geschlechtsspezifische Tötungen begünstigen können. Schließlich sollte in einer Datenbank auch die polizeiliche Vorgeschichte erfasst werden.³⁸ Diese Prozessverbesserung muss auch eine geschlechtersensible Schulung der Datenerhebenden umfassen.

END IT

Wie können eine einheitliche Definition und eine verbesserte Datenerfassung und -verwaltung zur Verhinderung von Femiziden beitragen? Sollten diese Maßnahmen zu einer Kodifizierung der expliziten Strafbarkeit von Femiziden in den Strafgesetzbüchern führen? In Europa gibt es in keinem Land einen ausdrücklichen Straftatbestand des Femizids.³⁹ Braucht es eine bessere strafrechtliche Verfolgung als besonders niedrige Beweggründe für die Tötung, weil es sich um eine

³⁴ Vgl. ebd.

³⁵ Vgl. Khatidja Chantler et al., *Learning From Domestic Homicide Reviews in England and Wales*, in: *Health and Social Care in the Community* 2/2020, S. 485–493, hier S. 491 f.

³⁶ Vgl. EIGE (Anm. 12).

³⁷ Vgl. Consuelo Corradi et al., *Exploring the Data on Femicide Across Europe*, in: Weil/Corradi/Naudi (Anm. 9), S. 93–166.

³⁸ Vgl. Biljana Brankovic, 2017: „I have a dream“. *Femicide Prevention Watch*, in: Academic Council on the UN System, *Femicide*, Vol. VII, *Establishing a Femicide Watch in Every Country*, Wien 2017, S. 9–13, hier S. 10 f.

³⁹ Vgl. Leuschner/Rausch (Anm. 10), S. 29.

frauenfeindliche Tat handelt?⁴⁰ Bedarf es dieser Form der Abschreckung, oder kann die quantitative Bestimmung andere Präventionsmaßnahmen ermöglichen? Ob es eines solchen Paragraphen bedarf, ist in der kriminologischen Debatte durchaus umstritten.⁴¹ Mehr Wissen über Femizide, so ein vorläufiges Resümee, kann die politische Öffentlichkeit, frauenbewegte zivilgesellschaftliche und staatliche Akteure ermutigen, gezieltere Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Frauen einzufordern und politisch umzusetzen. Die bessere Datenerfassung zur Tötung von

Frauen aufgrund ihres Geschlechts kann und wird die gesellschaftliche Gewaltstruktur deutlich machen. Die Transformation dieser Struktur scheint eine notwendige Bedingung zur Verhinderung von Femiziden zu sein. Dies ist meines Erachtens ein besserer Weg als die Schaffung eines neuen Straftatbestands, dessen abschreckende Wirkung höchst ungewiss ist.

⁴⁰ Vgl. Habermann (Anm. 3).

⁴¹ Vgl. ebd.

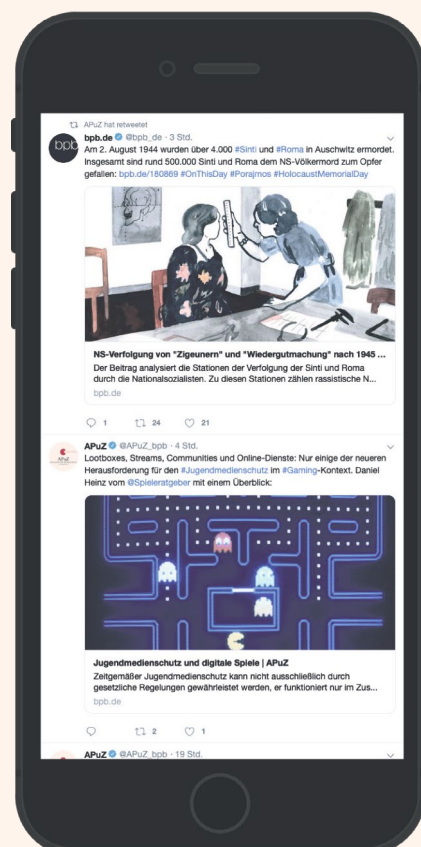
BIRGIT SAUER

ist Professorin i. R. für Politikwissenschaft an der Universität Wien.

birgit.sauer@univie.ac.at

Immer informiert.

Bestellen Sie unseren APuZ-Newsletter oder folgen Sie uns bei Twitter!



WISSENSVERMITTLUNG STATT GESETZESÄNDERUNG

Beziehungsfemizide in der juristischen Praxis

Julia Habermann

Der Begriff „Femizid“ bezeichnet Tötungsdelikte an Frauen, die getötet werden, weil sie Frauen sind. Entscheidend ist, dass das weibliche Geschlecht bei der Tötung eine Rolle spielt.⁰¹ Diese geschlechtsbezogene Motivation der Tat liegt zum Beispiel vor, wenn ein Mann seine Partnerin tötet, weil sie sich von ihm getrennt hat, er dadurch seine Macht- und Besitzansprüche verliert und diese durch die Tötung der ehemaligen Partnerin wiederherstellen will. Eine geschlechtsbezogene Motivation kann man hingegen verneinen, wenn bei einem Anschlag eine Frau zufällig getötet wird, zum Beispiel durch einen Querschläger. Hinzu kommt eine Vielzahl unterschiedlicher Tötungsdelikte – innerhalb der Familie, während Einbrüchen oder Raubüberfällen –, bei denen die geschlechtsbezogene Motivation herauszuarbeiten ist und sich die Frage stellt, inwieweit diese ausschlaggebend gewesen sein muss, um die Tat als Femizid zu klassifizieren.⁰²

Da bei Tötungen durch den (ehemaligen) Partner immer von einer geschlechtsbezogenen Motivation ausgegangen wird, steht diese Art der Tötungsdelikte bei der Betrachtung von Femiziden im Mittelpunkt. Hinzu kommt, dass es die in Deutschland, aber auch weltweit häufigste Form des Femizids ist.⁰³ Im Folgenden werden diese Tötungsdelikte als „Beziehungsfemizide“ bezeichnet, und es wird sich auf diese Form des Femizids beschränkt.

Auch innerhalb der Beziehungsfemizide unterscheiden sich die von den Tätern genannten beziehungsweise die von den Gerichten angenommenen Motive: Die Tötung aus Macht- und Besitzstreben, was jedoch teilweise auch als Eifersucht und Ausweglosigkeit ausgelegt wird, wurde bereits erwähnt. Andere Täter begehen die Tat, weil sie den Gesundheitszustand des Opfers als so schlecht einschätzen, dass sie dessen Leben beenden wollen. Wieder andere Taten geschehen

als Reaktion auf die jahrelange Demütigung des Täters durch das Opfer.

Über die Sanktionierung von Beziehungsfemiziden durch deutsche Gerichte ist wenig bekannt, da die Strafverfolgungsstatistik, die über die Entscheidungspraxis der Strafgerichte informiert, weder nach Geschlecht des Opfers noch nach Täter-Opfer-Beziehung unterteilt werden kann.⁰⁴ Ganz allgemein schätzen einige Autor*innen die Sanktionierung von Trennungsfemiziden – also Femiziden vor dem Hintergrund einer angekündigten oder vollzogenen Trennung der Frau vom Partner – als zu milde ein.⁰⁵ In mehreren Ländern gab es bereits Anpassungen des Strafrechts, die eine angemessenere Bestrafung von Tötungsdelikten in oder nach der Paarbeziehung ermöglichen sollen. Prominente Beispiele sind verschiedene lateinamerikanische Staaten, die spezielle Straftatbestände für Femizide erlassen haben. Die Hoffnung auf eine angemessenere Sanktionierung der Taten scheint sich jedoch nicht zu erfüllen.⁰⁶

Welche strafrechtlichen Bewertungen können bei der Sanktionierung von Beziehungsfemiziden eine Rolle spielen und inwiefern besteht hier Verbesserungsbedarf? Bevor dieser Frage nachgegangen werden kann, ist es notwendig, den Forschungsstand zu Beziehungsfemiziden zu betrachten, um häufig auftretende Merkmale zu beschreiben, die auch für die Sanktionierung relevant sind.

FORSCHUNGSSTAND

Bei aller Unterschiedlichkeit, die Beziehungsfemizide aufweisen können und auf die die Rechtspraxis in jedem Einzelfall angemessen reagieren muss, zeigen sich in vielen Fällen Gemeinsamkeiten und wiederkehrende Merkmale.⁰⁷ Diese können durch mehrere internationale, aber auch deutsche For-

schungsarbeiten⁰⁸ beschrieben werden: Die Mehrzahl der Beziehungsfemizide ereignet sich im Kontext einer angekündigten oder bereits vollzogenen Trennung, die von der Frau ausgeht.⁰⁹ Regelmäßig erleben die Frauen in der Beziehung Gewalt.¹⁰ Gewalt gegen den Hals, wie zum Beispiel Würgen, ist ein wichtiges Warnsignal für ein mögliches Tötungsdelikt.¹¹ Sehr häufig reglementieren die Täter im Vorfeld der Taten die Alltagshandlungen der Frauen und schränken ihre Selbstbestimmung ein:¹² Sie kontrollieren, wann und wie lange sich die Frau mit wem trifft, versuchen sie von Familie und Freunden zu isolieren, kontrollieren Chatverläufe oder finanzielle Ausgaben. Begleitet wird dies durch Formen der psychischen Gewalt, die sich unter anderem in Herabwürdigungen, Beleidigungen und Demütigungen äußern.¹³

Die Beziehung besteht zum Teil seit mehreren Jahren oder gar Jahrzehnten.¹⁴ Der Täter übt durch sein gewalttätiges Handeln Macht, Kon-

trolle und Besitz über die Frau aus. Mit ihrer Entscheidung, die Beziehung zu beenden, fordert sie diesen Macht- und Besitzanspruch heraus. Er versucht nun, die Frau „zurückzugewinnen“, zum Beispiel durch Weinen und Bitten oder auch durch eine Intensivierung der Gewalt. Scheitert er mit diesem Versuch und erkennt, dass die Partnerin nicht zu ihm zurückkehren wird, so entschließt er sich zur Tötung.¹⁵ Damit wird die Frau daran gehindert, selbstbestimmt ihr Leben nach ihren Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Viele der Beziehungsfemizide ereignen sich nach einer gewissen Trennungsdauer – also entgegen der verbreiteten Vorstellung, dass diese häufig direkt im Anschluss an das Aussprechen der Trennungsabsicht auftreten.¹⁶ Ebenso geht vielen Taten eine Vorbereitung und Planung der Tat voraus: Häufig wurde der später getöteten Frau oder Dritten die Tötung angedroht oder eine geeignete Tatsituation geschaffen, indem der Frau

01 Vgl. Diana E.H. Russell, Introduction: The Politics of Femicide, in: dies./Roberta A. Harmes (Hrsg.), *Femicide in Global Perspective*, New York-London 2001, S. 3–11.

02 Insbesondere bei der statistischen Erfassung wird häufig jedes Tötungsdelikt an einer Frau unabhängig vom Nachweis einer geschlechtsbezogenen Motivation als Femizid gezählt. Vgl. Magdalena Grzyb/Marceline Naudi/Chaime Marcuello-Servós, *Femicide Definitions*, in: Shalva Weil/Consuelo Corradi/Marceline Naudi (Hrsg.), *Femicide across Europe. Theory, Research and Prevention*, Bristol–Chicago 2018, S. 17–31.

03 Vgl. ebd.

04 Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege. Strafverfolgung, 29.11.2022, www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300217004.pdf?__blob=publicationFile.

05 Vgl. CEDAW-Allianz, Alternativbericht CEDAW, November 2016, www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2017/06/CEDAW-Alternativbericht_2016_lang_dt.pdf; Deutscher Juristinnenbund e.V., 1. Themenpapier. Istanbul-Konvention: Umsetzungsdefizite bei Femiziden, 25.11.2019, www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st19-24_IK1_Femizide.pdf.

06 Wenngleich ich eine umfassende Evaluation der Gesetze bisher nicht auffinden konnte, so deuten die folgenden Quellen darauf hin: Sabine Kräuter-Stockton, *Costaricanischer Impuls für Deutschland: der „Femizid“ als eigener Straftatbestand*, in: *Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes* 4/2012, S. 164f; Michelle Carrigan/Myrna Dawson, *Problem Representations of Femicide/Feminicide Legislation in Latin America*, in: *International Journal for Crime Justice and Social Democracy* 2/2020, S. 1–19.

07 Zu dieser Wertung kommt auch Isabel Grant, *Intimate Femicide: A Study of Sentencing Trends for Men Who Kill Their Intimate Partners*, in: *Alberta Law Review* 3/2010, S. 779–822.

08 Vgl. insbesondere meine Dissertation: Julia Habermann, *Partnerinnenötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnenötungen als Form des Femizids*, Wiesbaden 2023 (i.E.).

09 Siehe etwa R. Emerson Dobash/Russell Dobash, *When Men Murder Women*, Oxford–New York 2015; R. Emerson Dobash et al., *Lethal and Nonlethal Violence Against an Intimate Female Partner: Comparing Male Murderers to Nonlethal Abusers*, in: *Violence Against Women* 4/2007, S. 329–353; Monika Schröttle, *Sexuelle Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen*, in: Nathalie Guzy/Christoph Birkel/Robert Mischkowitz (Hrsg.), *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd. 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand*, Wiesbaden 2015, S. 181–210.

10 Dobash et al. (Anm. 9); Jacquelyn C. Campbell et al., *Intimate Partner Homicide: Review and Implications of Research and Policy*, in: *Trauma, Violence & Abuse* 3/2007, S. 246–269.

11 Vgl. Campbell et al., (Anm. 10).

12 Vgl. New South Wales Domestic Violence Death Review Team, *Annual Report 2013–2015*, 2015, www.coroners.justice.nsw.gov.au/Documents/DVDRT_2015_Final_30102015.pdf; Jane Monckton Smith, *Intimate Partner Femicide: Using Foucauldian Analysis to Track an Eight Stage Progression to Homicide*, in: *Violence Against Women* 11/2020, S. 1267–1285.

13 Campbell et al. (Anm. 10); David Adams, *Why Do They Kill? Men Who Murder Their Intimate Partners*, Nashville 2007; Monckton Smith (Anm. 12); Brian D. Johnson, *The Multilevel Context of Criminal Sentencing: Integrating Judge- and County-Level Influences*, in: *Criminology* 2/2006, S. 259–298.

14 Vgl. Luise Greuel, *Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“*. Abschlussbericht 2009, August 2009, https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf; Monckton Smith (Anm. 12).

15 Vgl. Monckton Smith (Anm. 12); Dobash/Dobash (Anm. 9).

16 Vgl. Karin Herbers/Heike Lütgert/Jürgen Lambrecht, *Tötungsdelikte an Frauen durch (Ex-)Intimpartner. Polizeiliche und nicht-polizeiliche Erkenntnisse zur Tatvorgeschichte*, in: *Kriminalistik* 6/2007, S. 377–385.

auf ihrem regelmäßigen Weg, zum Beispiel zur Arbeit, aufgelauert wurde.¹⁷ Die Taten geschehen also keineswegs „aus heiterem Himmel“.

Das Spektrum soziodemografischer Merkmale von Tätern und getöteten Frauen ist breit. Die Taten ereignen sich nicht in bestimmten Altersgruppen oder Milieus. Bei den Tätern lassen sich zwar Persönlichkeitsauffälligkeiten – wie narzisstische, depressive und dependente Persönlichkeiten – feststellen, es ist aber nicht immer klar, inwieweit diese als pathologisch zu bewerten sind.¹⁸ Im Vergleich zu Tätern, die einen anderen Mann töten, werden Täter eines Beziehungsfemizids häufiger als unauffällig beschrieben: Ein Teil der Täter hatte weder eine als schwer zu bewertende Kindheit und Jugend noch sind sie alkohol- oder drogenabhängig oder vorbestraft.¹⁹ Diese angeführten Aspekte, wie vorausgegangene Gewalt, Planung oder Vorstrafenbelastung, können in unterschiedlichen Stufen der Strafverfolgung und der gerichtlichen Sanktionierung der Taten eine Rolle spielen und letztlich Einfluss auf die Höhe der Strafe nehmen.

SANKTIONIERUNG VON TÖTUNGSDELIKTEN

Um für eine Tat eine Strafe festzusetzen, sind mehrere Entscheidungen notwendig. Ich werde mich im Folgenden auf drei wesentliche Punkte im Prozess der gerichtlichen Sanktionierung konzentrieren: die Bestimmung des Tatbestands, die Bewertung der Schuldfähigkeit und die Berücksichtigung strafmildernder und strafverschärfender Strafzumessungsfaktoren.

Tatbestand

Bei vorsätzlichen²⁰ Tötungsdelikten wird bei der Bestimmung des Tatbestands festgestellt, ob es

sich um einen Mord (§ 211 Strafgesetzbuch) oder einen Totschlag (§ 212 Strafgesetzbuch) handelt. Ein Mord liegt vor, wenn mindestens eines der im Gesetz definierten Mordmerkmale erfüllt wird. Ist keines dieser Mordmerkmale erfüllt, liegt ein Totschlag vor. Im Bereich Beziehungsfemizide sind insbesondere die Mordmerkmale der sonstigen niedrigen Beweggründe und der Heimtücke relevant.²¹ Sonstige niedrige Beweggründe werden wie folgt definiert: „Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Tötungsbeweggrund niedrig, wenn er nach allgemeiner sittlicher Würdigung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich auf Grund einer Gesamtwürdigung, welche die Umstände der Tat, die Lebensverhältnisse des Täters und seine Persönlichkeit einschließt.“²² Wird die Tötung aus Gefühlen wie Wut oder Ärger begangen, so kommt es darauf an, inwieweit diese aus einer niedrigen Gesinnung herrühren.²³

Ein Beziehungsfemizid kann als Mord aus sonstigen niedrigen Beweggründen verurteilt werden, wenn die Tat als Ausdruck eines Macht- und Besitzanspruchs verstanden wird, in dem sich der viel zitierte Satz „Wenn ich sie nicht haben kann, soll sie niemand haben“ ausdrückt. Sonstige niedrige Beweggründe können aber auch verneint werden, wenn Verzweiflung und Ausweglosigkeit als bestimmende Motive angenommen werden. Sie können auch verneint werden, wenn das Gericht nicht feststellen kann, welches Motiv ausschlaggebend war und eines davon nicht als niedrig anzusehen ist oder das Motiv überhaupt nicht festgestellt werden kann.²⁴

eine fahrlässige Tat handelt. Dies kann mitunter unterschiedlich ausgelegt werden. So wird z.B. für Österreich vermutet, dass bei Gewalt gegen die (ehemalige) Partnerin die Vorsätzlichkeit häufiger verneint wird und damit der Tatvorwurf weniger schwer wiegt.

²¹ Vgl. Habermann (Anm. 8).

²² Bundesgerichtshof 47, 128 (Grundlose Tötung als Mord), Urteil v. 19.10.2001.

²³ Vgl. Hartmut Schneider, §§ 211–213, in: Günther M. Sander (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, §§ 185–262, München 2021, S. 567–873.

²⁴ Vgl. mit konkreten Beispielen Ursula Schneider, Genderaspekte in Straf- und Strafprozessrecht, in: Tillmann Bartsch et al. (Hrsg.), Gender & Crime. Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft, Baden-Baden 2022, S. 11–31; Julia Habermann, Möglichkeiten der Sanktionierung von Femiziden im deutschen Strafrecht – Ist ein Femizid-Straftatbestand notwendig?, in: Neue Kriminalpolitik 2/2021, S. 189–208.

¹⁷ Vgl. Karin Herbers, Schwerste Formen der Beziehungsgewalt. Empirische Befunde und Ansätze zur Prävention, in: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3/2008, S. 63–73; Dobash/Dobash (Anm. 9); Greuel 2009 (Anm. 14); Marcus Joodis et al., A Comparison of Domestic and Non-Domestic Homicides: Further Evidence for Distinct Dynamics and Heterogeneity of Domestic Homicide Perpetrators, in: Journal of Family Violence 3/2014, S. 299–313.

¹⁸ Vgl. Andreas Marneros, Intimidid – Die Tötung des Intimpartners. Ursachen, Tatsituationen und forensische Beurteilung, Stuttgart 2018; Greuel 2009 (Anm. 14).

¹⁹ Vgl. Dobash/Dobash (Anm. 9).

²⁰ Ich schränke in diesem Text stark auf vorsätzliche Taten ein. Allerdings liegt hierin bereits eine kritische Entscheidung, nämlich dass es sich um eine vorsätzliche und eben nicht um

Das Mordmerkmal der sonstigen niedrigen Beweggründe ist ausfüllungsbedürftig;²⁵ Bei der Entscheidung über das Mordmerkmal muss das Motiv beziehungsweise müssen die Motive des Täters ergründet werden. Da die Motivwelt des Täters von außen nicht ungefiltert betrachtet werden kann, beginnt bereits hier die Herausforderung. Hinzu kommt die Frage, was einzelne Richter*innen unter „allgemeiner sittlicher Würdigung“ verstehen. Dies eröffnet den Richter*innen einen Interpretationsspielraum, der dazu führen kann, dass das Mordmerkmal nicht einheitlich und vergleichbar angewendet wird. Die Anwendungsprobleme und explizite Kritik sind mittlerweile von unterschiedlichen Jurist*innen herausgearbeitet worden.²⁶

Eine heimtückische Tötung setzt voraus, dass das Opfer arg- und wehrlos ist und der Täter dies in feindseliger Absicht ausnutzt. Gängiges Beispiel ist ein überraschender Angriff aus dem Hinterhalt. Bei Beziehungsfemiziden stellt sich die Frage, ob die Arglosigkeit bei vorangegangener Gewalt und/oder Todesdrohung entfällt. Dies ist nicht zwingend der Fall, sondern hängt vom Einzelfall ab. Das Mordmerkmal der Heimtücke kann in seiner Anwendung kritisiert werden. In einer BGH-Entscheidung vertritt dieser die Ansicht, das Opfer sei nicht wehrlos gewesen, da es noch die Möglichkeit gehabt hätte, den Täter anzuflehen, von der Tötung abzusehen.²⁷ Diese Auslegung hat Kritik erfahren, wobei einschränkend anzumerken ist, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handeln kann.

Wird ein Tötungsdelikt als Mord gewertet, so führt dies zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Totschlag zieht eine Freiheitsstrafe zwischen fünf und 15 Jahren nach sich. Der Strafraum kann sich verschieben, wenn beim Totschlag ein minder schwerer oder ein besonders schwerer Fall vorliegt oder besondere gesetzliche Milderungs-

gründe wie zum Beispiel verminderte Schuldfähigkeit angenommen werden.

Schuldfähigkeit

Die verminderte Schuldfähigkeit ist, beispielsweise neben einem Tatversuch, ein besonderer gesetzlicher Milderungsgrund. Sie liegt vor, wenn die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit während der Tat eingeschränkt war, etwa wenn die Tat im Rausch begangen wurde. Bei Beziehungsfemiziden ist vor allem die tiefgreifende Bewusstseinsstörung in Form von hochgradigen Affekten von Interesse. Dabei handelt es sich um einen heftigen Erregungszustand in einer Ausnahmesituation.²⁸

Zur Bestimmung, inwiefern eine solche hochgradige Affekttat vorliegt, werden Positiv- und Negativmerkmale gegeneinander abgewogen. Für das Vorliegen einer Affekttat spricht beispielsweise, wenn die Tat für den Täter persönlichkeitsfremd ist. Dagegen spricht die Ankündigung der Tat.²⁹ Vom Gericht werden regelmäßige Gutachter*innen bestellt, die die Schuldfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt bewerten.³⁰ Geht das Gericht davon aus, dass die Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt gemindert war, so kann es die Strafe reduzieren.

Strafzumessung

Bei der Strafzumessung werden straf erhöhende und strafmildernde Umstände benannt und gegeneinander abgewogen, um die Dauer der Freiheitsstrafe festzulegen. Die Aspekte, die dabei berücksichtigt werden können, sind sehr vielfältig: Die Entstehung des Konflikts, Vorstrafen des Täters, Spontaneität oder Planung der Tat sowie abgeurteilte oder nicht abgeurteilte frühere Gewalttaten sind nur einige Beispiele.³¹

Bei typischen Beziehungsfemiziden können bestimmte Strafzumessungsfaktoren bedeutender sein als andere. So kann zum Beispiel die Rolle vorangegangener kontrollierender Verhaltensweisen straf erhöhend in die Strafzumessung einfließen. Inwiefern diese aber tatsächlich be-

²⁵ Vgl. Schneider (Anm. 23).

²⁶ Vgl. Lena Foljanty/Ulrike Lembke, Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung, in: Kritische Justiz 3/2014, S. 298–315; Inga Schuchmann/Leonie Steinl, Femizide. Zur strafrechtlichen Bewertung von trennungsbedingten Tötungsdelikten an Intimpartnerinnen, in: Kritische Justiz 3/2021, S. 312–327; Hartmut Schneider, Trennungstötungen als Mord, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 6/2021, S. 183–186; Ursula Schneider (Anm. 24).

²⁷ Vgl. Ingeborg Puppe, Arglosigkeit des Tatopfers bei Heimtückemord, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 4/2009, S. 208 f.

²⁸ Vgl. Marneros (Anm. 18).

²⁹ Vgl. Henning Saß, Tiefgreifende Bewusstseinsstörung, in: Hans-Ludwig Kröber et al. (Hrsg.), Handbuch der forensischen Psychiatrie, Bd. 2: Psychopathologische Grundlagen und Praxis der forensischen Psychiatrie im Strafrecht, Berlin–Heidelberg 2010, S. 343–371.

³⁰ Vgl. Habermann (Anm. 8).

³¹ Vgl. Gerhard Schäfer/Günther M. Sander/Gerhard van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, München 2017.

rücksichtigt werden, obliegt den jeweiligen Richter*innen. Der Vorgang der Strafzumessung ist recht offen. Auf der einen Seite soll eine dem Einzelfall angemessene und gerechte Entscheidung ermöglicht werden. Auf der anderen Seite kann gleichmäßiges Strafen beeinträchtigt werden.

BEDEUTUNG RICHTERLICHER WERTUNGEN

Sei es bei der Feststellung des Tatbestandes, der Entscheidung, ob ein Affekt in Form einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung vorliegt, oder der Abwägung strafmildernder und strafe erhöhender Faktoren: Die Entscheidungen sind trotz der Berücksichtigung unterschiedlicher Fallgruppen wertungs offen und müssen mit Interpretationen gefüllt werden. Sozialpsychologische Entscheidungsmodelle wie die Focal Concerns Theory zeigen, wie Stereotype den Prozess der Urteilsfindung beeinflussen können.³² Die Informationen zu einem Fall, zu dem ein Urteil gesprochen werden soll, können unvollständig und/oder widersprüchlich sein. Diese Lücken können durch stereotype Annahmen gefüllt werden, was sich verstärkt, wenn unter Zeitdruck gehandelt wird.³³ Gleichzeitig kann der oft unbewusste Einfluss von Stereotypen durch bewusste Reflexion minimiert werden.³⁴

Übertragen auf Beziehungsfemizide bedeutet dies, dass aufgrund der bestehenden stereotypen Annahme, es handele sich in der Regel um spontane Taten, Hinweise auf vorbereitete Taten weniger beachtet und verfolgt werden könnten. Dies kann bereits bei den polizeilichen Ermittlungen beginnen und sich bis zum Urteil auswirken. Selbst wenn anerkannt wird, dass vor der Tat Todesdrohungen ausgesprochen wurden, können diese als „dahergesagt“ aufgefasst und nicht ernst genommen werden.

Ebenso wichtig ist die Frage, inwieweit vorangegangene Gewalt in die Bewertung der Tat einfließt, das heißt tatsächlich als strafe erhöhender Faktor bei der Strafzumessung berücksichtigt wird. Da die meisten Formen von kontrollierendem Verhalten und psychischer Gewalt nicht strafrechtlich normiert sind, können sie weniger im Fokus stehen als körperliche und sexualisierte Gewalt. Gerade das Kontrollverhalten macht aber deutlich, dass es sich bei der Tötung nicht um ein klar abgrenzbares singuläres Ereignis handelt, sondern um die Steigerung eines bis dahin wiederholten instrumentellen Verhaltens. Wird der Fall aus einer solchen Perspektive betrachtet, kann daraus begründet eine andere Wertung der Tat entstehen.

Selbst die Anwendung körperlicher Gewalt kann unterschiedlich interpretiert werden: So gibt es in meiner Auswertung mindestens ein Urteil, in dem Gewalt gegen den Hals, die so heftig war, dass die Frau das Bewusstsein verlor und sich unkontrolliert einnässte, nicht als Tötungsversuch gewertet wurde.³⁵ Die Bedeutung der vorangegangenen Gewalt für den Fall kann unterschätzt werden. Solche Wertungen können dazu führen, dass das Strafurteil die Schwere der Tat und die verwirklichte Schuld des Täters nicht widerspiegelt.

Es zeigt sich, dass bestimmte Aspekte der Taten unterschiedlich bewertet werden können. Um diese einordnen zu können, erscheint es notwendig, dass Justizpraktiker*innen über ein erweitertes Wissen verfügen, das sich nicht nur aus der juristischen Lehre speist, sondern auch aus der sozialwissenschaftlichen Forschung und den Erfahrungen von Praktiker*innen, die gewaltbetroffene Frauen unterstützen, wie zum Beispiel Frauenhausmitarbeiter*innen. Mit dem Wissen, beispielsweise um die Rolle von kontrollierendem Verhalten, können Justizpraktiker*innen das Vorliegen eines solchen Verhaltens im Einzelfall prüfen. Dabei bietet sich eine erweiterte Prüfung auch hinsichtlich der Frage an, ob die Tatmotivation eher in der Ausübung von Macht- und Besitzanspruch oder in Ausweglosigkeit und Verzweiflung gesehen werden kann, was die Annahme oder Ablehnung sonstiger niedriger Beweggründe naheliegender erscheinen lässt.

32 Vgl. Richard D. Ashmore/Frances K. Del Boca, Sex Stereotypes and Implicit Personality Theory: Toward a Cognitive-Social Psychological Conceptualization, in: Sex Roles 2/1979, S. 219–248.

33 Vgl. Darrell Steffensmeier/Jeffery Ulmer/John Kramer, The Interaction of Race, Gender, and Age in Criminal Sentencing: The Punishment Cost of Being Young, Black, and Male, in: Criminology 4/1998, S. 763–798.

34 Vgl. Lars-Eric Petersen, Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung, in: Hans-Werner Bierhoff/Dieter Frey (Hrsg.), Sozialpsychologie – Individuum und soziale Welt, Göttingen 2011, S. 233–252.

35 Vgl. Habermann (Anm. 8).

SCHLUSS

Gesetzesänderungen allein können die bestehenden Probleme bei der Sanktionierung von Beziehungsfemiziden – zum Teil uneinheitliche Auslegung von Macht- und Besitzanspruch, zum Teil mangelnde Berücksichtigung vorangegangener Gewalt – nicht lösen. In einigen Gesetzen lateinamerikanischer Länder ist auf Tatbestandsebene vorgesehen, dass eine geschlechtsbezogene Motivation zur Verurteilung der Tat als Femizid führt. Die Erfahrung zeigt bereits, dass an den Gesetzen vorbei gehandelt wird.³⁶ Wenn die Richter*innen in den Taten nicht die Merkmale eines Femizids erkennen, so wird der entsprechende Femizid-Straftatbestand nicht angewandt.³⁷ Ein Beispiel für eine Änderung auf der Ebene der Strafzumessung ist der aktuelle Gesetzesentwurf der Bundesregie-

³⁶ Vgl. Kräuter-Stockton (Anm. 6).

³⁷ Vgl. Habermann (Anm. 24).

³⁸ Siehe Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, Drucksache 20/5913, 6.3.2023, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/059/2005913.pdf>.

rung: Durch eine klarstellende Ergänzung der ausformulierten Beispiele für menschenverachtende Beweggründe soll durch die explizite Benennung „geschlechtsspezifischer“ Motive die Möglichkeit der strafverschärfenden Berücksichtigung hervorgehoben werden.³⁸

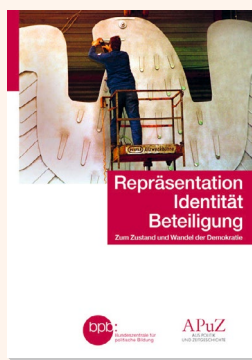
Diese Änderung kann jedoch aus meiner Sicht nur dann Wirkung entfalten, wenn der Begriff des „geschlechtsspezifischen Beweggrundes“ ausgefüllt wird. Dazu gehört für mich eine begleitende Diskussion darüber, warum die geschlechtsbasierte Motivation stärker berücksichtigt werden soll und wann diese als gegeben angesehen werden kann. Justizpraktiker*innen werden entsprechende Kategorien insbesondere dann verstärkt anwenden, wenn sie ihnen selbst eine große Bedeutung für die Beurteilung des Falles beimessen. Hierfür kann ein verstärkter Austausch auf mehreren Ebenen beitragen: im Studium, in der Fort- und Weiterbildung, über die juristische Kommentarliteratur und über Entscheidungen des Bundesgerichtshofs.

JULIA HABERMANN

ist Sozialwissenschaftlerin mit dem Themenschwerpunkt Gewalt gegen Frauen.
julia.habermann@rub.de

APuZ EDITION

Zum Wieder- und Weiterlesen



2022
Bestell-Nr. 10871



2022
Bestell-Nr. 10799



2021
Bestell-Nr. 10751



2021
Bestell-Nr. 10714

Hier bestellen
oder kostenfrei herunterladen

[bpb.de/
shop](https://bpb.de/shop)



GEWALT GEGEN FRAUEN IN DEN NACHRICHTEN

Christine E. Meltzer

Gewalt gegen Frauen ist eine der größten Bedrohungen für die Gesundheit, das Wohlergehen, die gesellschaftliche Inklusion und die Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen auf der Welt. Sie kann als drastischer Ausdruck der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern verstanden werden. Etwa jede dritte Frau in der Europäischen Union hat in ihrem Leben schon einmal körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren. Das gilt auch für Frauen in Deutschland.⁰¹ Häufig üben nahestehende männliche Personen Gewalt aus. Jede vierte Frau wird im Laufe ihres Lebens Opfer von Gewalt in der Partnerschaft.⁰² Jede zweite in Deutschland ermordete Frau wird von einem Intim- oder Expartner getötet. Gleichzeitig ist die gesellschaftliche Akzeptanz von Gewalt in der Partnerschaft in Deutschland außergewöhnlich hoch. Fast 20 Prozent der Deutschen halten es unter bestimmten Umständen für gerechtfertigt, wenn ein Ehemann seine Frau schlägt.⁰³ Das ist mehr als in jedem anderen EU-Land. Hinzu kommt eine starke Tabuisierung des Themas: Nur ein Bruchteil der Fälle von sexualisierter Gewalt und Gewalt in der Partnerschaft wird zur Anzeige gebracht.⁰⁴

MEDIALE BERICHTERSTATTUNG

Die Art und Weise, wie Nachrichtenmedien Gewalt gegen Frauen darstellen, kann zum Verständnis des Problems in der Gesellschaft beitragen. Themen, die in den Medien sichtbar sind, werden auch von der Öffentlichkeit und von politischen Akteuren als wichtiger empfunden als solche, die es nicht sind.⁰⁵ Die Berichterstattung beeinflusst, wie dringlich Gewalt gegen Frauen als gesellschaftliches Problem wahrgenommen wird, und kann dabei helfen, dass das Thema enttabuisiert und nicht mehr als Privatsache verstanden wird. So kann sich die Berichterstattung indirekt auch auf das Anzeigeverhalten auswirken. Dabei spielt ebenfalls eine Rolle, über

welche Gewaltformen konkret berichtet wird. Dass das Ausmaß von Gewalt durch intime Partner unterschätzt wird, liegt vermutlich auch an der unterproportionalen Sichtbarkeit von Gewalt in Paarbeziehungen im Vergleich zu von fremden Personen ausgeübte Gewalt. Mediale Berichterstattung vermittelt der Öffentlichkeit zudem bestimmte Vorstellungen von Gewalt sowie typischen Gewalthandlungen und -verläufen. Stereotype oder voreingenommene Darstellungen von Gewalt können letztlich verhindern, dass Betroffene und Angehörige Gewalt rechtzeitig als solche wahrnehmen. Vorfälle, die der gesetzlichen Definition eines sexuellen Übergriffs entsprechen, werden oft nicht zur Anzeige gebracht, weil viele Taten nicht den gängigen Stereotypen einer Vergewaltigung entsprechen, etwa weil kein Fremder involviert war.⁰⁶

Von Bedeutung ist in diesem Kontext auch die Nennung der Herkunft von Tatverdächtigen, die in Deutschland insbesondere seit den Ereignissen der Kölner Silvesternacht 2015/16 eine Rolle spielt. Eine stereotype Berichterstattung über nichtdeutsche Täter und deren Hervorhebung im Kontext von Gewalt gegen Frauen kann dazu führen, dass Gewalt gegen Frauen als ein Problem wahrgenommen wird, das „die Anderen“ verursachen – statistisch gesehen ist der gefährlichste Kontakt für eine deutsche Frau jedoch immer noch ein deutscher Mann. Schließlich ist auch die Art und Weise der Berichterstattung von Bedeutung dafür, welche Ursachen und Folgen die Öffentlichkeit in Bezug auf ein Ereignis ableitet – wer für eine Problemlösung verantwortlich ist. Entscheidend ist, ob die Medien Gewalt gegen Frauen thematisch aufbereiten und als gesellschaftliches Problem einordnen oder ob es bei einer reinen Einzelfalldarstellung bleibt.

In den vergangenen Jahren lässt sich eine wachsende Zahl von Studien zur Medienberichterstattung über Gewalt gegen Frauen verzeichnen. In ihrer Gesamtheit zeigen diese Studien

dominante Muster, die im Zeitverlauf sehr stabil sind und in der Berichterstattung verschiedener Länder sehr ähnlich erscheinen.

Am Anfang jeder Nachrichtenberichterstattung steht die Auswahl dessen, was berichtet werden soll. Nach der Theorie der Nachrichtenfaktoren wählen Journalistinnen und Journalisten Ereignisse aus, die sich durch bestimmte Merkmale auszeichnen, die die Ereignisse berichtenswert machen, beispielsweise ein großer Schaden, Negativität, lokale Nähe oder Unerwartetheit.⁰⁷ Im Gegenzug schaffen es alltägliche Ereignisse seltener in die Medien. Gewaltverbrechen und insbesondere Tötungsdelikte werden von den Medien überproportional häufig aufgegriffen. Dies gilt auch für die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen. Während Medien alltäglichen Formen von Gewalt, wie Körperverletzung oder Nötigung, wenig Beachtung schenken, überbetonen sie extreme und außergewöhnlich gewalttätige Fälle.⁰⁸

Darüber hinaus halten Medienschaffende häufig solche Ereignisse für berichtenswert, die seltener sind. In diesem Zusammenhang ist die Beziehung zwischen der gewaltbetroffenen Frau und dem Täter in den Medien von Bedeutung: Wie bereits erwähnt, ist die Gewalt durch Intimpartner alltäglich. Im Gegensatz dazu werden Gewaltverbrechen gegen Frauen seltener von Personen begangen, die den Frauen fremd sind.

Dies könnte ein Grund dafür sein, dass sie in der medialen Berichterstattung überproportional oft vorkommen.⁰⁹

Dies gilt auch für die Berichterstattung in Deutschland. Vergleicht man die polizeilich gemeldeten Delikte in Abhängigkeit der Beziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigem, so zeigt sich, dass in den Medien vor allem Tötungsdelikte stark überrepräsentiert sind. Über alltäglichere Formen von Gewalt gegen Frauen, wie Körperverletzung oder Nötigung, wird dagegen deutlich unterproportional zu ihrem realen Vorkommen berichtet. Während Tötungsdelikte in der Polizeilichen Kriminalstatistik weniger als ein Prozent der Straftaten gegen Frauen ausmachen, sind sie Bestandteil rund jeden zweiten Berichts über Gewalt gegen Frauen in den Medien. Ein Blick auf das Täter-Opfer-Verhältnis zeigt, dass durch Täter aus dem sozialen Nahraum ausgeübte Gewalt in den Medien unterrepräsentiert ist. Dies gilt insbesondere für die Gewalt in (Ex-)Partnerschaften. Intime Partnergewalt macht in der amtlichen Statistik des Bundeskriminalamts etwa ein Drittel der Gewalt gegen Frauen aus. In der medialen Berichterstattung ist es etwa ein Fünftel. Gleichzeitig sind es besonders diese Fälle, die von großer Brutalität sein müssen, um die Schwelle der medialen Berichterstattung zu überschreiten (*Abbildung*).¹⁰

MEDIALE EINORDNUNG

Die Forschung zu Gewalt gegen Frauen zeigt, dass die Gründe für Gewalt und insbesondere Gewalt in Paarbeziehungen in einem Zusammenspiel von individuellen und sozioökonomischen Faktoren liegen. Systemische Ungleichheit zwischen den Geschlechtern sowie individuelle und gesellschaftliche Überzeugungen und Einstellungen spielen eine Rolle. Die Forschung zur Medienberichterstattung zeigt jedoch, dass Gewalt gegen Frauen vor allem als individuelles Problem dargestellt wird, wobei der Fokus auf (individueller) Devianz liegt. Die Medien charakterisieren die Quelle der Gewalt als individuelle Abwei-

01 Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights, *Violence against Women: An EU Wide Survey. Main Results*, Luxemburg 2014.

02 Vgl. Monika Schröttle, *Gewalt in Paarbeziehungen*, Berlin 2017, S. 2.

03 Vgl. OECD, „Violence Against Women“ (indicator), *Attitudes towards Violence, Percentage, 2019 or Latest Available*, <https://doi.org/10.1787/f1eb4876-en>.

04 Vgl. Schröttle (Anm. 2), S. 5.

05 Vgl. Maxwell E. McCombs, *Setting the Agenda*, Cambridge 2014.

06 Vgl. Michael Flood/Bob Pease, *Factors Influencing Attitudes to Violence Against Women*, in: *Trauma, Violence, & Abuse* 2/2009, S. 125–142.

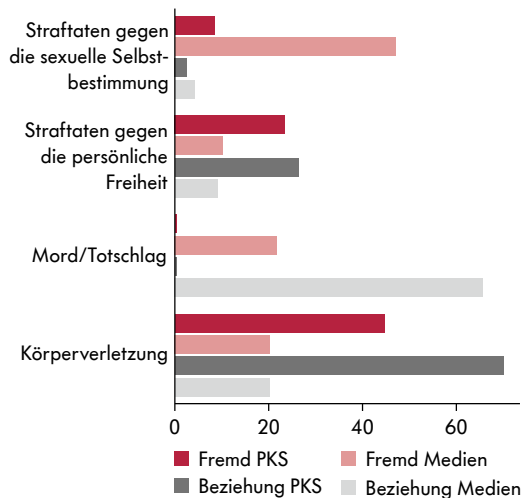
07 Vgl. Johan Galtung/Mari H. Ruge, *The Structure of Foreign News. The Presentation of the Congo, Cuba and Cyprus Crisis in Four Foreign Newspapers*, in: *Journal of Peace Research* 1/1965, S. 64–90.

08 Vgl. Georgina Sutherland et al., *Mediated Representations of Violence Against Women in the Mainstream News in Australia*, in: *BMC Public Health* 19/2019; Paul Mason/Jane Monckton-Smith, *Conflation, Collocation and Confusion: British Press Coverage of the Sexual Murder of Women*, in: *Journalism: Theory, Practice & Criticism* 6/2008, S. 691–710.

09 Vgl. Jennifer S. Wong/Chelsey Lee, *Extra! Extra! The Importance of Victim-Offender Relationship in Homicide Newsworthiness*, in: *Journal of Interpersonal Violence* 9–10/2021, S. 4186–4206.

10 Vgl. Christine E. Meltzer, *Tragische Einzelfälle? Wie Medien über Gewalt gegen Frauen berichten*, Frankfurt/M. 2021, S. 30 ff.

Abbildung: Straftaten in den Medien und in der amtlichen Kriminalstatistik nach Art der Beziehung zwischen Täter und Opfer in Prozent



Basis: n = 2314 Artikel. Es wurden nur Artikel berücksichtigt, in denen Gewalt durch Partner oder Gewalt durch Fremde/Täter in unbekannter Beziehung zum Opfer ausgeübt wurde. Die reale Verteilung der Straftatbestände gegen weibliche Opfer wurde der Polizeilichen Kriminalstatistik 2015–2019 entnommen und gemittelt.

Quelle: Christine E. Meltzer, *Tragische Einzelfälle? Wie Medien über Gewalt gegen Frauen berichten*, Frankfurt/M. 2021.

chung von der Norm und nicht als strukturelles gesellschaftliches Problem.¹¹ Eine solche individualistische Perspektive – auch episodisches Framing genannt – isoliert einzelne Vorfälle voneinander, indem sie sich nur auf die Darstellung eines einzelnen Falls konzentriert und diesen nicht in einen größeren, strukturellen Kontext einordnet. Eine Folge davon ist, dass die Gewalttaten auch von der Öffentlichkeit als singuläre, voneinander losgelöste Ereignisse wahrgenommen werden und nicht als Teil größerer Muster und Strukturen.¹² Dementsprechend wird auch die Verantwortung für die Lösung des Problems eher bei den einzelnen Beteiligten – beim Täter, im schlimmsten Fall bei der gewaltbetroffenen Frau – gesucht und nicht darüber hinaus in gesellschaftlichen Strukturen oder bei politischen Akteuren.

¹¹ Vgl. Nadja Karlsson et al., *Representation of Intimate Partner Violence Against Women in Swedish News Media: A Discourse Analysis*, in: *Violence Against Women* 10/2021, S. 1499–1524.

¹² Vgl. Kimberly Gross, *Framing Persuasive Appeals: Episodic and Thematic Framing, Emotional Response, and Policy Opinion*, in: *Political Psychology* 2/2008, S. 169–192.

Im Gegensatz zum episodischen steht das thematische Framing: Diese Art der Berichterstattung stellt das Thema in einen breiten gesellschaftlichen Kontext und thematisiert beispielsweise das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen über den Einzelfall hinaus, die gesellschaftliche Akzeptanz von Gewalt gegen Frauen oder geschlechtsspezifische Machtverhältnisse. Mit anderen Worten: Das episodische Framing konzentriert sich eher auf das „Was“, das thematische Framing auf das „Warum“. Studien aus verschiedenen Regionen und kulturellen Kontexten zeigen, dass die Medienberichterstattung über Gewalt gegen Frauen übergreifende soziale und gesellschaftliche Kontexte weitgehend ignoriert und Gewalt gegen Frauen in den meisten Fällen als isolierte Einzelfälle darstellt.¹³

Das zeigt sich auch in der deutschen Berichterstattung. Nur ein sehr kleiner Teil der Artikel über Gewalt gegen Frauen berichtet auf rein thematischer Ebene. Im November erscheinen regelmäßig thematische Artikel – ein Viertel aller thematischen Artikel insgesamt entfällt auf diesen Monat. Der 25. November ist der Internationale Tag zur Beendigung von Gewalt an Frauen, gleichzeitig wird um diesen Tag herum die jährliche Polizeiliche Kriminalstatistik über Gewalt in Paarbeziehungen veröffentlicht. Abgesehen davon bleibt es in der überwiegenden Zahl der Artikel bei der reinen Darstellung von Einzelfällen. Dies gilt insbesondere für Gewalt durch (Ex-)Partner. In vier von fünf Artikeln über Gewalt in Paarbeziehungen wird episodisch berichtet. Bei Gewalt gegen Frauen durch Fremde wird häufiger thematisch berichtet – wobei auch hier die episodische Darstellung überwiegt: In etwa drei von fünf Artikeln über Gewalt durch Fremde wird in reiner Einzelfalldarstellung berichtet.¹⁴

Betrachtet man die von den Medien verwendete Sprache, zeigt sich, dass der Begriff „Femizid“ bis 2019 keine große Rolle in den Medien gespielt hat. Er wird nur in rund einem Prozent der untersuchten Artikel verwendet. Verharmlosende Begriffe wie „Familientragödie“ oder „Eifersuchtsdrama“ kommen ebenfalls eher selten vor, nämlich in rund drei Prozent der Artikel. Vor allem gegen Ende des Untersuchungszeitraums wurde immer weniger auf solche Formulierungen zurückgegriffen. Trotzdem werden sie nach

¹³ Vgl. Karlsson et al. (Anm. 11); Sutherland et al. (Anm. 8).

¹⁴ Vgl. Meltzer (Anm. 10), S. 34.

wie vor verwendet. Insgesamt zeichnet die deutsche Medienberichterstattung über Gewalt gegen Frauen und im Kontext von Tötungsdelikten also nach wie vor ein Bild, das auf die Einzeltat und weniger auf den gesellschaftlichen und strukturellen Kontext fokussiert ist. Darüber hinaus zeigt sich, dass im Kontext der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen nur äußerst selten auf Hilfsangebote und -einrichtungen hingewiesen wird. Lediglich in zwei Prozent aller Artikel werden solche Angebote erwähnt.¹⁵

NICHTDEUTSCHE TÄTER UND NICHTDEUTSCHE BETROFFENE

Migrantinnen und Migranten sind in den Nachrichtenmedien im Verhältnis zu ihrem Anteil in der Bevölkerung in der Regel unterrepräsentiert. Wenn sie jedoch vorkommen, dann meist in einem negativen Kontext.¹⁶ Dies wird häufig mit dem Ansatz des *ethnic blame* erklärt, bei dem etwa Schwarze¹⁷ für die Probleme von Weißen verantwortlich gemacht werden, beziehungsweise Eingewanderte für die Probleme von Angehörigen des Aufnahmelandes. So zeigt sich zum Beispiel in den USA, dass insbesondere Gewalttaten gegen Weiße Opfer, die von nicht-Weißen Personen verübt werden, die Schwelle zur Berichterstattung überschreiten.¹⁸ Umgekehrt zeigt sich, dass Gewaltbetroffene mit Migrationshintergrund oder Angehörige ethnischer Minderheiten deutlich weniger Medienaufmerksamkeit erhalten als Weiße Betroffene von Gewalt.¹⁹ Dieses Muster zeigt sich auch in der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen. Eine Studie über die Mediendarstellung von Gewalt in Paar-

beziehungen aus den USA zeigt, dass Weiße Täter eher entschuldigt werden als Schwarze.²⁰ Es zeigt sich auch, dass Medienschaffende dazu neigen, sich auf kulturelle oder religiöse Erklärungen zu konzentrieren, wenn es um von Muslimen verübte Gewalt geht, während bei Gewalt durch nicht-muslimische Männer individualisierte Erklärungen verwendet werden, also episodisches Framing.²¹

Die Ereignisse rund um die Silvesternacht 2015/16 haben in Deutschland ein großes Medienecho hervorgerufen. In Köln und anderen deutschen Städten kam es zu zahlreichen sexuellen Übergriffen auf Frauen sowie Körperverletzungen und Raubüberfällen durch Gruppen junger Männer, die vornehmlich aus dem nordafrikanischen und arabischen Raum stammten. In der gesellschaftlichen Debatte wurde nicht nur die Vorgehensweise der Polizei kritisiert, sondern auch die späte und zunächst zurückhaltende Berichterstattung durch die Medien. Journalistinnen und Journalisten standen zu diesem Zeitpunkt vor der Herausforderung, abzuwägen, in welchem Kontext eine Herkunftsnennung von Tätern angemessen ist. Der vom Deutschen Presserat vorgelegte Pressekodex sah im Jahr 2016 vor, die Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder anderen Minderheit nur dann zu erwähnen, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Straftat stand. Nach der Silvesternacht in Köln wurden jedoch vermehrt Forderungen nach einer Herkunftsnennung laut. Wurde die Herkunft von Täterinnen und Tätern nicht genannt, sahen sich Medienschaffende mit dem Vorwurf konfrontiert, Nichtdeutsche (und insbesondere Geflüchtete) zu schützen. In der Folge erwähnten Medienschaffende zunehmend explizit die Nationalität von Täterinnen und Tätern oder wiesen implizit auf eine nichtdeutsche Herkunft hin. Unterstützt wurde diese Praxis 2018 durch eine Änderung des Pressekodex, wonach Angaben zur Herkunft zulässig sind, wenn ein begründetes öffentliches Interesse besteht.

Nach der Silvesternacht 2015/16 und der Neuformulierung des Pressekodex wurde eine nichtdeutsche Herkunft von Tätern in der Medi-

¹⁵ Vgl. ebd., S. 36.

¹⁶ Vgl. Jakob-Moritz Eberl et al., The European Media Discourse on Immigration and Its Effects: A Literature Review, in: Annals of the International Communication Association 3/2018, S. 207–223.

¹⁷ „Schwarze Menschen“ ist eine Selbstbezeichnung und beschreibt eine von Rassismus betroffene gesellschaftliche Position. „Weiße Personen“ meint solche, für die keine Probleme durch Rassismus entstehen. „Schwarz“ und „Weiß“ werden großgeschrieben, um zu verdeutlichen, dass es sich um konstruierte Zuordnungsmuster und keine reelle Eigenschaft handelt.

¹⁸ Vgl. Daniel Romer et al., Television News and the Cultivation of Fear of Crime, in: Journal of Communication 1/2003, S. 88–104.

¹⁹ Vgl. Kenneth Dowler, Dual Realities? Criminality, Victimization, and the Representation of Race on Local Television News, in: Journal of Crime and Justice 2/2004, S. 79–99.

²⁰ Vgl. Joanna Rae Pepin, Nobody's Business? White Male Privilege in Media Coverage of Intimate Partner Violence, in: Sociological Spectrum 3/2016, S. 123–141.

²¹ Vgl. Nicholas Chagnon, It's a Problem of Culture (for Them): Orientalist Framing in News on Violence Against Women, in: Race and Justice 4/2020, S. 480–500.

enberichterstattung deutlich häufiger genannt.²² Obwohl auch mehr Täter explizit als deutsch beschrieben wurden, nahmen insbesondere die nichtdeutschen Nennungen beziehungsweise impliziten Andeutungen einer nichtdeutschen Herkunft stark zu. Ein direkter Vergleich mit der Polizeilichen Kriminalstatistik ist an dieser Stelle nicht möglich, da weibliche Opfer im Zusammenhang mit Delikten, nicht aber im Zusammenhang mit Tatverdächtigen erfasst werden. Ein ungefährender Vergleich ist bei den Deliktarten möglich, bei denen Frauen überproportional betroffen sind: Gewalt durch Intim- oder Expartner und sexualisierte Gewalt. Bei beiden Deliktarten entspricht der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger in den Medien in etwa dem Anteil nichtdeutscher Täter in der Polizeilichen Kriminalstatistik, nämlich rund 35 Prozent nichtdeutsche Tatverdächtige in Partnerschaftsgewalt und 38 Prozent nichtdeutsche Tatverdächtige bei sexualisierter Gewalt. Dagegen spielen nichtdeutsche Opfer von Straftaten in der Nachrichtenberichterstattung so gut wie keine Rolle: In der überwiegenden Mehrheit der Artikel wird keine Nationalität der gewaltbetroffenen Frau genannt (92 Prozent).

Eine Überrepräsentation nichtdeutscher Tatverdächtiger in den Medien ist bei Gewalt gegen Frauen nicht festzustellen. Allerdings unterscheidet sich die mediale Einordnung: Während die Einzelfalldarstellung nach wie vor überwiegt, sind es vor allem Straftaten nichtdeutscher Tatverdächtiger, die häufiger thematisch berichtet werden: Bei deutschen Tatverdächtigen erfolgt ein episodisches Framing in 76 Prozent der Fälle, beziehungsweise ihre Herkunft wird nicht genannt; bei nichtdeutschen Tatverdächtigen in 64 Prozent der Fälle. Wenn verharmlosende Bezeichnungen wie „Drama“ oder „Tragödie“ verwendet werden, dann ganz überwiegend im Zusammenhang mit deutschen Tatverdächtigen.²³

FAZIT

Insgesamt zeigt sich sowohl in der internationalen als auch in der deutschen Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen ein recht einheitliches

Bild. Gewalt gegen Frauen muss besonders brutal sein, um die Schwelle der medialen Berichterstattung zu überschreiten. Dies gilt insbesondere für Gewalt in Partnerschaften. Dass in den Medien vor allem über Tötungsdelikte an Frauen berichtet wird, kann auf den ersten Blick als Sensibilisierung für Femizide verstanden werden. Tatsächlich wird eine solche Sensibilisierung durch die Berichterstattung aber nur dann erreicht, wenn Femizide auch als solche eingeordnet werden. Eine entsprechende Einordnung findet jedoch in den meisten Fällen nicht statt: Die mediale Berichterstattung erfolgt überwiegend in Form von Einzelfallberichten, ohne Bezugnahme auf das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen oder eine Einordnung durch Expertinnen und Experten. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als strukturelles Problem wird vor allem dann thematisiert, wenn es einen aktuellen Anlass gibt, wie zum Beispiel die jährliche Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik zu Gewalt in Partnerschaften.

Obwohl die überproportionale Fokussierung auf Tötungsdelikte der allgemeinen Medienlogik entspricht, erscheint sie im Kontext von Gewalt gegen Frauen besonders problematisch. Studien zu Gewalt in Partnerschaften zeigen, dass eine Tötungshandlung häufig nicht spontan erfolgt, sondern der letzte Schritt in einer langen Geschichte von Zwangskontrolle und Gewalt ist. Diese Eskalation verläuft häufig nach ähnlichen Mustern.²⁴ Mediale Berichterstattung, die sich nur auf diesen letzten, irreversiblen Akt konzentriert, verdeckt, dass Tötungsdelikten in Partnerschaften in der Regel viele alltäglichere und weniger drastische Formen von Gewalt vorausgehen. Dies kann dazu führen, dass betroffene Frauen (und ihre Freunde und Angehörigen) erste Anzeichen von Gewalt falsch deuten und zu spät reagieren. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass in der Berichterstattung kaum auf Hilfseinrichtungen verwiesen wird, da vielen Betroffenen (und deren Freunden und Angehörigen) unklar ist, wie sie Zugang zu Hilfseinrichtungen erhalten können.²⁵ Insgesamt

²² Vgl. Anja Dittrich/Christoph Klimmt, Erwähnung der Täterherkunft in der Verbrechensberichterstattung: Welchen Effekt hat die populistische Medienschelte?, in: *Neue Kriminalpolitik* 1/2021, S. 28–45.

²³ Vgl. Meltzer (Anm. 10), S. 62.

²⁴ Vgl. Jane Monckton Smith, *Intimate Partner Femicide: Using Foucauldian Analysis to Track an Eight Stage Progression to Homicide*, in: *Violence Against Women* 11/2020, S. 1267–1285.

²⁵ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, *Evaluation des Hilfefonens „Gewalt gegen Frauen“*, Berlin 2020.

besteht die Gefahr, dass die aktuelle Berichterstattung dazu beiträgt, dass Gewalt gegen Frauen und insbesondere Gewalt in intimen Partnerschaften als privates Problem verstanden wird. Dies kann Freunde, Angehörige und Umstehende davon abhalten, bei Gewalttaten frühzeitig einzugreifen und letztlich auch staatliche Maßnahmen und Interventionen langfristig verhindern.

Eine thematische Einordnung von Gewalt findet zudem häufiger dann statt, wenn die Gewalt von nichtdeutschen Tätern ausgeübt wird. Dies kann bestehende Stereotype verstärken und suggerieren, dass vor allem im Kontext von nichtdeutschen Tätern politischer Handlungsbedarf besteht. Zwar werden nichtdeutsche Täter in den Medien im Vergleich zu ihrem Anteil in der Bevölkerung nicht überproportional häufig benannt, die in den vergangenen Jahren stetig gestiegene Nennung einer nichtdeutschen Herkunft kann der Öffentlichkeit jedoch suggerieren, dass Gewalt gegen Frauen durch ausländische Täter zugenommen hat. Die Nennung eines Migrationshintergrundes im Zusammenhang mit bestimmten Straftaten kann in der Öffentlichkeit Vorurteile schüren.²⁶ Dies kann dazu führen, dass Gewalttaten ausländischer Täter als Herausforderung für die Integration diskutiert werden, während die Täter ohne Migrationshintergrund weniger beachtet werden – und damit auch ihre Opfer.

Es gibt Anzeichen dafür, dass das Thema Gewalt gegen Frauen langsam bei Medienschaffenden ankommt. Im November 2019 kündigte die Deutsche Presseagentur an, bei der Berichterstattung über Gewalt in Familien und Partnerschaftlichen Beziehungen künftig auf verharmlosende Begriffe wie „Familientragödie“ oder „Beziehungsdrama“ zu verzichten. In der medialen Selbstregulierung spielt das Thema jedoch (noch) keine Rolle. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung

von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (die sogenannte Istanbul-Konvention) fordert die Medien in Artikel 17 explizit auf, Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festzulegen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten. Es gibt Beispiele für gemeinsame Initiativen von Medienschaffenden und NGOs, die konkrete Empfehlungen für die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen ausgearbeitet haben.²⁷ Doch bis dato sind in den Selbstregulierungsrichtlinien der Medien, des deutschen Presserates sowie der Rundfunkstaatsverträge keine Ausführungen hinsichtlich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zu finden.²⁸ Entsprechend fehlen auch für die Öffentlichkeit konkrete Grundlagen, auf deren Basis Beschwerden formuliert und Rügen gegen mediale Berichterstattung ausgesprochen werden können.

Insgesamt zeigt sich in der deutschen Berichterstattung, dass Gewalt gegen Frauen und insbesondere von (Ex-)Partnern ausgeübte Gewalt von Journalistinnen und Journalisten weitgehend (noch) nicht als politisches Thema wahrgenommen und als solches eingeordnet wird. Hinweise auf Hilfseinrichtungen unter entsprechenden Artikeln, wie beispielsweise üblich bei der Berichterstattung über Suizide, sind ein wichtiger Schritt zur Eindämmung von Gewalt. Das Aufzeigen des Ausmaßes von Gewalt gegen Frauen in Deutschland und von Gewalt in Partnerschaften kann größere Sensibilität für das Problem in der Gesellschaft schaffen. Vor allem aber kann die mediale Einordnung von Gewalt gegen Frauen als strukturelles Problem und das Aufzeigen von Mustern hinter den (scheinbaren) Einzelereignissen entscheidend dazu beitragen, dass das Thema nicht als privates, sondern als gesamtgesellschaftliches Problem erkannt und dessen Lösung in Angriff genommen wird.

²⁶ Vgl. Dana E. Mastro, *Racial/Ethnic Stereotyping and the Media*, in: Robin L. Nabi/Mary Beth Oliver (Hrsg.), *The Sage Handbook of Media Processes and Effects*, Los Angeles 2009, S. 377–391.

²⁷ Vgl. Pressekodex angewandt: So will Schleswig-Holstein über Gewalt gegen Frauen berichten, 14. 12. 2021, www.lfsh.de/blognews/pressekodex-angewandt-so-will-schleswig-holstein-ueber-gewalt-gegen-frauen-berichten.

²⁸ Vgl. Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, Berlin 2022, S. 44.

CHRISTINE E. MELTZER

ist Juniorprofessorin am Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.
christine.meltzer@ijk.hmtm-hannover.de

NI UNA MENOS

Portrait einer feministischen Bewegung

Alyssa Bedrosian

Am 3. Juni 2015 versammelten sich über 250 000 Argentinier:innen auf der Plaza del Congreso in Buenos Aires zur ersten Demonstration von Ni Una Menos („Nicht eine weniger“). Die Aktion war als Reaktion auf eine Reihe aufsehenerregender Frauenmorde im Land organisiert worden und wurde in mehr als 100 Städten in ganz Argentinien aufgegriffen. Schon bald entwickelte sich Ni Una Menos zu einer transnationalen feministischen Bewegung. Ziel dieser ersten Demonstration war es, auf den Femizid im Land aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nicht um ein privates, sondern ein öffentliches und gesellschaftliches Problem handelt. Mittlerweile ist Ni Una Menos deutlich gewachsen und kann als Kollektiv, Slogan und als soziale Bewegung verstanden werden.⁰¹

Während sich die Demonstration von 2015 auf den Femizid konzentrierte, beschäftigt sich die Bewegung heute mit der Frage, wie verschiedene Formen von Gewalt ineinandergreifen – etwa physische Gewalt, ökonomische Gewalt, wozu Handlungen gehören, die darauf abzielen, andere Menschen finanziell abhängig zu machen, sowie Gewalt, die die reproduktive Gesundheit und reproduktiven Rechte verletzt.

GEWALT GEGEN FRAUEN UND FEMIZID

Gewalt gegen Frauen ist nach wie vor eins der drängendsten Probleme im Bereich der Menschenrechte und der öffentlichen Gesundheit. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schätzt, dass weltweit jede dritte Frau im Laufe ihres Lebens Opfer körperlicher und/oder sexueller Gewalt wird.⁰² Femizid – also die vorsätzliche Tötung von Frauen allein aufgrund der Tatsache, dass sie Frauen sind –⁰³ ist die extremste Form der Gewalt gegen Frauen. Auch wenn der Begriff „Femizid“ in einigen Regionen häufiger verwen-

det wird als in anderen – so ist er in Lateinamerika weitverbreitet, während er in den Vereinigten Staaten praktisch nicht vorkommt –, ändert das nichts an der Tatsache, dass Femizid weltweit ein akutes Problem ist und Gesellschaften aller Länder betrifft.

Laut der Anthropologin Rita Segato ist Gewalt gegen Frauen das Ergebnis des im Patriarchat bestehenden „Mandats der Männlichkeit“.⁰⁴ Einfach ausgedrückt, vermittelt das Patriarchat die Vorstellung, dass Männer stark und mächtig sein müssen, um männlich zu wirken. Da es den meisten Männern im öffentlichen Raum an Macht mangelt, versuchen sie dies im privaten Bereich auszugleichen und greifen dabei oft auf Gewalt zurück. Diese Gewalt strahlt jedoch über den privaten Bereich hinaus. Die Philosophin und Aktivistin Silvia Federici schreibt dazu: „Die institutionelle Duldung häuslicher Gewalt schafft eine Kultur der Straflosigkeit, die zur Normalisierung der öffentlichen Gewalt gegen Frauen beiträgt.“⁰⁵ Gewalt gegen Frauen findet zwar häufig im häuslichen Umfeld statt, ist aber nicht auf private Räume beschränkt. Gerade im Zusammenhang mit dem Aufstieg des globalen Kapitalismus verweisen einige Studien auf die Verflechtung von Kapitalismus und Patriarchat als Wurzel der Gewalt gegen Frauen.⁰⁶

Bei der ersten Demonstration von Ni Una Menos 2015 erklärten die Organisatorinnen, dass im Vorjahr alle 30 Stunden eine Frau in Argentinien getötet worden sei.⁰⁷ Daran hat sich bis heute nichts geändert, wie die Daten der gemeinnützigen Organisation La casa del encruento zeigen. Aus ihren Berichten geht hervor, dass alle 29 Stunden eine Frau oder eine Trans-Person aufgrund ihres Geschlechts getötet wird.⁰⁸ Laut María Pia López, eine Organisatorin der Demonstration von 2015, seien Femizide nur die Spitze des Eisbergs der Gewalt gegen Frauen in Argentinien.⁰⁹ Mit anderen Worten: Femizid sei zwar die sichtbarste und extremste Form der Ge-

walt gegen Frauen im Land, er basiere jedoch auf zahlreichen Formen der Gewalt, die in der argentinischen Gesellschaft akzeptiert und zur Norm geworden seien.

FEMINISTISCHER AKTIVISMUS IN ARGENTINIEN

Trotz der Gewalt zeichnet sich Argentinien auch durch seine Geschichte des feministischen Aktivismus und weiblichen Widerstands aus. Während der argentinischen Militärjunta zwischen 1976 und 1983 initiierten die Madres de Plaza de Mayo, eine Gruppe von Müttern, deren Kinder als politische Gegner zu den „Verschwundenen“ gehörten, Proteste gegen das Regime und die von ihm ausgeübte Gewalt. Diese Gruppe, die auch heute noch aktiv ist, konnte erfolgreich die internationale Öffentlichkeit auf ihr Anliegen aufmerksam machen und Druck auf die Militärjunta ausüben.¹⁰ Mitte der 1980er Jahre, nach der Rückkehr zur Demokratie, begannen feministische Gruppen mit der Organisation einer nationalen jährlichen Frauenversammlung.¹¹ Sie findet seitdem regelmäßig statt, die einzige Ausnahme war eine zweijährige Pause aufgrund der Covid-19-Pandemie. Die Veranstaltung ist im Laufe der Jahre deutlich gewachsen – 2022 nahmen über 100 000 Personen teil – und hat sich auch in Hinblick auf die Organisation und Schwerpunkte weiterentwi-

ckelt.¹² Aus der starken Tradition des feministischen Aktivismus in Argentinien ist auch Ni Una Menos hervorgegangen.

Die Entstehung von Ni Una Menos geht auf eine Marathonlesung vom März 2015 in Buenos Aires zurück, bei der Autor:innen, Akademiker:innen und Aktivist:innen Texte vortrugen, die sich gegen jüngste Femizide richteten.¹³ Die Gewalt hielt an, und die Journalistin Marcela Ojeda schrieb zwei Monate später auf Twitter: „Werden wir nicht unsere Stimme erheben? Sie bringen uns um.“¹⁴ Danach wurde am 3. Juni die erste Demonstration von Ni Una Menos organisiert. Das Organisationskomitee bestand aus gut ausgebildeten und vernetzten Journalist:innen, Akademiker:innen und Aktivist:innen. Trotz ihres ähnlichen beruflichen Hintergrunds war die Gruppe in Bezug auf ihre politische Ideologie und Zugehörigkeit sehr divers. Dank gut vernetzter, kommunikationserfahrener und politisch vielfältig orientierter Frauen konnte Ni Una Menos ein breites Spektrum der Bevölkerung ansprechen, was letztlich entscheidend für den Erfolg der Bewegung war.

Die Demonstration vom 3. Juni 2015 fand auf der Plaza del Congreso statt. Über 250 000 Menschen nahmen daran teil. Obwohl die Hauptstadt des Landes das Zentrum der Bewegung war und weiterhin ist, fand die Demonstration in mehr als 100 Städten in ganz Argentinien Nachahmer. Das Manifest, das damals verlesen und später allgemein verbreitet wur-

01 Siehe Ni Una Menos, Carta orgánica, 3.6.2017, <http://niu-namemos.org.ar/quienes-somos/carta-organica>.

02 Vgl. World Health Organization, Violence Against Women, 9.3.2021, www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-women.

03 Vgl. Diana E.H. Russell, My Years Campaigning for the Term „Femicide“, in: Dignity: A Journal of Analysis of Exploitation and Violence 6/2021, S. 1–5.

04 Rita L. Segato, Una falla del pensamiento feminista es creer que la violencia de género es un problema de hombres y mujeres, 2.9.2017, www.elciudadano.com/entrevistas/rita-segato-una-falla-del-pensamiento-feminista-es-creer-que-la-violencia-de-genero-es-un-problema-de-hombres-y-mujeres/09/02.

05 Silvia Federici, Undeclared War: Violence Against Women, 2017, www.artforum.com/print/201706/undeclared-war-violence-against-women-68680.

06 Siehe etwa Verónica Norando, Theoretical Explorations on the Specificity of Working Class Women, in: Revista de Estudios de Género, La Ventana 6/2019, S. 317–349.

07 Vgl. Ni Una Menos, 3 de junio 2015, 3.6.2015, <http://niu-namemos.org.ar/manifiestos/3-de-junio-2015>.

08 Vgl. La casa del encuentro, Argentina Año 2022 Una víctima cada 29 horas, 5.1.2023, www.lacasadelencuentro.org.

09 Vgl. Ni Una Menos, Maratón nie una menos 26 de marzo de 2015, 26.3.2017, www.youtube.com/watch?v=JX7VimG-jXG4&t=185s.

10 Vgl. Susana Blaustein Muñoz/Lourdes Portillo, The Mothers of Plaza de Mayo, 1985.

11 Vgl. Mónica Tarducci/Catalina Trebisacce/Karin Grammatico, Cuando el feminismo era mala palabra: Algunas experiencias del feminismo porteño, Buenos Aires 2019.

12 Vgl. Celeste del Bianco, De 1000 a 100 000 participantes, la historia de los 35 años del Encuentro Nacional de Mujeres, 7.10.2022, www.eldiarioar.com/sociedad/1-000-100-000-participantes-historia-35-anos-encuentro-nacional-mujeres_1_9600096.html.

13 Vgl. Carmela Torres/Ariane Díaz/Celeste Murillo, Ni una menos: Se realizó la maratón contra los femicidios, 27.3.2015, www.laizquierdadiario.com/Ni-una-menos-se-realizo-la-maraton-contra-los-femicidios.

14 Marcela Ojeda, Actrices, políticas, artistas, empresarias, referentes sociales ... mujeres, todas, bah.. no vamos a levantar la voz? Nos estan matando, 11.5.2015, <https://twitter.com/Marcelitaojeda/status/597799471368564736>.

de, verwies auf die zahlreichen Fälle von Femiziden in Argentinien und bezeichnete sie als gesellschaftliches und nicht als privates, häusliches Problem.¹⁵ Es wurde argumentiert, dass Femizid ein Nebenprodukt der argentinischen Mentalität des Machismo sei und mit anderen Formen der Gewalt zusammenhänge, denen viele Frauen ausgesetzt seien, wie etwa Beleidigungen und sexuelle Belästigungen. Femizid sei eine Menschenrechtsverletzung – angesichts der Geschichte der argentinischen Diktatur eine wichtige Botschaft. Darüber hinaus wurde in dem Text hervorgehoben, auf welcher gefährlichen Weise die Massenmedien Frauen durch ihre herablassende Darstellung erneut zum Opfer machen und wie diskursive Gewalt den Boden für physische Gewalt bereitet. Der letzte Abschnitt des Dokuments enthielt eine Liste von Forderungen, darunter die nach einer angemessenen Anwendung der bestehenden Gesetze und nach einem offiziellen Register zur Erfassung der Opfer.

TRANSNATIONALE FEMINISTISCHE BEWEGUNG

Die Bewegung verbreitete sich schnell auch in anderen Ländern, und „Ni una menos“ wurde zu einem Slogan, der von Feminist:innen in ganz Lateinamerika und darüber hinaus verwendet wurde. So erklärt die Soziologin Lidia Salvatori: „Der Aufruf ‚Nicht eine weniger‘ fand großen Anklang in Italien, wo Feminist:innen im November 2016 mit einer Großdemonstration und einer nationalen Versammlung in Rom eine neue Bewegung gründeten.“¹⁶ Die digitalen Medien trugen entscheidend zum Entstehen der transnationalen Bewegung bei. Dank ihnen konnten Aktivist:innen in anderen Ländern das Geschehen in Argentinien in Echtzeit verfolgen und die Strategien und Ideen an ihre Verhältnisse anpassen und übernehmen.

Ni Una Menos sieht sich als Teil einer größeren internationalen Bewegung. So wird etwa in einem Manifest aus dem Jahr 2017 die „kollektive und internationale Geschichte“ betont, aus der

Ni Una Menos hervorging.¹⁷ Das Manifest zeichnet die Entstehungsgeschichte des feministischen und weiblichen Aktivismus nach, die unter anderem die Mütter und Großmütter der Plaza de Mayo, schwarze Feministinnen der US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung sowie französische und englische Suffragetten umfasst. Und zu guter Letzt wird die Notwendigkeit einer „internationalen feministischen Bewegung, die unseren Platz in der Welt revolutioniert“, hervorgehoben. Bereits zwei Jahre nach der ersten Demonstration hatte das Kollektiv Ni Una Menos eine Bewegung vor Augen, die weit über den Kampf gegen die Femizide in Argentinien hinausreicht.

NEUER POLITISCHER KURS

2015 war Ni Una Menos zwar politisch, aber unparteiisch. Die Bewegung strebte nach politischen Veränderungen, unterstützte jedoch – da es in Argentinien ein Wahljahr war – keine bestimmte politische Partei und griff auch keine gezielt an. Stattdessen konzentrierte man sich auf den Femizid und äußerte sich nicht speziell zum Thema Abtreibung. Auch ökonomische Gewalt kam im Diskurs nicht vor. Femizid wurde mit der Machismo-Kultur und anderen Formen körperlicher und sexueller Gewalt in Verbindung gebracht, doch es gab keine Diskussionen darüber, wie körperliche, ökonomische und reproduktive Gewalt zusammenhängen. Insgesamt sollten die Botschaften von Ni Una Menos die breite Masse und nicht nur feministische Aktivistinnen ansprechen und so eine möglichst große Resonanz erzielen.¹⁸

Doch seit der Gründung 2015 hat sich die Bewegung weiterentwickelt. Zum aktuellen Kollektiv gehören nur noch wenige ursprüngliche Gründungsmitglieder. Entsprechend haben sich auch der politische Kurs und die Praktiken der Bewegung verändert. Ökonomische Gewalt wurde 2016 während des ersten nationalen Frauenstreiks in Argentinien am 19. Oktober zu einem wichtigen Thema für die Bewe-

¹⁵ Ni Una Menos, 3 de junio 2015, 3.6.2015, <http://niunamemos.org.ar/manifiestos/3-de-junio-2015>.

¹⁶ Lidia Salvatori, *The Deep River of Feminismo: From Ni Una Menos to Non Una di Meno*, in: *Critical Times* 5/2022, S. 241–248.

¹⁷ Ni Una Menos, 8 Ejes para el Acto 8 M ¿Por qué paramos?, 8.3.2017, <http://niunamemos.org.ar/manifiestos/8-ejes-para-el-acto-8-m-por-que-paramos>.

¹⁸ Vgl. Alyssa Bedrosian, *How #NiUnaMenos Used Discourse and Digital Media to Reach the Masses in Argentina*, in: *Latin American Research Review* 57/2022, S. 100–116.

gung. Der erste internationale Frauenstreik fand einige Monate später statt, am 8. März 2017. Ni Una Menos spielte bei der Organisation beider Streiks eine Schlüsselrolle und steht auch weiterhin im Mittelpunkt des jährlichen Internationalen Feministischen Streiks am 8. März. Verónica Gago, aktuelles Mitglied des Kollektivs, betrachtet den Frauenstreik als einen fortlaufenden Prozess und nicht als ein einmaliges Ereignis. Sie erklärt, der Streik habe zu „einem neuen Verständnis von Gewalt“ geführt, das „häusliche Gewalt“ mit „ökonomischer Gewalt, Gewalt am Arbeitsplatz, institutioneller Gewalt, Polizeigewalt, rassistischer Gewalt und kolonialer Gewalt“ verbinde.¹⁹

Auch das Thema Abtreibung wurde zu einem zentralen Anliegen der Bewegung. Ni Una Menos war zwar 2015 noch nicht an der Nationalen Kampagne für das Recht auf legalen, sicheren und kostenlosen Schwangerschaftsabbruch beteiligt, engagierte sich jedoch bald für das Recht auf Schwangerschaftsabbruch im ganzen Land. Für Ni Una Menos ist der fehlende Zugang zu einer legalen, sicheren und kostenlosen Abtreibung eine Bedrohung für die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Menschenrechte von Frauen. Im Manifest vom September 2017 heißt es dazu: „Legale Abtreibung ist Leben. Ohne legalen Schwangerschaftsabbruch gibt es kein ‚Nicht eine weniger‘.“²⁰ Argentinien hat Schwangerschaftsabbrüche im Dezember 2020 legalisiert, was zum großen Teil Ni Una Menos zu verdanken ist.

Zu Beginn der Covid-19-Pandemie rückten Femizide erneut in den Mittelpunkt, da viele Frauen in Argentinien und auch in anderen Ländern während des Lockdowns mit gewalttätigen Partnern oder anderen Familienmitgliedern auf engem Raum zusammenlebten. Im März 2020 wurden in Argentinien 27 Frauen von ihren Partnern oder Ex-Partnern getötet.²¹ Darüber hinaus stiegen die Anrufe bei der nationalen Hotline für geschlechtsspezifische Gewalt in dieser ersten Phase des Lockdowns um 39 Pro-

zent.²² Als Reaktion darauf organisierte Ni Una Menos am 30. März einen *ruidazo* (deutsch: Lärm, „Radau“), bei dem Frauen auf ihre Balkone gingen und auf Töpfe und Pfannen schlugen, um „kontaktlos“ – aus sicherer Entfernung und mit Abstand – gegen die zunehmende Gewalt gegen Frauen zu protestierten.

KULTURWANDEL

Von Anfang an strebte die Bewegung einen politischen wie kulturellen Wandel an, weil klar war, dass ein kulturelles Umdenken politische Veränderungen erleichtern würde. Im Laufe der Jahre konnte Ni Una Menos Erfolge auf beiden Gebieten verbuchen. Wie Cecilia Palmeiro, derzeitiges Mitglied des Kollektivs, mir 2019 sagte, markiere die Demonstration 2015 eine Zäsur zwischen dem „Davor und Danach in der argentinischen Kultur und Geschichte“. Drei einfache Wörter – Ni Una Menos – haben als Parole einen enormen Bekanntheitsgrad erreicht. Mir wurde erzählt, dass der Slogan „Ni Una Menos“ von argentinischen Schulmädchen als Reaktion auf sexistische Witze oder Schikanen von Jungen verwendet werde. Die Bewegung hat ein weitverbreitetes Bewusstsein für Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen geschaffen, das es vor 2015 nicht gab. Dieses Bewusstsein ist zumindest ein erster wichtiger Schritt.

Die Schaffung des neuen argentinischen Ministeriums für Frauen, Geschlecht und Vielfalt im Jahr 2019 wird vom Kollektiv Ni Una Menos als eine wichtige politische Errungenschaft betrachtet. Allerdings fordert das Kollektiv weiterhin, dass notwendige Mittel bereitgestellt werden, um entsprechende Maßnahmen und Programme zu unterstützen.²³ Die wohl wichtigste politische Errungenschaft war die Legalisierung der Abtreibung im Dezember 2020. Die 2005 gegründete nationale Kampagne für das Recht auf legalen, sicheren und kostenlosen Schwangerschaftsabbruch gilt als wichtigste Kraft im Kampf für Abtreibungsrechte in Argentinien, und ihr Markenzeichen, ein grünes Halstuch, wurde zu einem

¹⁹ Verónica Gago, *La potencia feminista: O el deseo de cambiarlo todo*, Buenos Aires 2019.

²⁰ Ni Una Menos, *Ni Una Menos Por Aborto Inseguro*, 25.9.2017, <http://niunamenos.org.ar/manifiestos/ni-una-menos-por-aborto-inseguro>.

²¹ Vgl. Estefanía Santoro/Flor Monfort, *Cuarentena: la violencia machista en emergencia*, 3.4.2020, www.pagina12.com.ar/256866-cuarentena-la-violencia-machista-en-emergencia.

²² Vgl. Diego García Sáez, *Violencia de género: aumentaron 39 % los llamados a la línea 144 durante la cuarentena*, 21.4.2020, www.pagina12.com.ar/452655-violencia-de-genero-aumentaron-39-los-llamados-a-la-linea-144.

²³ Vgl. Ni Una Menos, *Pliego de demandas colectivo*, 3.6.2021, <http://niunamenos.org.ar/manifiestos/pliego-demandas-colectivo>.

internationalen Symbol. Ni Una Menos entstand als Reaktion auf den Femizid, machte jedoch auch bald das Recht auf Abtreibung zu einem ihrer zentralen Anliegen. Der Kampf von Ni Una Menos gegen Femizid und der Kampf für das Recht auf Abtreibung sind nicht voneinander zu trennen – vielmehr sind beide Teil einer größeren feministischen Bewegung in Argentinien und darüber hinaus.

WELTWEITE STRAHLKRAFT

Was können diejenigen, die sich nicht in Lateinamerika befinden, von Ni Una Menos lernen? Auf der grundlegenden Ebene liefert die Bewegung ein Beispiel dafür, wie man Femizid als öffentliches, gesellschaftliches Problem statt als privates, häusliches Problem darstellen kann. Ich schreibe diesen Artikel in den USA, wo die Formulierung „häusliche Gewalt“ weiterhin den Diskurs in den Medien dominiert. In einem Artikel des „Ms. Magazine“ schreibt Brigitte French über Gewalt gegen Frauen in den USA und darüber, wie wichtig es ist, diese Morde als „Femizide“ zu bezeichnen: „Das Schweigen zum Thema Femizid in den Vereinigten Staaten führt dazu, dass die geschlechtsspezifische Natur der andauernden Morde an Frauen und die damit verbundenen größeren sozialen Muster ausgeblendet werden. Solange dieses Problem in unserem Land nicht angegangen wird, bleiben Frauen auf eine besondere und chronische Art und Weise von tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen.“²⁴

Darüber hinaus können Aktivist:innen weltweit von den Kommunikationsstrategien der Bewegung und ihrem kreativen Aktivismus sowohl im digitalen als auch im realen Raum lernen. Das Kollektiv von 2015 nutzte persönliche und berufliche Beziehungen, um für Ni Una Menos zu werben. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Prominente teilten die Botschaft von Ni Una Menos über Social Media, und auch die traditionellen Medien berichteten ausführlich über die Bewegung.

Ni Una Menos bleibt auch auf der Straße aktiv. Abgesehen von den Unterbrechungen auf-

grund der Covid-19-Pandemie bleibt der 3. Juni ein fester Termin für eine große Demonstration mit zahlreichen Teilnehmer:innen, und auch der Frauenstreik am 8. März ist mittlerweile zu einem Eckpfeiler der Bewegung geworden. Außerdem beteiligt sich Ni Una Menos an Versammlungen mit anderen Aktivist:innen, um Solidarität aufzubauen. Diese Aktionen werden von einer kreativen, aktiven Social-Media-Präsenz begleitet, insbesondere auf Instagram. Angesichts des zunehmenden Rechtsextremismus, der wachsenden Gewalt in vielen Teilen der Welt und der anhaltenden Bedrohung der sexuellen und reproduktiven Rechte können Aktivist:innen in den Vereinigten Staaten, Europa und darüber hinaus viel von der Arbeit von Ni Una Menos lernen.

Aus dem Englischen von Heike Schlatterer, Pforzheim.

ALYSSA BEDROSIAN

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung für Spanisch und Portugiesisch an der Ohio State University, USA.

bedrosian.7@buckeyemail.osu.edu

²⁴ Brigitte French, *Femicide: The Need to Name Gender-Based Killing of Women in the United States*, 18. 10. 2021, <https://msmagazine.com/2021/10/18/femicide-murder-women-gender-killing-miya-marcano-gabby-petito>.

HEXENVERFOLGUNG

Ein historischer Femizid?

Claudia Opitz-Belakhal

Es ist eine unübersehbare Tatsache, dass unter der europäischen Hexenverfolgung zwischen dem Ende des 15. und dem 18. Jahrhundert Frauen besonders zu leiden hatten. Wenn auch in der jüngeren Forschung zu Recht immer wieder darauf hingewiesen wird, dass auch eine große Zahl von Männern der Hexenverfolgung in Europa zum Opfer fielen, so ist es unbestreitbar, dass der Frauenanteil bei den Opfern – bis auf sehr wenige regionale Ausnahmen – grundsätzlich weit über 50 Prozent lag und bisweilen sogar über 90 Prozent der Anklagen sich gegen Frauen richteten. Bei anderen schweren Delikten wie Raub oder Mord machten Frauen kaum zwei Prozent der Angeklagten aus. Auch der im Deutschen und im Italienischen weibliche Begriff der „Hexe“ beziehungsweise der „strega“ zeigt diesen engen konzeptionellen Zusammenhang von Weiblichkeit und Teufelskult deutlich auf.

Schon länger wurde der hohe Anteil weiblicher Hexenverfolgungsopfer auf die Frauenfeindlichkeit der Hexenjäger beziehungsweise der katholischen Kirche zurückgeführt. Der Mentalitätshistoriker Jean Delumeau trug in seinem epochalen Werk „Angst im Abendland“ eine Fülle von Belegen zusammen für die Frauenfeindlichkeit der frühneuzeitlichen Kirchenvertreter, für ihre Sexualangst sowie ihren „Gebärneid“ und bot gleichzeitig einen ausgezeichneten Überblick über die Entwicklung und das Ausmaß der Hexenverfolgung in Europa, die sich vor allem gegen Frauen als Verbündete des Teufels gerichtet habe.⁰¹

Aus seiner umfangreichen Dokumentation wird allerdings deutlich, dass die Misogynie der Hexenjäger und Kirchenvertreter schon weit älter ist als die Hexenverfolgung selbst und es insofern nicht selbstverständlich war, dass am Ende des 15. Jahrhunderts den misogynen Vorstellungen und Vorurteilen frauenfeindliche (Gewalt-)Taten folgten. Die Frauenfeindlichkeit der kirchlichen Autoren allein verursachte offenbar noch keine Hexenverfolgung. Allenfalls kann sie

erklären, warum der Frauenanteil unter den Opfern so enorm hoch war.

Umgekehrt sind aber auch Erklärungsansätze feministischer Forscherinnen über die gezielte Ausrottung von Frauen durch die Hexenverfolgung, wie sie seit Mitte der 1970er Jahre unter anderem durch die Autorinnen Barbara Ehrenreich und Deirdre English vorgebracht wurden, nicht tragfähig.⁰² Weder machten die Hexenverfolger ausschließlich und gezielt Jagd auf „weisse Frauen“ oder Hebammen, um deren „geheimen“ Verhütungswissen auszumerzen, noch lässt sich die Hexenverfolgung direkt oder indirekt mit dem Holocaust verglichen, wie manch andere Autorinnen das getan haben.

Solche Erklärungsansätze sind mit gutem Grund und vielen empirischen Belegen von der jüngeren historischen Forschung in Zweifel gezogen worden, die hier eher von einer Verkettung verschiedener Faktoren ausgeht. Sie weist darauf hin, dass es neben Vertretern der katholischen Kirche auch genügend protestantische Hexenjäger gab und neben Vertretern der Inquisition und kirchlicher Gerichte auch immer mehr weltliche Richter Hexen und Zauberer aburteilten. Zudem können Hexerei und Hexenwesen im Lichte dieser neueren Forschungen auch nicht als genuin weibliche Praktiken bezüglich Geburtenkontrolle, Fruchtbarkeit und Heilwesen verstanden werden, die von „dem Patriarchat“ beziehungsweise „der Kirche“ bekämpft wurden. Allenfalls gab es eine genuin weibliche Praxis zur Ausübung von Liebeszaubern, aber eben auch eine Vielzahl von anderen magischen Praktiken, die Männer wie Frauen ausübten. Ebenso wenig ist daher die These der beiden Bevölkerungswissenschaftler Gunnar Heinsohn und Otto Steiger von der „Vernichtung der weisen Frauen“ zutreffend, da sie unter anderem auf unzuverlässige Statistiken und insgesamt auf ein ahistorisches Konzept von politischer Kontrolle und staatlicher Einflussnahme auf Hexenverfolgung und Verhütungspraktiken gestützt wird.⁰³

Die Frage lautet heute also nicht mehr, ob die Hexenverfolgung eine (gezielte) Frauenverfolgung war, sondern vielmehr: Warum wurde die Hexenverfolgung vor allem zu einer Verfolgung von Frauen? Es lassen sich grob drei Ebenen unterscheiden, die gemeinsam die besonders große Zahl von weiblichen Opfern des Hexenwahns erklären helfen: *erstens* die Benachteiligung der Frauen im frühneuzeitlichen Gerichtswesen und insbesondere im Hexenprozess, *zweitens* die geschlechtsspezifischen Implikationen von Alltagsmagie und Alltagskonflikten, die für Hexereibeschildigungen und -anklagen eine große Rolle spielten, und *drittens* die Frauenfeindlichkeit in den gelehrten Diskursen insbesondere der Dämonologie, die gleichsam als programmatische Klammer (theologische) Theorie und (Verfolgungs-)Praxis umspannte – und in der die Frauen im doppelten Wortsinn mit dem Teufel zusammenkamen. Ich beginne mit dem letzten Aspekt und komme danach auf das Gerichtswesen und die Alltagspraktiken zu sprechen, bevor ich abschließend die Frage beantworte, ob die frühneuzeitliche Hexenverfolgung als Femizid – also als Tötung von Frauen wegen ihrer Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht und der damit einhergehenden Rollenvorstellungen und Stereotypen – bezeichnet werden kann.

FRAUENFEINDLICHKEIT DER DÄMONOLOGEN UND HEXENJÄGER

Als Mittel gegen den drohenden Verlust kirchlicher Autorität in weltlichen wie in geistlichen Dingen entfaltete sich seit dem späten Mittelalter eine theologische Schriftgattung, die den Teufel und seine Wirkungen in den Mittelpunkt der Reflexion stellte und die an misogynen Haltung kaum mehr zu übertreffen war: die Dämonologie. Dämonologische Schriften waren verbreitet und wur-

den viel gelesen.⁰⁴ Sie zogen ihre Bedeutung und ihre Wirksamkeit als Ratgeber zunächst für Inquisitoren und Theologen, später für alle Richter und Hexenjäger, vor allem aus der Tatsache, dass sie einen starken Bezug zum Alltagsleben aufwiesen und diesen auch bewusst herstellten. Dementsprechend waren neben kirchlichen Autoren bald auch weltliche Hexenjäger sehr aktiv dabei, den Teufel und seine Anhänger genau zu studieren und Erkenntnisse schriftlich festzuhalten.

Schon in den spätmittelalterlichen Inquisitionshandbüchern für die Ketzerjagd war der Teufel als Feind der Kirche und des wahren Glaubens stark präsent; auch schwarze Messen und nächtliche Orgien wurden darin bereits erwähnt. Nun aber, in den Dämonologien wie in der Alltagskultur der Frühen Neuzeit, gewann der Teufel an Beachtung und Macht.⁰⁵ Vor allem konzentrierte sich das Interesse der Dämonologen nun auf das weibliche Geschlecht und seine besondere Beziehung zum Teufel, während es eine solche Zuspitzung auf ein Geschlecht in der spätmittelalterlichen Ketzerliteratur noch nicht gab und auch die spätmittelalterlichen Rechtstexte von „Männern und Frauen, die sich dem Teufel hingaben“, oder kurz von „bösen Leuten“ sprachen.

Schon länger hat die Forschung dieses besondere Interesse für weibliche Teufelsanhänger sowie für sexuelle Bedrohung von Männern durch Frauen als besonderes Charakteristikum des „Hexenhammers“, der wichtigsten dämonologischen Schrift des späten Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, identifiziert. Bereits im Buchtitel wird die geschlechtsspezifische Zuspitzung des neuen Hexenbildes auf Frauen sichtbar – der „Malleus maleficarum“ fixiert das Hexereidelikt klar auf die weibliche Form und damit auf das weibliche Geschlecht. Der Teufel sei machthungrig, besitzergreifend, und als Widersacher Gottes benutze er die Frauen, die ebenso machthungrig, sexbesessen und rachsüchtig seien wie er, als Werkzeug zur Bekämpfung des göttlichen Schöpfungsplans, „weil die drei Laster Unglaube, Ehrgeiz und Wollust besonders bei schlechten Frauen herrschen, sie deshalb vor den übrigen auf Schadens-

01 Siehe Jean Delumeau, *Angst im Abendland*, Reinbek 1985. Siehe dazu auch Claudia Opitz-Belakhal, *Böse Weiber. Wissen und Geschlecht in der Dämonologie der frühen Neuzeit*, Sulzbach 2017.

02 Siehe Barbara Ehrenreich/Deirdre English, *Witches, Midwives, and Nurses: A History of Women Healers*, New York 1972.

03 Gunnar Heinsohn/Otto Steiger, *Die Vernichtung der weisen Frauen*, 1985³. Siehe dazu kritisch auch die Einleitung zu Claudia Opitz (Hrsg.), *Der Hexenstreit*, Freiburg/Br.–Basel 1995, S. 7–17.

04 Zur Dämonologie der Frühen Neuzeit siehe Stuart Clark, *Thinking with Demons. The Idea of Witchcraft in Early Modern Europe*, Oxford 1997.

05 Vgl. dazu Jérôme Baschet, *Satan ou la majesté maléfique dans les miniatures de la fin du Moyen Age*, in: Nathalie Nabert (Hrsg.), *Le Mal et le Diable. Leurs figures à la fin du Moyen Age*, Paris 1996, S. 187–210; sowie Delumeau (Anm. 1), insb. Teil II.

zauber bedacht sind, weil sie vor ihnen den Lastern ergeben sind. Weil unter diesen drei [Lastern] das letzte am meisten vorherrscht – nämlich die Wollust – sind auch jene unter den Ehrgeizigen mehr angesteckt [vom Laster der Hexerei], die zur Erfüllung ihrer verderbten Begierden mehr entbrennen, nämlich die Ehebrecherinnen, die Huren und die Konkubinen der Großen.“⁰⁶

Der „Hexenhammer“ ist ein beeindruckendes Dokument männlicher Sexualängste ebenso wie eine Anleitung zur (Wieder-)Herstellung männlicher Vormacht im Himmel und auf Erden mithilfe von Hexenverfolgung und -verurteilung. Er ist indes weniger Ausdruck der kranken Fantasie eines zölibatären Mönchs, wie dies in der älteren Forschung oft behauptet wurde. Vielmehr werden hier kollektive männliche Ängste vor Machtverlust und Anarchie, vor einer ebenso unsichtbaren wie unheimlichen (magischen) Macht der Frauen über Leben, Sexualität, Fruchtbarkeit und Tod beschworen – aber vor allem auch Ängste vor einer Bindung dieser vermeintlichen oder tatsächlichen Fähigkeiten an übernatürliche, aber böse beziehungsweise dämonische Kräfte.⁰⁷ Mit dieser Dämonisierung des Geschlechterkampfs wird nicht nur das weibliche Geschlecht insgesamt stark belastet, sondern es werden damit gleichzeitig kirchliche wie weltliche Mittel zur Bekämpfung von Krisenerscheinungen gefordert und gefördert: Mit der Teufelsmacht der Hexen wächst gleichzeitig die Bedeutung des Hexenjägers, der sie bekämpfen und vernichten kann. Angst vor männlichem Machtverlust und ein übersteigertes Selbstbewusstsein der Hexenjäger sind insofern die zwei Seiten derselben Medaille – und sie haben viel dazu beigetragen, Frauen auch im Alltag der Hexerei zu verdächtigen und unerbittlich zu verfolgen.

In der verfolgungskritischen Literatur, gleichsam der Anti-Dämonologie der Frühen Neuzeit, finden sich ähnlich misogynen Stereotypisierungen. So etwa das Bild von den (geistes)kranken alten Weibern, denen der Teufel vorspiegeln, auf den Blocksberg fliegen und ihren Mitmenschen schaden zu können, das der niederrheinische Arzt Johann Weyer in seiner Schrift „Von den Blendwerken des

Teufels“ 1560 propagierte. Übrigens tat er das vor allem, um diese „armen alten Weiber“ aus den Klauen der Hexenverfolger zu retten. Auch dem Juristen und Aufklärer Christian Thomasius ging es in seiner Schrift gegen die Hexenprozesse, die er im Jahr 1701 erstmals publizierte, darum, den „Hexenwahn“ zu beenden – mithilfe des damals offenbar wirksamen Arguments (das auch an Weyers Schrift erinnert), dass die vermeintlichen Hexengeständnisse nur die Fantasmen verblendeter und dummer alter Frauen seien. Wenig später wurde dann das Diktum vom „Ammenmärchen“ salonfähig, durch das besonders unglaubliche oder gar „abergläubische“ Geschichten bezeichnet werden konnten. Auch dabei wirkte die altüberkommene Frauenfeindlichkeit des dämonologischen Diskurses noch lange nach, die es im Übrigen Frauen während der gesamten Phase der europäischen Hexenverfolgungen unmöglich machte, zu diesem Thema das Wort zu ergreifen. Allerdings waren sie als Belastungszeuginnen in Hexenprozessen durchaus geschätzt und wurden auch von den „Gerichtsherren“ gerne als solche angehört und ernst genommen. Gerhild Scholz-Williams spricht in diesem Zusammenhang gar von einer „negativen Emanzipation“, die allerdings die generelle Schwäche und Minderstellung von Frauen im frühneuzeitlichen Gerichtswesen kaum ausgleichen konnte und letztlich vor allem dazu beitrug, noch mehr Frauen in die Maschinerie der Hexenprozesse hineinzuziehen.⁰⁸

MÄNNER, MÄNNLICHKEIT UND DER TEUFEL

Wie erwähnt blieben auch Männer nicht vollständig vom Vorwurf der Hexerei verschont und, wie die Forschung erst in den vergangenen Jahren deutlicher herausgearbeitet hat, waren auch die dämonologischen Traktate nicht unbeteiligt daran, männliche Hexerei zu definieren. Auch Männer, so lässt sich die Forschung knapp zusammenfassen, kamen in Kontakt mit dem Teufel und stellten sich aus Sicht der frühneuzeitlichen Dämonologen in seinen Dienst.⁰⁹ Allerdings zeichnen sich die dämonologischen Schriften nicht dadurch aus, dass sie über das männliche Geschlecht

⁰⁶ Wolfgang Behringer et al. (Hrsg.), *Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum*, München 2000 (1487), S. 238.

⁰⁷ Siehe dazu auch Lyndal Roper, *Ödipus und der Teufel. Körper und Psyche in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt/M. 1995; Hans Peter Broedel, *The Malleus Maleficarum and the Construction of Witchcraft*, Manchester 2003.

⁰⁸ Vgl. Gerhild Scholz Williams, *Hexen und Herrschaft. Die Diskurse der Magie und Hexerei im frühneuzeitlichen Frankreich und Deutschland*, München 1998.

⁰⁹ Vgl. dazu Lara Apps/Andrew Gow, *Male Witches in Early Modern Europe*, Manchester 2003.

per se ein Urteil fällen und seine Untugenden und Lasterhaftigkeit hervorheben. Vielmehr findet sich eine Bezugnahme auf das männliche Geschlecht in der Regel als positive Rahmung der Aussagen über Hexen beziehungsweise werden die Hexer umgekehrt durch ihre Lasterhaftigkeit gleichsam verweiblicht und damit zu Ausnahmeerscheinungen des per se tugendhafteren männlichen Geschlechts erklärt.

Ganz generell lässt sich daher die These aufstellen, dass frühneuzeitliche Dämonologen zwar durchaus auch manche ihrer Geschlechtsgenossen der Hexerei für fähig hielten. Das männliche Geschlecht als solches jedoch war aus ihrer Sicht durch seine größere Vernunft und Gottähnlichkeit vor teuflischen Anfechtungen weit besser geschützt als das weibliche. Und wenn es bereits für Männer gefährlich war, sich gegen die Hexenverfolgung zu stellen und dadurch selbst das Risiko einer Anklage wegen Hexerei einzugehen, so gab es hier für Frauen überhaupt keinen Handlungsspielraum mehr. Die sehr misogyne dämonologische Debatte entmündigte insbesondere und vor allem Angehörige des weiblichen Geschlechts. Sie war und blieb eine Debatte zwischen Männern – und diese äußerten sich nicht zuletzt deshalb weit häufiger und eindeutiger über Frauen und deren Beziehung zum Teufel als über ihre männlichen Artgenossen und deren vermeintlich hexisches Treiben.

SCHWÄCHE DER FRAUEN VOR GERICHT

Mindestens ebenso wichtig wie die Misogynie der dämonologischen Schriften war die Benachteiligung von Frauen im Gerichtswesen der Frühen Neuzeit, wo das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz noch nicht existierte. Generell waren Frauen dort nur als Angeklagte und bisweilen als zweitrangige Zeuginnen präsent, niemals aber als Richterinnen, Schöffinnen oder als Geschworene und schon gar nicht als Scharfrichterinnen. Als Rechtspersonen waren sie benachteiligt und konnten daher beispielsweise auch nicht als Bürginnen auftreten; in Zivilgerichten mussten sie von (ihren) Männern vertreten werden. Diese Minderstellung kommt etwa auch dadurch zum Ausdruck, dass selbst in Hexenprozessen Frauen in geringerer Zahl als Zeuginnen auftraten als Männer – nämlich etwa ein Drittel gegenüber zwei Dritteln männlicher Zeugen in Prozessen gegen Frauen und nur circa ein Viertel gegenüber

drei Viertel männlicher Zeugen in Hexenprozessen gegen Männer.¹⁰

Im Strafrecht galten Frauen zwar wie Männer als voll strafmündig, aber es gab deutliche Unterschiede in der Zumessung von Strafen. Bisweilen wurden Frauen für dieselben Delikte sogar weit schwerer bestraft als Männer – dies war namentlich bei Verstößen gegen die Sittlichkeit der Fall. Auch das Hexenstereotyp mit seiner ausgeprägten Sexualisierung der Beziehung der Hexe zum Teufel – der Teufelspakt wurde ja im Allgemeinen als „Teufelsbuhlschaft“, also als Sexualakt verstanden – konnte als ein solcher „Verstoß gegen die Sittlichkeit“ verstanden werden. Die Idee von der sexuellen Besessenheit der Hexen erschien den Menschen – und offenbar auch den Richtern – in der Frühen Neuzeit durchaus plausibel, zumal bis weit ins 18. Jahrhundert hinein Frauen per se als das sexuell bedürftigere Geschlecht galten. Dies kann erklären, warum das Hexenbild schon von Beginn an so stark auf Frauen gemünzt war.

Als Angehörige der Bildungselite waren die meisten Hexenrichter und Juristen im Laufe ihres Studiums mit dem gelehrten Hexenbild der Dämonologen in Kontakt gekommen; manche wurden erst während ihrer Tätigkeit als Richter damit konfrontiert und griffen dann Rat suchend zu den dämonologischen Handbüchern, wo ihnen das verweiblichte und sexualisierte Bild der Hexe als ebenso plausibel wie gefährlich entgegentrat. Ein besonders folgenreiches Argument der Dämonologen war dabei der Hinweis, der in keiner der dämonologischen Schriften fehlte, wie viele weibliche Hexen ihre Untaten bereits gestanden hätten, wodurch der Verdacht gegen weitere Frauen geschürt und weiter plausibilisiert wurde. Mit der wachsenden Hexenangst in den Krisenzeiten des frühen 17. Jahrhunderts verschärfte sich das Vorgehen gegen die „bösen Leute“ zusehends. Aus dem Verdacht wurde nun der „Verdachtsbeweis“, und fortan konnte im Prinzip jede Frau allein aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit in die Maschinerie der Hexenverfolgung geraten.

Zu diesem Zeitpunkt wurden allerdings zunehmend auch männliche Verdächtige in die Massenverfolgungen involviert, und überhaupt liefen die bis dahin üblichen Gepflogenheiten der Prozessführung, jedenfalls in Mitteleuropa, im-

¹⁰ Siehe dazu Eva Labouvie, Männer im Hexenprozess. Zur Sozialanthropologie eines „männlichen“ Verständnisses von Hexerei, in: *Geschichte und Gesellschaft* 1/1990, S. 56–78.

mer mehr aus dem Ruder, sodass es teilweise – etwa in den fränkischen Territorien Bamberg und Würzburg – zu Hunderten von Verurteilungen innerhalb weniger Jahre kam, mit Verurteilten aus allen Altersgruppen, sozialen Schichten sowie beiderlei Geschlechts. Die männlichen Angeklagten wurden dabei häufig als „weibisch“, im Verhältnis zum Teufel als abhängig und furchtsam und insgesamt als feminisiert präsentiert.¹¹

MISOGYNIE IM ALLTAG UND GESCHLECHTSSPEZIFISCHE MAGIEPRAKTIKEN

Schlussendlich jedoch waren und blieben die Hauptverdächtigen insbesondere ältere, randständige Frauen, die wegen ihrer elenden Lage vielen Zeitgenossen als besonders anfällig für teuflische Verführung galten.¹² Sie waren es doch, die am meisten übernatürliche Hilfe nötig hatten, um über die Runden zu kommen oder, wie manche meinten, ihre Rachegeleüste gegenüber einer zunehmend unbarmherzigen Gesellschaft zu befriedigen, wie sie sich in Mitteleuropa während und nach dem Dreißigjährigen Krieg darstellte. Noch in der grimmschen Märchenhexe klingen solche Vorstellungen von den bösen alten Weibern nach, die am Rande der Zivilisation im dunklen Wald ihr einsames Dasein fristen und von ihren Mitmenschen misstrauisch bäugt oder gar für Hexen gehalten wurden.

Gerade auch in der populären Kultur, insbesondere der ländlichen der Frühen Neuzeit, finden sich genügend Hinweise darauf, dass Zauberei generell viele frauenspezifische Anteile hatte. Im Unterschied zu anderen traditionellen Gesellschaften standen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa schon seit langer Zeit Frauen stärker als Männer im Verdacht, schwarze Magie auszuüben oder mit übernatürlichen, dämonischen Kräften in Verbindung zu stehen. Man unterstellte insbesondere Frauen, sich mithilfe von Salben in Vögel, Eulen, Katzen oder Esel verwandeln zu können, auf Holzstöcken, Besen oder Ofengaben oder gar dämonischen Tieren durch die Lüfte zu reiten, um – etwa auf Geheiß der Göttin Diana – als „wilde Jagd“ Men-

schen und deren Hab und Gut anzugreifen.¹³ Außerdem erschien es viel plausibler, dass Frauen Zauber- und Giftränke herzustellen sowie Liebesmagie auszuüben imstande waren, schließlich waren auch sie es, die im Alltag in großen Kesseln Nahrung zubereiteten und für Garten, Küche und Keller zuständig waren.

Solche alltagsmagischen Praktiken mussten zwar nicht notwendigerweise negativ für die entsprechend „begabten“ Frauen ausgehen, konnten sie doch als Magie- oder Heilkundige in der dörflichen Welt durchaus Ansehen und Respekt gewinnen. In Zeiten sich verschärfender Versorgungskrisen jedoch konnten entsprechende Fähigkeiten und Praktiken rasch zu Verdächtigungen führen, insbesondere dann, wenn sich die erwünschten Wirkungen nicht eingestellt hatten oder Dritte zu Schaden gekommen waren. Doch es brauchte meist nicht einmal einen „magischen“ Anlass für Hexereibezichtigungen. Oft genügten nichtige Anlässe für Nachbarschaftsstreitigkeiten unter Frauen, um Hexereibeschildigungen offen auszusprechen und dadurch regelrechte dörfliche Hexenjagden auszulösen, die dann nicht selten an das herrschaftliche Blutgericht, die jeweils oberste Rechtsinstanz, weitergeleitet wurden. Während Männer sich im Streit gegenseitig als „Dieb und Schelm“ titulierten, wurden Frauen aller Altersgruppen meist als „Hexe und Hure“ beschimpft, wie wir aus zahlreichen Prozessen wissen, die schon damals wegen solcher Beleidigungen geführt wurden. Umgekehrt stand Frauen kaum je direkte körperliche Verteidigung im Schadens- oder Konfliktfall zur Verfügung. Faustkampf und die Anwendung von Waffengewalt waren wiederum eindeutig männlich konnotiert in dieser traditionellen Gesellschaft, sodass Frauen häufig nur blieb, sich verbal zu verteidigen und Drohungen, Beschimpfungen und Verwünschungen gegenüber ihren Feinden und Feindinnen auszustoßen, was sie wiederum in den Augen aller in die Nähe des Teufels und seiner finsternen Mächte brachte. Der geschlechtstypische Verdacht der Schadenszauberei, der in der ländlichen Gesellschaft besonders Mitteleuropas eindeutig frauenspezifisch konnotiert war, konnte dann innerhalb der fatalen Mechanismen der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung dazu führen, dass ganze Gemeinden einzelne ihrer weiblichen Mitglieder vor Gericht

¹¹ Vgl. Opitz-Belakhal (Anm. 1).

¹² Vgl. Edward Bever, *Old Age and Witchcraft in Early Modern Europe*, in: Peter N. Stearns (Hrsg.), *Old Age in Preindustrial Society*, London–New York 1986, S. 150–190.

¹³ Siehe dazu Eva Labouvie, *Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt/M. 1991.

zertritten, Beweise für ihre Schuld gleich mitlieferten und ihrer Verurteilung und Hinrichtung voller Schadenfreude zusahen.

INSTRUMENT ZUR UNTERWERFUNG

Oberflächlich betrachtet lässt sich die Hexenverfolgung als eine bedauerliche Überreaktion einer christlich überformten oder gar fanatisierten vor-modernen Gesellschaft erklären, die mit der Säkularisierung ihr Ende fand. Die hier verankerte Dämonisierung von Frauen und ihrer sexuellen Bedürfnisse wie ihrer gesellschaftlichen und institutionellen Schwäche wird infolgedessen häufig entweder als überzeitlich-universelle Misogynie oder aber als marginales „Oberflächenphänomen“ betrachtet.¹⁴

Die schon länger formulierte These allerdings, dass die Hexenverfolgung alltäglichen beziehungsweise altüberkommenen frauenfeindlichen Vorstellungen und Vorurteilen in der Gesellschaft Vorschub leistete, ein institutionelles Forum (bei Gericht) und sogar Gewaltmittel zur Bekämpfung entsprechend unliebsamer Frauen bereitstellte – und dies in einem Moment umfassender Umstrukturierungen der Gesellschaft und der Geschlechterbeziehungen – ist auch im Lichte jüngerer Forschungen nicht von der Hand zu weisen. So hat vor einigen Jahren die Germanistin Gerhild Scholz Williams gezeigt, wie in den Hexereidiskursen der Frühen Neuzeit insbesondere eine verstärkte Kontrolle der Frau gefordert und formuliert wurde, die als Gefahr für sich selbst, ihre unsterbliche Seele, aber auch für die Gemeinschaft, in der sie lebte, beschrieben wurde – und dies in einer Zeit, wo alle Gemeinwesen um (politische) Ordnung, um (staatliche) Hierarchie und Machtansprüche rangen.¹⁵

Interessanterweise fanden Hexenprozesse im frühneuzeitlichen Europa insbesondere dort statt, wo territorialstaatliche Strukturen zerfielen oder noch nicht in hinreichender Weise aufgebaut waren, um die Kontrolle über das Gerichtswesen und also auch die Hexenprozesse fest in der Hand zu behalten, wie in vielen Regionen und Teilstaaten des Deutschen Reiches. Dort, wo – wie in Frankreich – nach einer Phase innerer Konflikte und Bürgerkriege das Königtum wieder fest die zentralstaatlichen Machtmittel in die Hand nehmen konnte, wurde in der Regel die Zahl der Prozesse drastisch reduziert und die Vorgehensweise der Richter scharf kontrolliert.¹⁶ Andererseits sind gerade diese politisch stabilen Gemeinwesen – und insbesondere Frankreich – bekannt dafür, dass sie Frauen in besonderem Maß der familiären und obrigkeitlichen Kontrolle unterstellten und insbesondere ihre sexuelle Freiheit durch moralpolitische (Straf-)Maßnahmen einschränkten.¹⁷

So können Hexenprozesse und die aus ihnen hervorgegangenen Hinrichtungen durchaus als ein Instrument zur Unterwerfung von Frauen als vermeintlich subversive Kräfte innerhalb der frühmodernen Gemeinwesen – und damit durchaus auch als Femizide – verstanden werden. Die deutliche Ausrichtung des Hexereistereotyps auf Frauen, die misogynen Argumentation der Dämonologen, die alle Frauen als „Evastöchter“ betrachteten und die Hexen wahlweise als Sexsklavinnen des Teufels oder als rachsüchtige und machthungrige „böse Weiber“ verunglimpften, führten zusammen mit den Vorurteilen und Vorstellungen der breiten Bevölkerung über weibliche Zauberkünste zu einer enormen Überzahl weiblicher Opfer in den Hexenprozessen. Als „Hexer“ verurteilte Männer galten dagegen eher als Geisterbeschwörer oder Magier, die ihre Neugier oder Habgier und nicht ihre Sündhaftigkeit in die Arme des Bösen getrieben hatte. Wenn Hexenprozesse auch weder das einzige noch das meistgewählte Instrument dafür waren, so sorgten sie doch als Drohkulisse dafür, Frauen über fast drei Jahrhunderte hinweg auf besonders eindrückliche, ja gewaltsame Weise zur Ordnung zu rufen und ihnen ihre geschlechtlich definierten Grenzen aufzuzeigen.

CLAUDIA OPITZ-BELAKHAL

ist Professorin für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Basel.

claudia.opitz@unibas.ch

¹⁴ So etwa die Argumentation von Delumeau, der von Misogynie als einem archaisch-überzeitlichen Ressentiment gegen Frauen spricht. Delumeau (Anm. 1), S. 456 ff.

¹⁵ Vgl. Scholz Williams (Anm. 8), insb. Kap. II u. III. Ähnlich argumentiert auch Christine Fauré, *La démocratie sans les femmes*, Paris 1986.

¹⁶ Vgl. dazu Alfred Soman, *Sorcellerie et justice criminelle (16^e–18^e siècles)*, Hampshire 1992, insb. Kap. I–III.

¹⁷ Siehe dazu Natalie Zemon Davis, *Die aufsässige Frau*, in: dies. (Hrsg.), *Humanismus, Narrenherrschaft und die Riten der Gewalt. Gesellschaft und Kultur im frühneuzeitlichen Frankreich*, Frankfurt/M. 1987, S. 171–209. Zu obrigkeitlicher Moralpolitik, die sich insbesondere gegen Frauen und „weibliche Unzucht“ richtet, vgl. etwa Ulinka Rublack, *Magd, Metz’ oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten*, Frankfurt/M. 1998.

Alle haben sie gelesen!

Die **Informationen zur politischen Bildung** begleiten seit mehreren Generationen Lehrende und Lernende, Wissende und Wissbegierige.

Ein echter Klassiker, der immer wieder neue Leser*innen findet.



Mehr erfahren unter
www.bpb.de/shop/

Herausgegeben von der
Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86, 53113 Bonn

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 24. März 2023

REDAKTION

Lorenz Abu Ayyash (verantwortlich für diese Ausgabe)
Anne-Sophie Friedel
Jacob Hirsch (Volontär)
Sascha Kneip
Johannes Piepenbrink
apuz@bpb.de
www.bpb.de/apuz
www.bpb.de/apuz-podcast
twitter.com/APuZ_bpb

Newsletter abonnieren: www.bpb.de/apuz-aktuell
Einzelausgaben bestellen: www.bpb.de/shop/apuz

GRAFISCHES KONZEPT

Charlotte Cassel/Meiré und Meiré, Köln

SATZ

le-tex publishing services GmbH, Leipzig

DRUCK

Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH & Co. KG,
Mörfelden-Walldorf

ABONNEMENT

Aus Politik und Zeitgeschichte wird mit der Wochenzeitung
Das **Parlament** ausgeliefert.
Jahresabonnement 25,80 Euro; ermäßigt 13,80 Euro.
Im Ausland zzgl. Versandkosten.
Fazit Communication GmbH
c/o Cover Service GmbH & Co. KG
fazit-com@cover-services.de

Die Veröffentlichungen in „Aus Politik und Zeitgeschichte“ sind keine Meinungsäußerungen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung. Beachten Sie bitte auch das weitere Print-, Online- und Veranstaltungsangebot der bpb, das weiterführende, ergänzende und kontroverse Standpunkte zum Thema bereithält.

ISSN 0479-611 X



Die Texte dieser Ausgabe stehen unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International.



APuZ

Nächste Ausgabe
15–16/2023, 11. April 2023

TRÄUME



APuZ

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

www.bpb.de/apuz